

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Inhaltsverzeichnis

	ürzungsverzeichnis	
Erla	SSE	
1.	Zusammenfassung	
2.	Ausgangslage	
2.1	Frühe Förderung	
	Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	
	Aufteilung des bisherigen SHG in zwei Erlasse	
	Koordination mit anderen Gesetzgebungsprojekten	
3.	Erledigung von politischen Vorstössen	
3.1	Motionen	
	Planungserklärungen	
4.	Grundzüge der Neuregelung	
	Anpassungen im stationären Versorgungsbereich	
4.2	Anpassungen aufgrund des Suchthilfekonzepts des Kantons Bern	9
	Frühe Förderung	
	Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	
	Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	
	Ausbildungsverpflichtung	
4.7	Indirekte Änderungen im SHG	
5.	Rechtsvergleich: Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	
6.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	
6.1	Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	. 14
6.2	Umsetzung Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten Erläuterungen zu den Artikeln	
7. 7.1	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)	. 10 15
7.1 7.2	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	. 15 65
7.3	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)	. 65
7.3 7.4	Volksschulgesetz (VSG)	
7. - 7.5	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	65
7.6	Gesundheitsgesetz (GesG)	. 66
7.7	Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	
7.8	Arbeitsmarktgesetz (AMG)	
7.9	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)	
7.10	· · · · ·	
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und	
	anderen wichtigen Planungen	. 79
8.1	Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018	. 79
	Andere wichtige Planungen	
	Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	
9.	Finanzielle Auswirkungen	
9.1	Frühe Förderung	
9.2	Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	. 80
9.3	Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	. 81
9.4	Indirekte Änderungen im SHG	. 81
9.5	Indirekte Änderungen im SpVG	. 81
10.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	. 81
	Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	
10.2	Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	. 82
	BIndirekte Änderungen im SHG	
	Indirekte Änderungen im SpVG	
	Auswirkungen auf die Gemeinden	
	Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	
11.2	Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	. 83

11.3Indirekte Änderungen im SHG	83
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	
12.1Frühe Förderung	83
12.2Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	83
12.3Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	83
12.4Indirekte Änderungen im SHG	83
12.5Indirekte Änderungen im SpVG	84
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	
14. Antrag	
<u> </u>	

Abkürzungsverzeichnis

ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
IV	Invalidenversicherung
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Kita	Kindertagesstätte
KJA	Kantonales Jugendamt
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
TFO	Tagesfamilienorganisationen

Erlasse

AMG	Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
BehiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behinder- tengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)
EG KUMV	Gesetze vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)

EV ELG	Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)
FILAG	Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lasten- ausgleich (FILAG; BSG 631.1)
FILAV	Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lasten- ausgleich (FILAV; BSG 631.111)
FLG	Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
IFEG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)
IVSE	Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2003 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BSG 862.71)
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201)
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
KV BE	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
MedBG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationen- recht, OR; SR 220)
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
SHV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
SLG	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
SpVG	Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
SpVV	Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
UNO-Behinder- tenrechts- konvention	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109)
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)
ZUG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird aufgrund der Motion 221-2010 Müller (Bern, FDP) "Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe" die gesetzliche Grundlage für die definitive Einführung von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung geschaffen. Gleichzeitig wird die Aufsicht und Bewilligung im Bereich Kindertagesstätten (Kitas) neu geregelt, wobei den Anliegen der Motion 252-2014 Rufener (Langenthal SVP) "Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung" Rechnung getragen wird. Hinzu kommt Anpassungsbedarf aufgrund des Konzepts frühe Förderung des Kantons Bern¹.

Im Bereich der Gesundheitsförderung, Suchtprävention und Suchthilfe kommt es aufgrund des Suchthilfekonzepts² des Kantons Bern und dessen Zusatzberichts³ zu Anpassungen der Begrifflichkeiten.

Zu einer Anpassung kommt es zudem im Bereich der Ausbildungsverpflichtung, welche ebenfalls eine Anpassung des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁴ nach sich zieht.

Die umfangreichen rechtlichen Anpassungen boten Gelegenheit, den gesamten Bereich der institutionellen Sozialhilfe neu zu strukturieren und stärker von der individuellen Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe) abzugrenzen. Mit Ausnahme der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung werden neu alle Angebote der institutionellen Sozialhilfe als "soziale Leistungsangebote" im vorliegenden neuen Gesetz geregelt.

Das neue SLG wird ergänzt um – bisher fehlende – Bestimmungen betreffend Auswertung, Weitergabe und Publikation der statistischen Daten, um Strafbestimmungen etc.

Im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵ verbleiben die Bestimmungen zur individuellen Sozialhilfe sowie die grundsätzlichen Bestimmungen zum Lastenausgleich Sozialhilfe. Ebenso verbleiben darin die Regelungen zu den sozialen Leistungsangeboten für die erwachsenen Menschen mit Behinderung. Vorgesehen ist, diese Angebote später in einem separaten Gesetz zu verankern.

Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

¹ Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 zur Umsetzung der Motion (M 068/2009) Messerli, Nidau (EVP) vom 28. Januar 2009 «Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern»

² Suchthilfekonzept des Kantons Bern vom 21. Dezember 2011, Strategien und Massnahmen, Bericht des Regierungsrates, Bericht zur Umsetzung der Motion (M 285/2008) Blaser, Steffisburg (SP) vom 17. November 2008 "Es braucht eine zeitgemässe Suchthilfe im Kanton Bern" Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

³ Zusatzbericht vom 13. August 2014 zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern, Bereiche Prävention und Repression, Bericht des Regierungsrates Bericht zur Umsetzung der Kommissionsmotion (047/2012) «Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern» und zu Punkt 3 der Motion Mühlheim (047/2013) «Vor lauter planen und analysieren das Umsetzen und Realisieren im Bereich Prävention/Frühförderung nicht vergessen!»

⁴ BSG 812.11

⁵ BSG 860.1

Zudem werden punktuelle Anpassungen vorgenommen. Eine umfangreiche Revision und formale Anpassung des SHG sollen zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Frühe Förderung

Das Familienkonzept des Kantons Bern⁶ wurde unter Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) erarbeitet und vom Grossen Rat am 17. März 2010 zur Kenntnis genommen. Das Konzept formuliert als Ziel der Familienpolitik, "die Familien zu befähigen, ihre gesellschaftspolitisch bedeutsamen Leistungen zu erbringen". Der erste Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern wurde vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen.⁷

Auch das Konzept frühe Förderung im Kanton Bern wurde federführend von der GEF erarbeitet. Der Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 wurde vom Grossen Rat am 03. September 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.⁸ Der Grosse Rat hat sich dabei für die Umsetzung eines Massnahmenpakets ausgesprochen, welches auf eine bedarfsgerechte frühe Förderung abzielt.

Bezüglich der niederschwelligen Elternbildung wurde im Rahmen der parlamentarischen Diskussion des Konzepts folgende Planungserklärung überwiesen: "Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden."

Das Ziel des Handlungsfelds 4 des Konzepts frühe Förderung "frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter" lautet wie folgt: "Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der frühen Sprachförderung im Vorschulbereich aktiv wahr. Er fördert spezifische, pädagogische an den Vorschulbereich angepasste Angebote oder Programme der frühen Sprachförderung für Kinder mit Förderbedarf. Dies mit dem Ziel, sprachliche Hürden für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bis zum Kindergarteneintritt zu reduzieren."

Im Sozialbericht 2015⁹, welcher am 16. März 2016 vom Grossen Rat mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen wurde, wurden schliesslich Anpassungen und Ergänzungen zu den Massnahmen der frühen Förderung beschlossen.

Das vorliegende neue Gesetz bietet die Chance, die Aufgaben der GEF in den Bereichen Familien-, Kinder- und Jugendpolitik, frühe Förderung und Elternbildung gesetzlich abzubilden. Im Bereich der frühen Sprachförderung wurden bislang einzelne Angebote verschiedener Trägerschaften nach ausgeschriebenen Kriterien auf Gesuch hin unterstützt. Dieses Modell wird ab 2020 durch eine alltagsintegrierte und kindgerechte Sprachförderung in Kitas und Tagesfamilien abgelöst.

2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die im Jahr 2011 überwiesene Motion 221-2010 verlangt, dass der Kanton sein Finanzierungssystem der familienergänzenden Kinderbetreuung so anpasst, dass auch Gemeinden

⁶ Bericht des Regierungsrats vom 4. November 2009 zur Umsetzung der Motion (M 177/2006) Streiff-Feller, Oberwangen (EVP) vom 4. September 2006 "Einführung einer direktionsübergreifenden Familienkonferenz" und der Motion (M 178/2006) Schnegg-Affolter, Lyss (EVP) vom 4. September 2006 "Erarbeitung eines Familienkonzepts"

⁷ Geschäftsnummer 2014.RRGR.11111

⁸ Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

⁹ Geschäftsnummer 2014.GEF.10872

mit Betreuungsgutscheinen ihre Kosten für die Mitfinanzierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien über den kantonalen Lastenausgleich abrechnen können. Nachdem im Mai 2011 das Stimmvolk der Stadt Bern die Einführung von Betreuungsgutscheinen beschlossen hatte, schlug der Regierungsrat in der Antwort auf die Motion 221-2010 vor, die Einführung in der Stadt Bern als Pilotprojekt mitzufinanzieren, um aus der Erfahrung ableiten zu können, wie das System der Betreuungsgutscheine idealerweise auf kantonaler Ebene umgesetzt werden könnte.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Stadt Bern¹⁰ beschloss der Regierungsrat im Juni 2016, dass die Vergünstigung der Elterntarife ab dem Jahr 2019 im ganzen Kanton nur noch über Betreuungsgutscheine erfolgen soll und der Kanton auf eine Kontingentierung der Gutscheine verzichtet. Eine Kontingentierung auf Gemeindeebene soll hingegen möglich sein. Neu erhalten Eltern, die über einen entsprechenden Bedarf verfügen, von ihrer Wohngemeinde einen Betreuungsgutschein, den sie beim Anbieter ihrer Wahl einlösen können. Die Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinde und Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) zwecks Bereitstellung von subventionierten Kita- und Tagespflegeplätzen fallen weg.

Der Kanton Bern vollzieht damit den Wechsel von einer indirekten zu einer reinen Subjektfinanzierung und ebnet zugleich den Weg für den Aufbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots im Vorschulbereich. Dieser Systemwechsel erfolgt in zwei Schritten: Mit der Teilrevision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)¹¹ wird das Betreuungsgutscheinsystem (voraussichtlich per 1. April 2019) eingeführt und die Gemeinden können ab August 2019 die Kosten für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine in den Lastenausgleich eingeben. Das neue System wird somit auf freiwilliger Basis eingeführt. Mit dem SLG wird der vollständige Wechsel vollzogen. Die Gemeinden können die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nur noch im Lastenausgleich abrechnen, wenn sie sie mittels Betreuungsgutscheinen finanzieren.

2.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Kindertagesstätten im Kanton Bern stehen aktuell entweder unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamts (KJA) oder unter der Aufsicht der Gemeinde, je nachdem ob sie bei der Gründung subventionierte Plätze angeboten haben oder nicht. Im Gutscheinsystem gibt es an sich nur noch Kitas mit privaten Plätzen, welche – mit entsprechender Zulassung – entscheiden können, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. In der ASIV-Teilrevision, welche per 1.4.2019 in Kraft treten soll, wird in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass die Kitas unter ihrer derzeitigen Aufsicht bleiben. Mit der definitiven Einführung von Betreuungsgutscheinen wird die Aufsicht über die Kitas neu geregelt und die Zuständigkeit vereinheitlicht.

In Umsetzung der Motion 252-2014 soll der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegen während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten.

2.4 Aufteilung des bisherigen SHG in zwei Erlasse

Beim bisherigen SHG handelt es sich um einen sehr grossen Erlass. Die beiden Hauptteile "individuelle Sozialhilfe" und "institutionelle Sozialhilfe" stellen zwei eigenständige Bereiche dar, die vom Umfang her beide je einem grösseren Gesetz entsprechen. Ausgeprägte Synergien sind keine vorhanden.

Die Aufteilung in zwei Gesetze bietet einerseits den Vorteil, dass der Begriff "Sozialhilfe" zukünftig ausschliesslich für die individuelle Sozialhilfe verwendet werden kann, was auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote

¹⁰ Ecoplan (2016): Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern. Evaluation des Pilotprojekts.

¹¹ BSG 860.113

werden neu als "soziale Leistungsangebote" bezeichnet. Damit werden auch diese genauer beschrieben, da diese Angebote keineswegs nur durch Institutionen erbracht werden.

Die sozialen Leistungsangebote werden neu im hier vorgelegten SLG geregelt, allerdings mit Ausnahme der Regelungen zu den sozialen Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung, welche weiterhin im SHG verbleiben und zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Gesetz verankert werden.

Die beiden Erlasse (SHG und SLG) einzeln sind übersichtlicher, stringenter und verständlicher, was der Benutzerfreundlichkeit dient.

2.5 Koordination mit anderen Gesetzgebungsprojekten

Folgende im Kanton Bern laufenden Gesetzgebungs-Projekte werden einen Einfluss auf die definitive Ausgestaltung des SLG haben:

- Die Umsetzung der Sonderschulstrategie durch die Erziehungsdirektion (ERZ), die im Projekt "REVOS" (Revision Volkschulgesetz) erfolgt.
- Die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes "Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern" durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), welche mit einem neuen "Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf" erfolgen soll.

Mit beiden Erlassen werden gewisse Leistungen, für die aktuell die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zuständig ist und die entsprechend bisher im SHG geregelt waren, neu in die Zuständigkeit der ERZ bzw. der JGK wechseln; dies jedoch erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzgebungen. Deshalb müssen die betroffenen Bereiche vorerst im vorliegenden neuen SLG geregelt werden. Je nach Zeitplan der Umsetzung der beiden Gesetzesprojekte von ERZ und JGK werden die entsprechenden Bestimmungen im SLG nur kurze Zeit Gültigkeit haben. Die drei beteiligten Direktionen stehen in regelmässigem, engem Austausch zur Koordination der Gesetzgebung.

3. Erledigung von politischen Vorstössen

3.1 Motionen

Die folgenden, vom Grossen Rat überwiesenen, parlamentarischen Vorstösse enthalten Anliegen, die mit der Schaffung des vorliegenden Gesetzesentwurfs bearbeitet wurden:

Geschäftstyp	Geschäftstitel
Motion 102-2007 Ryser (Bern, SP)	Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein
Motion 221-2010 Müller (Bern, FDP)	Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe
Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP)	Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!
Motion 252-2014 Rufener (Langenthal SVP)	Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung

3.2 Planungserklärungen

Geschäftstyp	Geschäftstitel
Konzept frühe Förderung des Kantons Bern ¹²	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu):
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken Massnahme Nr. 7.3 (neu)
	Finanzierung der Massnahmen: In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation des Kantons Bern sind die Massnahmen in der frühen Förderung unter anderem auch über den Fonds für Suchtprobleme zu finanzieren.
Suchthilfekonzept ¹³ des	
Kantons Bern und dessen	
Zusatzberichts ¹⁴	

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Anpassungen im stationären Versorgungsbereich

Weiter soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die Anerkennung von Tagesstätten im Altersbereich. Ebenfalls eingeführt werden soll eine Aufnahmepflicht für Institutionen.

4.2 Anpassungen aufgrund des Suchthilfekonzepts des Kantons Bern

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe werden neu gemäss der ihnen zugrunde liegenden Konzepte (Suchthilfekonzept des Kantons Bern sowie Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern) und der darin aufgeführten Leistungsbereiche (Handlungsfelder) beschrieben. Die Formulierungen des Zwecks der Angebote orientieren sich an den nationalen Strategien des Bundes zu diesen Themen: nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) der GDK und des Bundes¹⁵ sowie nationale Strategie Sucht des Bundes¹⁶. Diese neue Formulierung wird auf den Vollzug keine Auswirkungen haben.

¹² Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 zur Umsetzung der Motion (M 068/2009) Messerli, Nidau (EVP) vom 28. Januar 2009 «Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern»
Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

¹³ Suchthilfekonzept des Kantons Bern vom 21. Dezember 2011, Strategien und Massnahmen, Bericht des Regierungsrates, Bericht zur Umsetzung der Motion (M 285/2008) Blaser, Steffisburg (SP) vom 17. November 2008 "Es braucht eine zeitgemässe Suchthilfe im Kanton Bern" Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

¹⁴ Zusatzbericht vom 13. August 2014 zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern, Bereiche Prävention und Repression, Bericht des Regierungsrates Bericht zur Umsetzung der Kommissionsmotion (047/2012) «Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern» und zu Punkt 3 der Motion Mühlheim (047/2013) «Vor lauter planen und analysieren das Umsetzen und Realisieren im Bereich Prävention/Frühförderung nicht vergessen!»

Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

¹⁵ https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationalegesundheitsstrategien/strategie-nicht-uebertragbare-krankheiten.html? organization=317

¹⁶ https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-sucht.html?_organization=317

4.3 Frühe Förderung

Bislang wurden Leistungen im Bereich der frühen Förderung inklusive Elternbildung gestützt auf die Berichte des Regierungsrates und deren jeweilige Kenntnisnahme im Grossen Rat sowie Artikel 71 des bisherigen SHG erbracht. Nun werden sie explizit als Bestandteil der Angebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung genannt und damit auch im Gesetz sichtbar und es wird gemäss einer überwiesenen Planungserklärung sichergestellt, dass die Finanzierung der frühen Förderung auch über den Fonds für Suchtprobleme erfolgen kann.

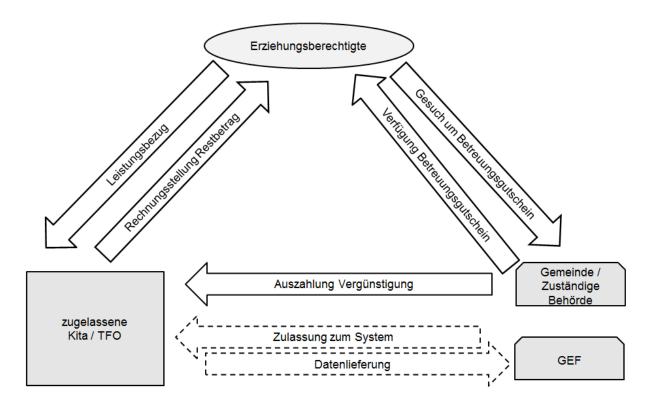
Im Bereich der frühen Sprachförderung wird geregelt, dass bei einem von einer bezeichneten Fachstelle nachgewiesenen Bedarf an Sprachförderung Betreuungsgutscheine ausgegeben werden können. Wie bei den Betreuungsgutscheinen aufgrund von Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beteiligung der Eltern an den Kosten.

4.4 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Bereits mit dem Inkrafttreten der ASIV-Teilrevision 2019 können die Gemeinden ihre Kosten für die Betreuungsgutscheine über den Lastenausgleich abrechnen. Mit dem Inkrafttreten des SLG wird das Betreuungsgutscheinsystem gesamtkantonal als einziges Subventionierungsmodell eingeführt. Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Erziehungsberechtigte, die einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben, weil sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist – also z. B. in Ausbildung oder auf Arbeitssuche sind – oder weil eine fachlich bestätigte gesundheitliche oder soziale Indikation vorliegt (durch bezeichnete Fachstelle, Arzt), stellen bei ihrer Gemeinde ein Gesuch. Die Gemeinde bzw. die als zuständig bezeichnete Stelle stellt entweder einen Betreuungsgutschein aus oder lehnt das Gesuch ab. Dagegen steht der ordentliche Beschwerdeweg offen.

Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Eltern bei jeder Kita oder TFO, welche als Leistungserbringer zugelassen wurde, einlösen. Ob die Kita/TFO ihren Standort in der Wohngemeinde oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern, z. B. in der Gemeinde des Arbeitsplatzes hat, spielt keine Rolle. Der Gutscheinbetrag wird dabei direkt an die Betreuungseinrichtung überwiesen, die diesen von den Betreuungskosten abzieht. Eltern, welche in einer Gemeinde wohnhaft sind, die nicht am Gutscheinsystem teilnimmt, erhalten keine Betreuungsgutscheine für den Besuch einer Kita bzw. die Nutzung eines Tagesfamilienangebots, auch nicht in einer anderen Gemeinde.



Die Anbieter von Betreuungslösungen werden auf Gesuch hin zur Teilnahme am Gutscheinsystem und damit zur Entgegennahme von Gutscheinen zugelassen, sofern sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Gegen diese Zulassungsverfügung steht der ordentliche Beschwerdeweg offen.

Für die Zulassung der Kitas sowie für die (aktuell knapp 40) TFO im Kanton Bern ist die GEF zuständig. Sie führt eine Liste der zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen berechtigten Kitas und TFO und macht diese den Eltern zugänglich. Tageseltern müssen einer TFO angeschlossen sein, um Zugang zum Betreuungsgutscheinsystem zu erhalten.

Vorgaben zu den Preisen für die Betreuung macht der Kanton keine mehr. Kitas und TFO sind in ihrer Tarifgestaltung frei, wobei das Tarifsystem keine Unterschiede für Familien mit oder ohne einen Gutschein vornehmen darf.

Jede Gemeinde entscheidet, ob sie Betreuungsgutscheine ausstellen und über den Lastenausgleich abrechnen will oder nicht. Gibt eine Gemeinde Betreuungsgutscheine aus, finanziert der Kanton sämtliche Gutscheine via Lastenausgleich mit, wobei die Gemeinden einen Selbstbehalt tragen. Die Gemeinden können die Anzahl Gutscheine, welche sie jährlich ausgeben, begrenzen. Sind die Gutscheine in einer Gemeinde limitiert, muss sie zwingend eine Warteliste für die anspruchsberechtigten Eltern führen.

Die Kosten steuert der Kanton im Gutscheinsystem nicht über die Anzahl der ermächtigten Plätze bzw. Stunden sondern über die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sowie über die Gutscheinhöhe. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Beiträge stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt.

4.5 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Aktuell ist das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für private Kinderbetreuungsangebote ohne subventionierte Plätze in der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979¹⁷ geregelt. Die zuständige Behörde zur Prüfung des Gesuchs ist das KJA. Kitas mit subventionierten Plätzen

¹⁷ BSG 213.223

hingegen sind ein Angebot der institutionellen Sozialhilfe der Gemeinden zur sozialen Integration und unterstehen als solche der Aufsicht der Gemeinde. Rund 45% der Kitas werden aktuell von den Gemeinden beaufsichtigt. Diese strikte Trennung zwischen "subventionierten Kitas" und "privaten Kitas" ist faktisch bereits heute überholt. Schon bisher führten viele Kitas subventionierte und private Plätze. Mit der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem verschwindet diese Abgrenzungsmöglichkeit (subventioniert vs. privat) endgültig. Die Aufsicht über die Kitas muss deshalb neu geregelt werden. In den Übergangsbestimmungen zur teilrevidierten ASIV (Inkrafttreten voraussichtlich per 1.4.2019) ist vorgesehen, dass bestehende Kitas bis zum Inkrafttreten des SLG von der bisher zuständigen Instanz beaufsichtigt werden.

Die Motion 252-2014 verlangt u. a., dass die Steuerung des Angebots durch die Gemeinden erfolgt und der Kanton sich auf eine grobe Regulierung beschränkt. Künftig soll der Kanton die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegen, während die Gemeinden ihrerseits zuständig sind für den Vollzug der Aufsicht und Bewilligung der Institutionen auf ihrem Gebiet.

Die Richtschnur für die kantonalen Vorgaben betreffend die Bewilligung und Aufsicht der Kitas bildet die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹⁸. Der Kanton definiert die wichtigsten Vorgaben und Grundsätze zu Prozess- und Strukturqualität (Betreuungsschlüssel, Vorhandensein eines pädagogischen und organisatorischen Konzepts, unabhängige Aufsicht, etc.). Eine eigentliche Oberaufsicht ist aber nicht vorgesehen. Auf eine hohe Regelungsdichte wird im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 252-2014 bewusst verzichtet. Den Gemeinden obliegt es im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit, die kantonalen Leitlinien weiter zu präzisieren und zu operationalisieren.

Für die Organisation der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit stehen den Gemeinden zahlreiche Optionen zur Verfügung. Es ist denkbar, dass grössere Gemeinden die Aufgabe alleine wahrnehmen, während sich kleinere Gemeinden zwecks gemeinsamer Aufgabenerfüllung zusammenschliessen. Die Gemeinden können aber die Aufgabe auch an eine andere Behörde oder eine andere Gemeinde delegieren. Es soll auch möglich sein, dass die Aufsichtsbehörde für einzelne Aufgaben (z.B. Abfassen eines Berichts) private Dritte beauftragt. Diese Punkte bieten v. a. kleineren Gemeinden mit einer oder nur wenigen Kitas die Möglichkeit mit wenig Aufwand eine qualitativ gute Aufsicht und Bewilligung der Kitas sicherzustellen.

Für die Trägerschaften ist eine einheitliche Rechtsauslegung zentral. Die Motion 252-2014 kritisiert, dass heute die zahlreichen Amtsstellen die Aufsicht oft nach unterschiedlichen Regeln und Massstäben wahrnehmen, wobei diese Unterschiede primär auf die unterschiedliche Auslegung der massgebenden Bestimmungen durch die Vollzugsakteure zurückzuführen sind. Die grösstmögliche Harmonisierung hätte erreicht werden können, wenn der Kanton für die Bewilligung und Aufsicht zuständig wäre. Dies widerspräche aber der Motion 252-2014, welche fordert, dass diese Aufgabe von den Gemeinden übernommen wird. Eine Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit wird im neuen System gefördert, wenn die Gemeinden sich zu grösseren Aufsichtsregionen zusammenschliessen. Diese bieten den Vorteil, dass das Verhältnis zwischen dem Aufwand im Zusammenhang mit dem Erwerb des notwendigen Know-hows und der effektiv zu erbringenden Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit günstiger ausfällt als in Regionen mit einer geringen Angebotsdichte. Weil die Betreuungsgutscheine gemeindeübergreifend eingelöst werden können, ist eine möglichst einheitliche Praxis auch für die Umsetzung des Betreuungsgutscheinsystems ratsam.

Die aufgrund der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem und der Motion 252-2014 veranlassten Änderungen im Bereich Aufsicht und Bewilligung über die Kindertagesstätten hat keine Auswirkung auf die Aufsicht über die Tagesfamilien. Diese bleiben in der Verantwortung der KESB. TFO sind nicht bewilligungspflichtig. Die im Rahmen der Zulassung zum Gut-

¹⁸ SR 211.222.338

scheinsystem erfolgende Überprüfung der Anforderungen wird durch die zuständige Stelle der GEF vorgenommen.

4.6 Ausbildungsverpflichtung

Die Ausbildungsverpflichtung für die Institutionen des Gesundheitswesens wurde per 1. Januar 2014 eingeführt (Art. 106-114 SpVG und Art. 77b-77n SHG; die entsprechenden Bestimmungen des SHG werden neu ins SLG aufgenommen).

Die Ausbildungspflicht für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe hat zum Ziel, die im Kanton Bern benötigten Fachkräfte mit der Ausschöpfung der im Kanton vorhandenen Ressourcen (Lernende/Studierende/Schulinfrastrukturen und praktische Ausbildungsplätze) bereitzustellen. Neu soll klargestellt werden, dass sich die erbrachten Ausbildungsleistungen auf jene Ausbildungsleistungen beziehen, welcher der Leistungserbringer für Lernende und Studierende erbracht hat, welche die schulische Aus- und Weiterbildung bei einem bernischen Bildungsanbieter absolviert haben. Ausgenommen sind erbrachte Ausbildungsleistungen für Lernende und Studierende in Studiengängen von ausserkantonalen Bildungsanbietern. Diese sollen nur dann anerkannt werden können, wenn der Kanton Bern kein entsprechendes schulisches Aus- und Weiterbildungsangebot dafür bereitstellt bzw. wenn für Studierende und Lernende des französischsprachigen Kantonsteils kein Aus- und Weiterbildungsangebot auf Französisch bereitsteht.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat sich zudem gezeigt, dass Anpassungsbedarf bei der Ermittlung der Ausgleichzahlung besteht. In Absprache mit den betroffenen Leistungserbringern wird der Berechnungsmodus deswegen neu geregelt.

4.7 Indirekte Änderungen im SHG

Bis auf die Bestimmungen für erwachsene Menschen mit Behinderung werden sämtliche Bestimmungen betreffend die institutionelle Sozialhilfe aufgehoben, da sie sich neu im SLG befinden.

Dies hat zur Folge, dass die Bestimmungen zum Sozialhilfegeheimnis gestrafft werden können.

Neu wird festgelegt, dass die Sozialbehörde – wenn sie nicht der Gemeinderat als Gremium ist – aus mindestens drei Personen bestehen muss. Damit soll eine einseitige Fokussierung auf eine Person verhindert werden. Ebenfalls neu festgelegt wird, dass, wenn mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst bilden, eine Trägerschaft bestimmt werden muss. Diese muss eine juristische Person sein, damit sie selbstständig Rechte und Pflichten begründen kann. Was die Aufgaben des Sozialdienstes anbelangt, wird neu ausdrücklich festgehalten, dass auch präventive Kindesschutzberatungen dazu gehören. Diese Aufgabe wird von den Sozialdiensten bereits jetzt wahrgenommen.

Weiter wird ein Artikel geschaffen, der in Ausnahmefällen eine subsidiäre Kostengutsprache für Notfallbehandlungen von mittellosen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ermöglicht. Denn in Ausnahmesituationen verursachen ausländische Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (z. B. Touristen) durch einen Unfall oder Krankheit Kosten, die sie nicht (vollumfänglich) begleichen können. Im Kanton Bern bestehen derzeit wenig konkrete Regelungen betrefend Vorgehen und Kostenübernahme von Notfallkosten für ausländische Touristen. Einerseits besteht kein Anknüpfungspunkt für die Übernahme der Kosten durch die Aufenthaltsgemeinde (resp. Sozialhilfe), wenn eine Person vor Spitaleintritt nicht sozialhilfebedürftig war und die Rechnung nach Spitalaustritt nicht beglichen wurde¹⁹. Andererseits ist die Aufenthaltsgemeinde für die Ausrichtung von Nothilfe zuständig. Je nach Fallkonstellation führt dies zu ungeklärten Fragen bezüglich Vorgehen und Kostenübernahme.

¹⁹ Vgl. Bernische Systematische Information Gemeinden" (BSIG) Nr. 8/860.1/8.1

Diese Notfallkosten sollen in Zukunft ausnahmsweise über den Lastenausgleich Sozialhilfe getragen werden, wenn alle anderen Quellen ausgeschöpft sind. Insbesondere öffentliche Spitäler sollen in ausserordentlichen Fällen nicht für solche uneinbringliche Kosten aufkommen müssen. Konkret handelt es sich dabei um die Übernahme von Kosten von medizinischen Notfallbehandlungen, bis die Person reisefähig ist sowie um die Repatriierungskosten. Im Verordnungsrecht müssen sodann klare Rahmenbedingungen und Begrenzungen der Kostengutsprache festgelegt werden.

Die Anpassungen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe wurden zum Anlass genommen, auch die Rückerstattungspflicht in diesem Zusammenhang zu überprüfen. Neu sollen einerseits Personen in stationären Einrichtungen in Bezug auf die Rückerstattungspflicht nicht mehr bevorzugt werden. Andererseits wird die Befreiung von der Rückerstattungspflicht für Personen, die an einem von der GEF finanzierten Integrationsangebot teilnehmen, aufgehoben. Stattdessen sollen alle Personen, die eine Integrationsleistung erbringen, gleichbehandelt werden. Aus diesem Grund sollen neu Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge vom Rückerstattungsbetrag ausgenommen werden.

Um innovative Massnahmen der Gemeinden bzw. ihrer Sozialdienste zu fördern, soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, die eine Provision für die Gemeinden ermöglicht.

Im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 betreffend das in der Sozialhilfegesetzgebung verankerte Bonus/Malus-Modell gelangte die GEF gestützt auf ein Expertengutachten zum Schluss, dass das Modell in der Praxis wegen zahlreicher Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen.

Da die Bestimmungen zum Bonus/Malus-Modell folglich nicht mehr angewendet werden, werden sie vorerst ersatzlos gestrichen. Die GEF ist derzeit daran, zusammen mit der FIN und dem Gemeindeverband eine Nachfolgelösung zum Bonus/Malus-Modell zu erarbeiten. Dieses soll zum Ziel haben, die Kosteneffizienz der Sozialdienste zu steigern.

5. Rechtsvergleich: Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Im SLG wird die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestartete Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem gesetzlich verankert und das Gebührensystem definitiv abgelöst. Der Kanton Bern gehört zu den Kantonen, welche die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung kantonal regeln. Er ist der erste Kanton überhaupt, welcher dabei ausschliesslich auf Betreuungsgutscheine setzt. Bis jetzt wurden Erfahrungen mit Betreuungsgutscheinen einzig auf kommunaler Ebene gesammelt. Die Stadt Luzern hatte nach einer vierjährigen Pilotphase von 2009 bis 2012 im Jahr 2013 Betreuungsgutscheine eingeführt und so den Weg für deren Verbreitung geebnet. Seither wurde das System von verschiedenen Gemeinden der Zentralschweiz und im Jahr 2014 in der Stadt Bern eingeführt und adaptiert.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

6.1 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

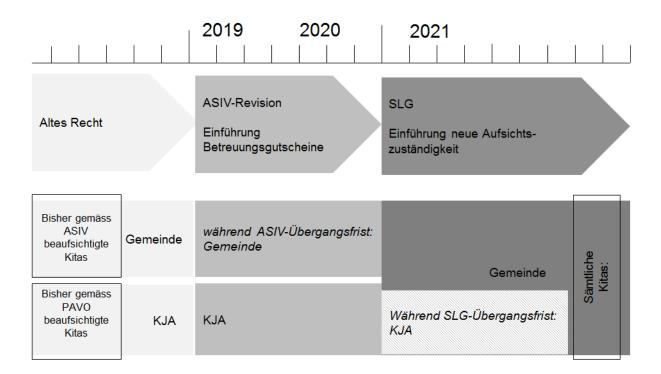
Die Umstellung auf Betreuungsgutscheine wird mit der ASIV-Teilrevision voraussichtlich per 1.4.2019 möglich, die ersten Gutscheine können ab August 2019 ausgegeben und eingelöst werden. Informationen zur Umsetzung sowie zur geplanten Evaluation des Vollzugs werden deshalb im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur ASIV geteilt.

6.2 Umsetzung Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Nach altem Recht üben die Gemeinden die Aufsicht über die sogenannten subventionierten Kitas aus. Das KJA ist zuständig für die Aufsicht über die privaten Kitas. Mit dem SLG wechselt die Aufsichtszuständigkeit für alle Kitas zu den Gemeinden.

Mit der geplanten ASIV-Revision per 2019 wird das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt. Damit gibt es keine subventionierten Kitas im eigentlichen Sinn mehr. Grundsätzlich wäre damit zwischen Inkrafttreten der ASIV-Revision zur Einführung des Betreuungsgutscheinsystems und dem Inkrafttreten des SLG das KJA temporär für die Aufsicht über alle Kitas zuständig. Da dies keinen Sinn ergibt, sind in der ASIV Übergangsbestimmungen vorgesehen, wonach die bisher zuständige Aufsichtsbehörde zuständig bleibt, Kitas welche während der dieser Zeit eröffnen, erhalten eine Betriebsbewilligung vom KJA.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen alle Kitas innert drei Jahren eine Betriebsbewilligung der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle erlangen. Neu öffnende Kitas erhalten direkt eine Bewilligung nach diesem Gesetz.



7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 1.1 Grundsätze

Artikel 1 (Zweck)

Absatz 1

Die Leistungsangebote dieses Gesetzes erfassen einen wesentlichen Teil der Sozialziele und Sozialrechte der Kantonsverfassung (Art. 29 und 30 KV BE). Sie sollen zudem den Zielen gemäss den Buchstaben b bis g dienen.

Absatz 2

Gleichzeitig trägt jede Person auch Verantwortung für sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen (Art. 8 Abs. 2 KV BE). Daraus ableiten lässt sich die Pflicht zur Mobilisierung der eigenen Ressourcen, welche immer im Zentrum stehen soll.

Artikel 2 (Soziale Leistungsangebote)

In dieser Bestimmung werden die einzelnen Bereiche aufgezählt, in denen der Kanton und die Gemeinden primär tätig werden und Unterstützung gewährleisten. Umfasst sind ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen.

Artikel 3 (Zugänglichkeit)

Absätze 1 und 2

Die sozialen Leistungsangebote, die der Kanton bereitstellt, stehen grundsätzlich allen Personen mit Wohnsitz im Kanton offen, welche über einen entsprechenden Leistungsbedarf verfügen. In einigen Bereichen ist ein anerkannter Leistungsbedarf erforderlich. In anderen Bereichen muss zwar auch einen Leistungsbedarf vorliegen, dieser wird jedoch nicht in einem besonderen Verfahren überprüft, der Zugang erfolgt vielmehr niederschwellig (z.B. bei der Mütter- und Väterberatung).

Die Zugänglichkeit der sozialen Leistungsangebote für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz ist in Ausnahmefällen möglich. Diese Bestimmung dient der Vermeidung von Härtefällen, wenn interkantonale Vereinbarungen fehlen und der Wohnortkanton keine Kostenübernahmegarantie abgibt. Dabei ist insbesondere an Kinder mit Aufenthalt im Kanton Bern zu denken, die keinen eigenen Wohnsitz begründen können.

Absätze 3 und 4

Gemeinden, die Angebote bereitstellen, müssen in einzelnen Bereichen Kosten übernehmen, die nicht voll über den Lastenausgleich abgewickelt werden können. Die Standortgemeinden müssen deshalb die Möglichkeit haben, den Zugang für diese Angebote auf Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde oder in einer Gemeinde, mit der sie einen Vertrag über die Kostenbeteiligung abgeschlossen haben, zu beschränken.

Beispielsweise muss eine Gemeinde, welche am Gutscheinsystem teilnimmt, nur den Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde Betreuungsgutscheine ausstellen. Sie kann jedoch mit einer anderen Gemeinde vereinbaren, diese Aufgabe für diese zu übernehmen.

Artikel 4 (Subsidiarität)

Der Grundsatz der Subsidiarität bedeutet, dass Kanton und Gemeinden soziale Leistungsangebote nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

Dementsprechend beauftragen Kanton und Gemeinden Dritte mit der Erbringung von Leistungen nur soweit, als diese es ohne Auftrag bzw. ohne Leistungsabgeltung nicht selber tun würden. Zudem berücksichtigen Kanton und Gemeinden bei der Beitragsgewährung (Leistungsabgeltung) an die Leistungserbringer deren Eigenmittel und Drittmittel. Sie sorgen bei der Bereitstellung von Angeboten dafür, dass die Leistungserbringer bei der Verrechnung der kostenpflichtigen Leistungen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen Rechnung tragen. Im Bereich der individuellen Unterstützungsleistungen bedeutet dies insbesondere, dass Leistungsverpflichtungen von Sozialversicherungen (u. a. Krankenkassen, Invalidenversicherung) vorgehen.

1.2 Zuständigkeiten

Artikel 5 (Gesundheits- und Fürsorgedirektion)

Die GEF übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie ist die operative Behörde auf kantonaler Ebene. (Bst. a)
- Sie erfüllt Steuerungsaufgaben wie Erhebung und Analyse des Bedarfs. (Bst. b)

- Sie plant und koordiniert die Angebote und stellt damit eine bedarfsgerechte Versorgung sicher. (Bst. c)
- Sie überprüft die Wirkung, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Angebote. (Bst. d)
- Sie stellt das Controlling und das Erreichen der Kennzahlen sicher (Bst. e)

Artikel 6 (Gemeinden)

Die Gemeinden stellen selber Angebote bereit. Die kantonalen Vorgaben stellen dabei einen für alle Gemeinden verbindlichen Minimalstandard dar. In ihrem Zuständigkeitsbereich nehmen sie wichtige Steuerungsfunktionen wahr. Die Gemeinden nehmen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie weitere wichtige soziale Aufgaben wahr.

Artikel 7 (Ombudsstelle)

Die GEF hat die Möglichkeit, Ombudsstellen zu fördern und zu unterstützen. Dank einer solchen Stelle können verschiedene Fälle einer unbürokratischen Lösung zugeführt und aufwendige Beschwerdeverfahren vermieden werden. Bereits heute unterstützt die GEF die erfolgreiche Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen.

1.3 Bereitstellung von Leistungsangeboten

Artikel 8 (Wirkungs- und Zielorientierung)

Absatz 1

Die sozialen Leistungsangebote sind auf eine bestimmte Wirkung bzw. Zielsetzung hin ausgerichtet. Ihre Bereitstellung erfolgt zudem in einer angemessenen Qualität.

Absatz 2

Die Qualität, die Wirkung und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzelnen Leistungsangebote werden regelmässig überprüft. Soweit erforderlich, werden die Angebote oder die Abgeltungen angepasst.

Artikel 9 (Bereitstellung durch den Kanton)

Absatz 1

Die GEF ist hauptverantwortlich für die Bereitstellung der sozialen Leistungsangebote. Dabei hält sie sich an die übergeordneten Vorgaben, insbesondere die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel und die strategischen Entscheide des Regierungsrates.

Die enger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen bringen es mit sich, dass der Bedarf vermutlich nicht in allen Bereichen vollumfänglich gedeckt werden kann und dass deshalb verstärkt Prioritäten gesetzt werden müssen.

Absatz 2

Die GEF muss die Leistungen nicht selber anbieten und erbringen. Sie kann auch dafür sorgen, dass die Leistungen von Dritten, namentlich von öffentlichen und privaten Trägerschaften, angeboten und erbracht werden.

- Die Bereitstellung von Leistungsangeboten erfolgt in der Regel durch den Abschluss eines Leistungsvertrages mit Dritten. (Bst. a)
- Es ist auch möglich, privaten Organisationen Beiträge zu sprechen, ohne dass ein eigentlicher Leistungsvertrag vorliegt, beispielsweise im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. (Bst. b)
- In manchen Leistungsbereichen sorgt die GEF für die erforderlichen Leistungsangebote, indem sie eine Subjektfinanzierung gewährleistet. (Bst. c)

- Die GEF kann die Gemeinden ermächtigen, selber Angebote bereitzustellen (u. a. offene Kinder- und Jugendarbeit, Obdach und Wohnen). (Bst. d)
- Die Gemeinden können auch in den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungsbereichen auf eigene Kosten zusätzliche Angebote finanzieren. Dies ist bisher z. B. bei Beschäftigungsprogrammen der Fall. Die GEF hat die Möglichkeit, Beiträge an diese Kosten der Gemeinden zu gewähren. Dabei ist insbesondere an eine Anstossfinanzierung oder an die Mitfinanzierung von Betriebskosten zu denken. (Bst. e)
- Der Kanton kann auch selber Leistungen erbringen. Dies tut er derzeit z. B. im Bereich der staatlichen Schulheime und der kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee. (Bst. f)

Artikel 10 (Bereitstellung durch die Gemeinden)

Absatz 1

In verschiedenen Bereichen wird in diesem Gesetz festgelegt, dass die Gemeinden zuständig sind für die Bereitstellung von Angeboten. Eine Pflicht, tätig zu werden, wird ihnen damit nicht auferlegt. Die Zuweisung an die Gemeinden schliesst auch nicht aus, dass der Kanton in diesen Bereichen gewisse Angebote bereitstellen könnte, um z. B. eine Koordination und Vernetzung der Angebote zu gewährleisten.

Die Gemeinden sind unter anderem in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ausgabe von Betreuungsgutscheinen), der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen (z. B. Notschlafstellen) als primäre Bereitsteller tätig.

Absatz 2

Der Kanton behält seine Steuerungsmöglichkeit. So bedarf es einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GEF (Bst. a). Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden (Bst. b). Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht sowie bezüglich finanzieller Vorgaben festlegen (Bst. c).

Absatz 3

Den Gemeinden ist es freigestellt, auf eigene Kosten über den kantonalen Minimalstandard hinauszugehen, weitergehende Angebote bereitzustellen oder Leistungen zu gewähren.

Artikel 11 (Interkantonale Zusammenarbeit)

Absatz 1

Soweit für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich und in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, können die GEF und die Gemeinden auch Leistungsangebote in anderen Kantonen berücksichtigen. Ebenfalls können ausserkantonale Angebote berücksichtigt werden, wenn dies die kostengünstigste Option darstellt.

Absatz 2

Um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten, kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Verträge abschliessen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die IVSE. Sie regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit spezieller etreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons.

1.4 Gewährung von Beiträgen

Artikel 12 (Staatsbeitragsrecht)

Mit diesem deklarativen Artikel wird festgehalten, dass das Staatsbeitragsrecht auch für Staatsbeiträge gemäss diesem Gesetz zur Anwendung gelangt.

Artikel 13 (Leistungsorientierung)

Absatz 1

Die Beiträge sind outputorientiert zu bemessen, sie orientieren sich am zukünftigen Bedarf und an der Leistung. Normkosten sind so anzusetzen, dass eine wirtschaftliche und sparsame Erbringung von qualitativ guten Leistungen abgegolten ist.

Absatz 2

Die Anrechnung eigener Mittel und Erträge ist eine Folge des Subsidiaritätsprinzips.

Die Einschränkung auf Mittel "im Rahmen der Tätigkeit" soll sicherstellen, dass Subventionsempfänger, die aus einem anderen, klar abgegrenzten Tätigkeitsfeld Einnahmen generieren, diese nicht zur Reduktion des Staatsbeitrags verwenden müssen.

Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge (Kostenbeiträge der Leistungsempfänger/innen, Elternbeiträge) und die Beiträge der Sozialversicherer (Leistungen der Versicherer für ihre Versicherten; aber auch institutionenbezogene Beiträge der Versicherer wie etwa Bauoder Betriebsbeiträge der AHV und IV) voll anzurechnen. Die Eigenmittel sind insbesondere bei Investitionsvorhaben in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Falle von Normkosten sind gewisse Rückstellungen zum Auffangen finanzieller Schwankungen nicht ausgeschlossen. Können hingegen ungebührlich hohe Rückstellungen gemacht werden, ist zu prüfen, ob die Normkosten zu hoch sind oder die Qualität nicht eingehalten wird.

Absatz 3

Der Regierungsrat wird zum Erlass von Ausführungsvorschriften betreffend die Bemessung und Festsetzung der Beiträge ermächtigt. Von Bedeutung sind hier namentlich die Tarifvorschriften. Darin wird festzulegen sein, welche vom Kanton oder von den Gemeinden abgegoltenen Leistungen für die Leistungsempfänger/innen kostenlos oder kostenpflichtig sind und nach welchen Grundsätzen die kostenpflichtigen Leistungen zu verrechnen sind.

Artikel 14 (Zweckkonforme Verwendung)

Absatz 1

Die ausgerichteten Beiträge müssen von den Beitragsempfängern zweckkonform verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge an die Leistungserbringer oder direkt den Leistungsempfängern ausgerichtet werden.

Beispielsweise dürfen die Beiträge zum Bezug von individuellen Unterstützungsleistungen sowie allfällige Vorschusszahlungen einzig für Dienstleistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs verwendet werden. Investitionsbeiträge müssen gemäss dem in der Beitragsverfügung genannten Zweck verwendet werden.



Absätze 2 und 3

Die zuständige Stelle der GEF hat die zweckkonforme Verwendung der Beiträge zu kontrollieren (z. B. durch Stichproben). Beitragsempfänger sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet, namentlich zur Offenlegung der Bücher. Dazu zwei Beispiele:

Der Abrechnungs- und Leistungserfassungsprozess der ambulanten Pflege wird mithilfe einer Risikoanalyse (Risikokontrollmatrix) analysiert und daraus abgeleitet werden Prüfungsschwerpunkte resp. Prüfungshandlungen definiert, welche vor Ort anlässlich von Revisionen zur Anwendung gebracht werden. So wird beispielsweise bei einer Spitexorganisation die Prüfung des von einem Arzt unterzeichneten Bedarfsabklärungsformular zu einer zentralen Prüfungshandlung, indem die Einhaltung der ärztlich verordneten Leistung anhand einer repräsentativen Stichprobe geprüft wird resp. die daraus resultierende verrech-

nete Leistung mit der Abrechnung der Krankenkasse und des Kantons übereinstimmen muss.

Auch das Betreuungsgutscheinsystem wird auf einer webbasierten Applikation aufbauen.
 Die GEF kann direkt aus Applikation die ausgegebenen Gutscheine einsehen und die für die Abrechnung für den Lastenausgleich relevanten Daten übernehmen. Es ist sinnvoll, auch strichprobenmässig zu überprüfen, ob die Gutscheine durch die Gemeinden gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgegeben werden. Das entsprechende Konzept wird bis zum Inkrafttreten der ASIV entwickelt.

Artikel 15 (Rückerstattung)

Dieser Artikel regelt die Rückerstattung von Staatsbeiträgen, die gestützt auf dieses Gesetz ausgerichtet wurden.

Absatz 1

Leistungen, welche unrechtmässig in Verletzung von Rechtsvorschriften bezogen worden sind, sind zurückzuerstatten. (Bst. a)

Verstösst der Beitragsempfänger gegen Auflagen oder Bedingungen eines Leistungsvertrags oder gegen Auflagen einer Verfügung, so führt dies zur Rückerstattungspflicht des Beitrags (*Bst. b*).

Zurückzuerstatten sind ebenfalls Beiträge, die nicht zweckkonform verwendet wurden. Die Zweckkonformität richtet sich nach Artikel 14. (Bst. c)

Wurden Vermögenswerte veräussert, welche mit Staatsbeiträgen finanziert wurden, sind diese zurückzuerstatten (z. B. kantonal subventionierter Bau eines Heims). Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach dem StBG. Bei Investitionsbeiträgen ist die Dauer der zweckgemässen Verwendung in der Beitragsverfügung festzuhalten. Bei Baubeiträgen beträgt sie in der Regel 25 Jahre. (Bst. d)

Absatz 2

Auf die Rückforderung kann ausnahmsweise in Härtefällen verzichtet werden (vgl. auch Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 2 StBG)

Ebenfalls ist ein Verzicht auf Rückforderung bei wesentlichen Kantonsinteressen möglich (vgl. auch Rechtsprechung zu Art. 31 Abs. 2 Bst. d FLG). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Kanton einen langen kostspieligen Prozess mit sehr unklarem Ausgang vermeiden will.

Würde eine versorgungsnotwendige Institution wegen einer Rückerstattungspflicht in Konkurs geraten, so wäre dies ein Beispiel für einen Härtefall, bei dem gleichzeitig auch gerade ein wesentliches kantonales Interesse am Verzicht auf eine Rückerstattung bestehen würde.

Artikel 16 (Sicherung des Verwendungszwecks)

Absatz 1

Grundsätzlich sind Beiträge an die Empfänger auszurichten. In Ausnahmefällen können sie auch Dritten (z. B. Untervertragspartnern) ausgerichtet werden.

Absatz 2

Der Sicherung des Verwendungszwecks dient auch das Verbot der Verpfändung und Abtretung für Beiträge an die Leistungsempfänger. Denn diese Beiträge sind für den individuell ausgewiesenen Bedarf der Leistungsempfänger bestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Pfändungsverbot gemäss Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 SchKG hinzuweisen.

Artikel 17 (Verrechnung von Forderungen)

Die Verrechnungsmöglichkeit von Forderungen des Kantons gegenüber einem Beitragsempfänger dient dazu, Inkassomassnahmen und damit Arbeitsaufwand des Kantons zu vermeiden. Zudem wird damit auch das Risiko vermindert, dass der Kanton eine ihm zustehende Forderung nicht durchsetzen kann. Berechtigt zur Erklärung der Verrechnung ist nur die kantonale Behörde, nicht aber der Beitragsempfänger.

Somit kann beispielsweise eine verwaltungsrechtliche Sanktion, welche die zuständige Stelle der GEF wegen nicht vollständig gelieferter Daten verfügt hat, verrechnet werden mit einer Forderung des betreffenden Leistungserbringers gegenüber dem Kanton (z. B. aus Staatsbeitrag). Bei Beiträgen an Leistungsempfänger sind vor allem Rückerstattungsforderungen betroffen (z. B. wegen unzweckmässiger Verwendung).

Artikel 18 (Leistungsverträge)

Absatz 1

Die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote erfolgt in der Regel durch Leistungsverträge, welche von der zuständigen Stelle der GEF – oder mit ihrer Ermächtigung von den Gemeinden – mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen von Leistungserbringern abgeschlossen werden. Ebenfalls erfolgt die Beauftragung von Dritten mit Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz in der Regel mittels Leistungsvertrag. Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) regelt, in welchen Fällen ein öffentliches Beschaffungsverfahren durchzuführen ist.

Absatz 2

Das revidierte StBG enthält in Artikel 13c neu Bestimmungen über die Leistungsverträge. Im vorliegenden Artikel sind deswegen lediglich ergänzende Bestimmungen enthalten.

Ausbildungsleistungen der praktischen Ausbildung, für welche die Artikel 79 ff. nicht gelten, können durch vertragliche Abmachungen mit Leistungserbringern sichergestellt werden. Weiter ist festzuhalten, ob die Leistung für die Empfänger/innen kostenlos oder kostenpflichtig ist und nach welchen Kriterien kostenpflichtige Leistungen zu verrechnen sind (kostendeckender Tarif oder Sozialtarif).

Absatz 3

Von den Staatsbeitragsempfängern wird erwartet, dass sie ihre soziale Verantwortung wahrnehmen. Nach Möglichkeit sollen sie beispielsweise Personen aus der Sozialhilfe, mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung anstellen, um damit einen weiteren Integrationsbeitrag zu leisten.

Artikel 19 (Pflichtverletzungen im Rahmen von Leistungsverträgen)

Absatz 1

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis, wenn Leistungserbringer ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kanton bzw. der Gemeinde verletzen. Das umgekehrte Verhältnis wird dadurch nicht berührt.

Bei einer Pflichtverletzung durch einen Leistungserbringer wird der zuständigen Stelle die Möglichkeit gegeben, die (in der Regel) finanziellen Leistungen zu kürzen bzw. keine Zahlungen für Leistungen erbringen zu müssen, die nicht vertragsgemäss erbracht worden sind (z. B. indem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin trotz gegenteiliger Vereinbarung einen kostenintensiveren Standort betreibt). Entsteht dem Kanton oder der Gemeinde weiterer Schaden, bleiben Rückerstattungsansprüche vorbehalten.

Absatz 2

Verletzt ein Leistungserbringer seine Pflichten schwer, indem er entweder den Abmachungen in schwerwiegender Art und Weise oder trotz Mahnung wiederholt zuwiderhandelt, kann die Fortsetzung der Zusammenarbeit für den Kanton unzumutbar werden. Diesfalls steht ihm das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Artikel 20 (Investitionsbeiträge)

Absatz 1

Neu werden die Voraussetzungen, unter denen der Kanton Investitionsbeiträge gewähren kann, im Gesetz festgelegt.

Absatz 2

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Art. 4) wird vorausgesetzt, dass keine anderweitige Finanzierung des Investitionsvorhabens möglich ist. Dies ist durch den Leistungsvertragspartner nachzuweisen. Im Vordergrund steht weiter die Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung. Zudem ist erforderlich, dass die Investition mit dem Betriebskonzept übereinstimmt und in die Gesamtstrategie des Leistungserbringers passt. Um einen Investitionsbeitrag gewähren zu können, müssen somit die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Punkte kumulativ erfüllt sein.

Absatz 3

Die Erfahrung im Altersbereich hat gezeigt, dass die Infrastruktur-Pauschale ausreicht, um die Versorgung sicherzustellen. Es ist deswegen grundsätzlich auch in besonderen Fällen nicht angezeigt, Investitionsbeiträge zu gewähren. Dennoch wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, restriktive Ausnahmen in Form von besonderen Gründen festzulegen.

Als besondere Gründe denkbar sind beispielsweise in äussersten Ausnahmesituationen die Notwendigkeit von besonderen Räumen oder Bauweisen für eine ganz spezielle Zielgruppe oder Sanierungen aufgrund von Asbest oder Kontaminierung des Baugrunds.

Artikel 21 (Bürgschaften und Darlehen)

Absatz 1

Damit die Leistungserbringer nicht unnötig Mittel aufgrund ungünstiger Konditionen einsetzen müssen, kann ihnen die GEF privatrechtliche Bürgschaften oder verzinsliche Darlehen gewähren. Die Darlehen sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden verfügungsweise gewährt.

Absatz 2

Die GEF kann Bürgschaften und Darlehen nur gewähren, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aufzeigt, dass die Investition mit den künftigen Einnahmen aus den Leistungen refinanziert werden kann. Im Vordergrund steht weiter die Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung. Zudem ist erforderlich, dass die Investition mit dem Betriebskonzept übereinstimmt und in die Gesamtstrategie des Leistungserbringers passt. Um eine Bürgschaft oder ein Darlehen zu erhalten, müssen somit die in Buchstaben a bis c aufgeführten Punkte kumulativ erfüllt sein.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen in der Verordnung.

1.5 Leistungserbringer

Artikel 22 (Definition)

Als Leistungserbringer gilt, wer soziale Leistungsangebote gemäss diesem Gesetz erbringt. Dies können einerseits öffentliche Trägerschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände, der Kan-

ton) und private Trägerschaften (z. B. juristische Personen des Privatrechts) sein. Andererseits können auch natürliche Personen Leistungserbringer sein. Dies ist insbesondere der Fall im Bereich der Sonderpädagogik, der Pflege.

Artikel 23 (Rechtsverhältnisse)

Nach der Funktionstheorie ist ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich, wenn es die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zum Inhalt hat oder einen öffentlich-rechtlich normierten Gegenstand betrifft. Dies ist beim Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsempfängern gegeben. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird dies im Gesetz festgehalten. In Übereinstimmung mit der gelebten Praxis wird zudem festgehalten, dass das Rechtsverhältnis vertraglich begründet wird.

Davon betroffen ist eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen, z. B. zwischen Trägerschaften von Alters- und Pflegeheimen, Jugendheimen, Suchthilfeinstitutionen, Beratungsstellen etc. und den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Im Bereich der Kindertagesstätten hat dies zur Folge, dass in Bezug auf die mittels Betreuungsgutscheinen finanzierten Plätze ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und der Kita bzw. der TFO entsteht.

Soweit der Vertrag keine besonderen Bestimmungen vorsieht, kommen die einschlägigen Bestimmungen des ZGB und des OR zur Anwendung, da das öffentliche Recht kaum über eigene Regelungen hinsichtlich vertraglicher Leistungsstörungen verfügt.

Auf die Ausgestaltung des Vertrags hat diese Bestimmung keinen Einfluss. Für die betroffenen Leistungsempfänger bedeutet das verwaltungsrechtliche Verfahren einen vergleichsweise besseren Rechtsschutz. Dies wirkt sich z. B. dadurch aus, dass der Sachverhalt in einem Streitfall im Rahmen der Sachbehauptungen der Parteien von Amtes wegen abzuklären ist.

Artikel 24 (Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen)

Allgemeines

Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass in Einzelfällen Institutionen, welche Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichtet werden können. Damit kann der Kanton seinen Versorgungsauftrag im Bereich der stationären Versorgung umfassend wahrnehmen.

Absatz 1

Von der Aufnahmepflicht erfasst sind Institutionen, welche erwachsene Personen mit einem behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Unterstützungsbedarf oder Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Bildungs- oder Betreuungsbedarf aufnehmen.

Absatz 2

Die Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen gilt nicht für Kitas. Die Kitas, welche Betreuungsgutscheine entgegennehmen, werden bereits gesetzlich verpflichtet, einerseits Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen und andererseits im Rahmen ihrer Kapazitäten vorübergehend Kinder in sozial dringlichen Notsituationen aufnehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wurde. Für eine weitergehende Verpflichtung besteht deswegen kein Bedarf.

Artikel 25 (Anordnung der Aufnahme)

Absatz 1

Trotz des grossen Ermessensspielraums sollte die Regelung nur im Ausnahmefall und als ultima ratio zur Anwendung kommen. Die verfügende Behörde muss in jedem Fall eine Interessensabwägung vornehmen und das Verhältnismässigkeitsgebot sowie die Rechtsgleichheit beachten.

Die zuständige Stelle der GEF wird in der Regel auf Gesuch der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Beistandsperson hin tätig. Sie gewährt der betroffenen und/oder gesuchstellenden Person sowie der Institution das rechtliche Gehör. Die Verfügung, mit welcher eine Institution zur Aufnahme verpflichtet wird, ist auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anfechtbar.

Absatz 2

Die Aufnahmepflicht kommt zur Anwendung bei Personen, welche sich in einer untragbaren Situation befinden oder durch die gegenwärtige Situation in ihrer Entwicklung bzw. ihrem Wohlergehen gefährdet sind. Fehlplatzierungen in ungeeigneten Institutionen, welche heute bereits eine Aufnahmepflicht kennen (z. B. psychiatrische und somatische Spitäler), können so vermieden werden. Die betroffene Person hat keinen Rechtsanspruch auf einen Platz oder auf Auswahl einer Institution im Rahmen der Aufnahmepflicht.

Absatz 3

Eine Zusatzfinanzierung ist möglich, wenn die zusätzlichen Kosten von der Institution belegt werden. Sie können insbesondere anfallen, wenn eine platzierte Person trotz verfügter Aufnahme nicht eintritt oder ein zusätzlicher Platz geschaffen werden muss.

Absatz 4

Verstösst eine Institution gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer verfügten Platzierung, kann die zuständige Stelle der GEF Sanktionen anordnen. Der Institution ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Artikel 26 (Pflicht zur Zusammenarbeit)

Da die Aufnahmepflicht lediglich als ultima ratio in Frage kommt und daher nur selten angewendet werden wird, sind die Kostenfolgen – auch unter Berücksichtigung der Budgets in den betroffenen Bereichen – nur gering. Weil mit der Aufnahmepflicht zudem teilweise auch teure Fehlplatzierungen (z. B. in psychiatrischen Kliniken) verhindert werden können, kann die Aufnahmepflicht allenfalls zu geringen Entlastungen des Staatshaushalts führen. Mit der Aufnahmepflicht ist ein gewisser Zusatzaufwand der zuständigen Bewilligungsbehörden verbunden. Da die Aufnahmepflicht aber nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen wird, und bei schwierigen Platzierungen die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits heute oft involviert ist, wird dieser nur gering ausfallen. Die Möglichkeit, Wohnheime zur Aufnahme von konkreten Personen verpflichten zu können, kann zu einer Entlastung von KESB und anderen Platzierungsstellen (z. B. Sozialdiensten) führen. Pflicht zur Zusammenarbeit

Für eine optimale Versorgung sind die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungserbringer, weiterer Partner und Behörden sowie deren Vernetzung erforderlich. Entsprechend besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit und zum Austausch.

Artikel 27 (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Absätze 1 und 2

Oft weisen Klientinnen und Klienten der Sozialdienste mehrfache Problemlagen auf. Um eine effiziente Abklärung dieser komplexen Fälle zu ermöglichen, müssen die Involvierten zusammenarbeiten.

Das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) lancierte Projekt "Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)" verfolgt das Ziel, das Wirken von Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialdiensten sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung besser zu koordinieren. In einem koordinierten Miteinander aller Akteure werden vorhandene Kompetenzen vereint und Schnittstellenprobleme gelöst. Eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von erwerbslosen Personen in den Arbeitsmarkt oder eine anderweitige Integration ist oberstes Ziel der IIZ. Menschen mit Mehrfachproblemen sollen früh erfasst werden, um eine einzelfallgerechte, koordinierte Einleitung von Beratungs- und Integrationsmassnahmen zu initialisie-

ren. Ein verstärkter und regelmässiger Informationsaustausch trägt dazu bei, Missbrauchsmöglichkeiten beim Leistungsbezug einzuschränken.

Absatz 3

Die Datenbearbeitung und Bekanntgabe für die IIZ ist im AMG geregelt.

- 2. Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf
- 2.1 Leistungsangebote

Artikel 28 (Ziel)

Die Leistungsangebote für pflegebedürftige und ältere Menschen dienen sowohl dem Zweck, deren Selbstständigkeit und Gesundheit zu erhalten und zu fördern sowie gesundheitlichen Schäden vorzubeugen als auch dazu, pflegebedürftige Menschen in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien zu unterstützen.

Die GEF berücksichtigt bei der Bereitstellung die spezifischen Anliegen chronisch kranker und sterbender Menschen. Unterstützt werden sollen auch deren Angehörige sowie Bezugspersonen.

Grundlage für die Bereitstellung der Angebote sind die Ziele der Alterspolitik seit 2005 und die Pflegeheimplanung (gemäss Artikel 39 Absatz 3 KVG). Diese richtet sich primär an Bernerinnen und Berner über 65.

Artikel 29 (Leistungsangebote)

Die nicht abschliessende Aufzählung der Leistungsangebote wird weitgehend aus den Bestimmungen des bisherigen SHG übernommen.

- Die GEF kann Leistungen von Beratungs- und Informationsstellen (Bst. a) sowie Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention (Bst. b) im Bereich Alter und Pflege finanzieren.
- Die Angebote k\u00f6nnen ambulant (Spitex-Organisationen, Bst. c), teilstation\u00e4r (Tagesst\u00e4tten, Bst. d) sowie station\u00e4r (Wohnheime, Bst. e) erbracht werden.
 - Der Spitex-Begriff wurde angepasst, um zu betonen, dass es sich um Leistungen der Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause handelt.
- Die Transporte zur sozialen Teilhabe sollen die Integration von pflegebedürftigen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung in ihr gesellschaftliches Umfeld fördern (Bst. e).

Artikel 30 (Zuständigkeit)

Die Zuständigkeit liegt beim Kanton. Dessen ungeachtet nehmen die Gemeinden – ausserhalb der Leistungen dieses Gesetzes – eine wichtige Rolle in der Alterspolitik ein.

2.2 Finanzierung

Artikel 31 (Beiträge an Leistungserbringer)

Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer. Die Beiträge können gebunden (Pflegefinanzierung ambulanter und stationärer Pflegeleistungen mittels Tarif) oder nicht gebunden sein. Nicht gebundene Beiträge des Kantons (Beratungs- und Informationsstellen sowie Tagesstätten) werden mittels Leistungsvertrag oder Tarifen für anerkannte Einrichtungen gesprochen.

Die Höchstgrenze für den Aufenthaltstarif für Pflegeheime, welcher eine Betreuungs-, Hotellerie- und Infrastruktur-Pauschale umfasst, wird jährlich vom Kanton in Form eines höchstmöglich bei der EL anrechenbaren Tarifs auf Verordnungsstufe festgelegt. Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf erhalten Leistungsempfänger und -empfängerinnen Ergänzungsleistungen zur Deckung dieser Kosten.

Artikel 32 (Finanzierung der Pflegekosten)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 75a des bisherigen SHG.

Absatz 1

Die Finanzierung erbrachter Pflegeleistungen setzt die Bedarfsermittlung mittels eines zugelassenen Pflegebedarfserhebungsinstruments voraus.

Der Kanton legt jährlich die Normkosten für die erbrachten Pflegeleistungen pro Pflegestufe fest. Die Krankenversicherer finanzieren davon nur einen Teil in Pflegeheimen und bei der Spitex. Dieser Betrag der Krankenversicherer pro Leistungseinheit wird vom Bundesrat gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt. Von den verbleibenden Pflegekosten tragen die Patientinnen und Patienten der Spitex bzw. die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen maximal einen ebenfalls vom Bundesrat festgelegten Betrag. Bei entsprechendem Bedarf erhalten Leistungsempfänger und -empfängerinnen Ergänzungsleistungen zur Deckung dieser Kostenbeteiligung.

Für die verbleibende Restfinanzierung sind die Kantone gemäss Artikel 25a KVG verantwortlich. Die Kantone haben daher in einem ersten Schritt die insgesamt anrechenbaren Pflegekosten pro Leistungseinheit (Pflegeheime: 12 Leistungsstufen; Spitex: 3 Leistungskategorien gemäss KLV) festzulegen. Die Differenz zwischen den anrechenbaren Pflegekosten und den von den Krankenversicherern und Leistungsempfängern finanzierten Kosten ergibt in einem zweiten Schritt den Kantonsbeitrag für die Pflege. Dieser ist den Leistungserbringern (Spitex und Pflegeheime) direkt auszurichten.

Absatz 2

Der Regierungsrat kann im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben Tarife festsetzen und für die ambulanten Pflegeleistungen die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger regeln. Bundesrechtlich festgelegt ist lediglich die maximale Beteiligung der versicherten Personen an den Pflegekosten. Der Kanton kann bestimmen, ob diese maximale Kostenbeteiligung Anwendung finden soll, oder ob er sich an den Pflegekosten weitergehend als vorgeschrieben beteiligen will.

3. Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Bildungs-, Pflege oder Betreuungsbedarf

Aufgrund der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft im Kanton Bern, namentlich des stationären Bereichs lancierte der Regierungsrat in Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau FDP) unter der Federführung der JGK das kantonale Projekt "Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern" (OeHE).

Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Ausgestaltung eines einheitlichen, aufeinander abgestimmten Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystems von ambulanten und stationären sozialpädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder und Jugendliche und indirekt auch an deren Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte richten.

Auch die Leistungen dieses Kapitels sollen Teil dieses einheitlichen Systems werden und werden in diesem Zusammenhang Anpassungen erfahren. Aus diesem Grund wurden am vorliegenden Kapitel keine Änderungen im Vergleich zum heutigen SHG vorgenommen. Das heutige System soll solange fortgeführt werden können, bis die Änderungen aufgrund des Projekts OeHe in Kraft treten.

3.1 Leistungsangebote

Artikel 33 (Ziel)

Diese Bestimmung regelt das Ziel der Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Bildungs-, Pflege- oder Betreuungsbedarf.

Die Angebote richten sich insbesondere an Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Bedarf und dienen dem Zweck, die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihren besonderen Bedarf zu unterstützten. Dabei soll auch ein Augenmerk auf ihren Familien liegen. Der besondere Bildungsbedarf kann behinderungsbedingt oder durch sonstige Faktoren, z. B. soziale Indikationen, bedingt sein. Sie Ebenfalls unterstützt werden Kinder- und Jugendliche mit einem Pflegebedarf.

Erfasst sind Kinder und Jugendliche im Vorschulbereich sowie nach der obligatorischen Schulzeit bis maximal 20 Jahre. Leistungsangebote während der obligatorischen Schulzeit werden nur insofern gewährleistet, als sie nicht bereits durch die Volksschulgesetzgebung geregelt werden.

Nicht erfasst von diesem Kapitel ist die familienergänzende Unterstützung via Betreuungsgutscheinsystem.

Artikel 34 (Leistungsangebote)

Absatz 1

Die nicht abschliessende Aufzählung der Angebote wird weitgehend aus Artikel 68 Absatz 2 des bisherigen SHG übernommen und präzisiert.

- Zu den Angeboten gehören Beratungs- und Informationsstellen für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien. (Bst. a)
- Die GEF sorgt für ein Angebot an Heimen für Kinder und Jugendliche. Sie kann für Kinder mit einem ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf besondere Angebote schaffen. (Bst. b)
- Für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche wird die Kinderspitex restfinanziert. Die Aufsicht über die Spitex richtet sich nach dem GesG. (Bst. c)
- Transporte zur sozialen Teilhabe für Menschen sollen die Integration von mobilitätsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen in ihr Umfeld fördern. (Bst. d)
- Zu den sonderpädagogischen Massnahmen zählen ambulante pädagogischtherapeutische Massnahmen sowie die Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Bildungsbedarf. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten für Unterbringungen, Transporte und Verpflegung können ebenfalls übernommen werden. (*Bst. e*)

Das Leistungsangebot der sonderpädagogischen Massnahmen wird derzeit noch von der GEF bereitgestellt. Mit der Umsetzung der Strategie Sonderschulung wird es in diesem Bereich Änderungen geben.

Absatz 2

Die sozialen Leistungsangebote und die Angebote der Volksschule sollen aufeinander abgestimmt sein. Mit dem Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Strategie Sonderschulung wird die GEF für die ergänzenden Angebote im Vor- und Nachschulbereich zuständig sein.

Artikel 35 (Zuständigkeit)

Absatz 1

Die Bereitstellung der Angebote erfolgt durch den Kanton.

Absatz 2

Im Frühbereich erhält die GEF die Möglichkeit, die Bereitstellung des Angebots zu delegieren. Die GEF kann mit der beauftragen Organisation einen Leistungsvertrag mit Kostendach abschliessen. Die individuelle Ressourcenzuteilung an die einzelnen Kinder und Jugendlichen erfolgt dabei durch den Leistungserbringer.

3.2 Finanzierung

Artikel 36 (Beiträge an Leistungserbringer und Gemeinden)

Absatz 1

Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer. In der Regel wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Entschädigung kann auch auf der Basis eines Tarifvertrags mit den Berufsverbänden erfolgen. Ausnahmsweise werden die Kosten für die Leistungen im Einzelfall festgelegt.

Absatz 2

Ausnahmsweise ist es sinnvoller, einer Gemeinde einen Beitrag zu leisten, als einzelnen Leistungsempfängern. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn in einer Gemeinde mehrere Kinder sonderpädagogische Massnahmen benötigen und anstatt mehrfach Transportkosten dafür zu finanzieren auch einen Beitrag zum Umbau des bestehenden Schulbus geleistet werden kann.

Artikel 37 (Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Im Bereich Sonderpädagogik werden vereinzelt Kosten direkt an die Eltern ausgerichtet (z. B. Transportentschädigung). Dies soll weiterhin möglich sein.

Artikel 38 (Finanzierung der Pflegekosten)

Mit diesem Artikel ist die Restfinanzierung Pflege für minderjährige Pflegebedürftige gemäss KVG gewährleistet.

4. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

4.1 Leistungsangebote

Artikel 39 (Ziel)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 69 Absatz 1 des bisherigen SHG.

Absatz 1

Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten im Bereich der Gesundheitsförderung sowie der Suchthilfe (Suchtprävention sowie Angebote der stationären und ambulanten Suchthilfe und der Schadensminderung) ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Absatz 2

Die Ziele unter Buchstaben a und b orientieren sich an der nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) sowie an der nationalen Strategie Sucht. Sie beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Angebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe.

Artikel 40 (Leistungsangebote der Gesundheitsförderung)

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung werden entsprechend den im Zusatzbericht zum kantonalen Suchthilfekonzept (Bereiche Prävention und Repression) definierten Leistungsbereichen aufgeführt. Für den Bereich der Gesundheitsförderung beruft sich der Zusatzbericht auf die Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation²⁰ als grundlegendes Dokument der Gesundheitsförderung. Es wird dargelegt, dass sich die Gesundheitsförderung primär an der Gesundheit orientiert. Sie will Ressourcen stärken, Lebensbedingungen verbes-

²⁰ http://www.who.int/healthpromotion/conferences/previous/ottawa/en/

sern und Menschen befähigen, ihr Potenzial betreffend psychischer, physischer und sexueller Gesundheit auszuschöpfen.

Artikel 41 (Leistungsangebote der Suchthilfe)

Die Leistungsangebote der Suchthilfe werden entsprechend den im kantonalen Suchthilfekonzept definierten Leistungsbereichen aufgeführt. Diese Handlungsfelder (Buchstaben a-g) orientieren sich an den vier Säulen der Suchtpolitik der Schweiz, die in der Nationalen Strategie Sucht weiter ausdifferenziert werden. Die durch das vorliegende Gesetz finanzierten Angebote sollen, ergänzt durch die Suchthilfeangebote, die durch das KVG finanziert werden (Suchtfachkliniken, Entzugskliniken, Leistungen der ambulanten und stationären Psychiatrie), eine bedarfsgerechte, ausdifferenzierte Palette an Suchthilfeangeboten ergeben.

- Suchtprävention, insbesondere Primärprävention: Diese Massnahmen werden vor Eintritt einer Abhängigkeit/eines Suchtverhaltens durchgeführt und sollen die individuelle Erkrankungswahrscheinlichkeit senken. (Bst. a)
- Die Früherkennung und Frühintervention stellen die Schnittstellen zwischen Prävention und Therapie dar. Es sind Massnahmen, die der Sekundär- oder Tertiärprävention zugeordnet werden können. Diese sollen verhindern, dass Suchterkrankungen manifest werden oder aufgetretene Erkrankungen weiter fortschreiten. (Bst. b)
- Die GEF stellt für Personen mit Abhängigkeitsstörungen sowie deren Angehörige ambulante Beratungs- und Behandlungsangebote bereit. (Bst. c)
- Mit den Angeboten der stationären Suchthilfe sollen Personen erreicht werden, die eine umfassende Betreuung und Behandlung benötigen. Die stationäre Suchthilfe stellt in Ergänzung zu Entzugs- und Suchtfachkliniken sozialtherapeutische Therapieprogramme bereit. (Bst. d)
- Personen, deren Wohnkompetenzen aufgrund der Abhängigkeitsstörung vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sind, benötigen begleitete oder betreute Wohnformen. Die GEF und die Gemeinden gewährleisten ein Angebot an verschiedenen, den individuellen Bedürfnissen angepassten Wohnlösungen. (Bst. e)
- Abhängigkeitsstörungen mittleren bis schweren Ausmasses führen bei Betroffenen normalerweise vorübergehend oder dauerhaft zu Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Um die Wiedererlangung, Verbesserung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen, sollen entsprechende Arbeitsintegrations- und Tagesstrukturangebote für Personen mit Abhängigkeitsstörungen bereitgestellt werden. (Bst. f)
- Angebote und Projekte der Schadensminderung haben sowohl die einzelne substanzkonsumierende Person als auch die Gesellschaft als Ganzes im Auge. Mit Blick auf die einzelne Person sind die gesundheitliche Situation sowie die soziale Integration zu stabilisieren und zu verbessern und die Risiken des Substanzkonsums zu mindern. Auf gesellschaftlicher Ebene sollen die in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren negativen Folgen des Substanzkonsums mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt werden. (Bst. g)

Artikel 42 (Zuständigkeiten)

Absatz 1

Im Bereich der Gesundheitsförderung ist die GEF Bereitstellerin von Angeboten. Ferner sind auch Gemeinden mit eigenfinanzierten Projekten Bereitsteller.

Absatz 2

Angebote der niederschwelligen Obdachlosenhilfe, des begleiteten Wohnens und der Schadensminderung können weiterhin von den Gemeinden bereitgestellt und über den Lastenausgleich finanziert werden. Es bedarf einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GEF. Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem

die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden. Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen.

4.2 Finanzierung

Artikel 43 (Fonds für Suchtprobleme)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 70 des bisherigen SHG. Sie stellt die Rechtsgrundlage für den aus verschiedenen Quellen geäufneten Fonds für Suchtprobleme dar.

Absätze 1 und 2

Die dem Fonds zugewiesenen Mittel sind zweckgemäss zu verwenden. Einschlägig sind Artikel 45 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)²¹, Artikel 41 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)²², Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe²³ sowie Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 19k Absatz 3 der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV)²⁴. Ebenfalls einschlägig ist Artikel 18 der interkantonalen Vereinbarung vom 1. Juli 2006 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten²⁵.

Die zweckbestimmte Verwendung der Mittel und die geforderte separate Abrechnung zuhanden der Bundesbehörden über die Mittel des Alkoholzehntels werden mit der Fondslösung in optimaler Weise sichergestellt. Dem Fonds können neben den herkömmlichen Mitteln auch weitere Mittel von Dritten zugewiesen werden.

Absatz 3

Aus dem Fonds werden gemäss heutiger Praxis vor allem Massnahmen zur Prävention und Behandlung von Suchtmittelabhängigkeiten und zur allgemeinen Gesundheitsförderung finanziert. Ebenfalls werden über den Fonds für Suchtprobleme – in Umsetzung einer Planungserklärung des Grossen Rats zum Konzept frühe Förderung – Massnahmen der frühen Förderung finanziert.

Absatz 4

Mit diesem Absatz wird die Zweckbindung verankert und es wird implizit geregelt, dass ein Fondsreglement erstellt werden muss.

Artikel 44 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte erbracht. Die GEF und die Gemeinden gewähren im Rahmen der Leistungsverträge Beiträge an die Leistungserbringer.

Artikel 45 (Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Die Leistungen werden primär über Betriebsbeiträge finanziert. Die Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen an einzelne Personen wird dennoch rechtlich verankert.

5. Leistungsangebote der Familien-, Kinder und Jugendförderung

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten im Bereich der Familien-, Kinder und Jugendförderung von Artikel 71 und 71a des bisherigen SHG.

²¹ SR 680

²² BSG 935.11

²³ BSG 930.1

²⁴ BSG 935.551

²⁵ BSG 945.4

5.1 Leistungsangebote

Artikel 46 (Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung)

Die Angebote für Familien waren bisher ein Teil der sozialen Integration. Sie werden neu in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.

- Frühe Förderung: Die GEF hat das Konzept frühe Förderung federführend erarbeitet. Dieses Feld wird nun auch im Gesetz abgebildet. Dazu gehören u. a. die vorschulische Sprachförderung sowie niederschwellige Hausbesuchsprogramme. (Bst. a)
- Elternbildung: Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden. Die Angebote der bisher explizit genannten Mütter- und Väterberatung (MVB) soll durch die beiden übergeordneten Bereiche der frühen Förderung und der Elternbildung abgedeckt werden. (Bst. b)
- Familienergänzende Kinderbetreuung: Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst institutionelle Betreuung und nicht institutionelle Betreuung im Vorschul- und Schulbereich (0-16-jährige Kinder). Sie wird von diesem Gesetz erfasst, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist. (*Bst. c*)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) umfasst die von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton bereitgestellten professionellen pädagogischen Angebote, welche Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration). Sie verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren und ist daher sowohl unter dem Aspekt der Bekämpfung der Armut als auch unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Familienpolitik zentral. Mit der OKJA kann unter anderem ein Beitrag dazu geleistet werden, Folgekosten in den Bereichen Suchthilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Kriminalität zu vermindern. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich primär an Kinder und Jugendliche zwischen 6 Jahren und dem vollendeten 20. Lebensjahr sowie an deren Bezugspersonen und Umfeld, insofern die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen. (Bst. d)

Im Bereich frühe Förderung und familienergänzende Familienbetreuung braucht es noch Zusatzbestimmungen, diese sind nachfolgend erläutert.

Artikel 47 (Zuständigkeit)

Absätze 1 und 2

Die Familien-, Kinder und Jugendförderung sind eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton kann Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. c).

Absatz 3

Die Gemeinden können den Vollzug der familienergänzenden Kinderbetreuung einer geeigneten Stelle delegieren. Dabei können sie die damit verbundene Verfügungskompetenz ebenfalls delegieren oder weiterhin selber ausüben. Es ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der zuständigen Stelle keine Interessenkonflikte entstehen.

5.2 Frühe Förderung

Artikel 48 (Ziel)

Frühe Förderung bezweckt, allen Vorschulkindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Die Ressourcen von Kindern und ihren Familien sollen gestärkt werden, damit sie in einem anregenden Umfeld ihre Lebenswelt spielerisch entdecken können. Im Vorschulalter erworbene motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenzen sind wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung und dadurch auch spätere Lebenschancen. Damit hilft frühe Förde-

rung, die Chancengleichheit zu erhöhen, die Gesundheit zu stärken und Armut zu verhindern und muss auch aus wirtschaftlicher Perspektive als Johnende Investition gesehen werden.

Artikel 49 (Mütter- und Väterberatung)

Die Mütter- und Väterberatung stellt ein zentrales Angebot der frühen Förderung dar. Sie unterstützt Familien und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr in Fragen der Pflege, Gesundheit, Ernährung, Entwicklung und Erziehung. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes und der gesamten Familie. Eltern und Erziehungsberechtigte werden in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt. Gesundheitliche Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten von Säuglingen und Kindern sollen möglichst früh erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Die Leistungserbringerin arbeitet vernetzt mit den Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits- Erziehungs- und Sozialwesen im Frühbereich.

Artikel 50 (Vorschulische Sprachförderung)

Absatz 1

Die vorschulische Sprachförderung ist eine vorbereitende Massnahme für einen guten Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schullaufbahn. Gefördert werden sollen Kinder, welche ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache ihres Wohnortes aufweisen (vgl. Artikel 9a des Volksschulgesetz vom 19. März 1992 [VSG]²⁶). Zur Beurteilung der Erwartung der Entwicklung soll v. a. die Förderlichkeit des Umfeldes für den Spracherwerb berücksichtigt werden.

Absatz 2

Als geeignetes Angebot der frühen Sprachförderung gelten insbesondere Kitas. Die GEF und die Gemeinden unterstützen deshalb den vorschulischen Spracherwerb mittels Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

5.3 Familienergänzende Kinderbetreuung

Artikel 51

Primäre Zielgruppe sind Familien mit Kindern im Vorschulalter. Die familienergänzende Kinderbetreuung soll mehrere Ziele erreichen:

- Die Eltern der Kinder sollen die Gelegenheit erhalten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich dadurch ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Dies ist insbesondere für Alleinerziehende und für Familien mit tiefem bis mittlerem Einkommen von Bedeu-
- Familie und Berufsausübung der Eltern können nicht miteinander vereinbart werden, wenn die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt ist. Mit den Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung wird ein Beitrag geleistet, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Müttern und Vätern wird damit ermöglicht, die erworbenen beruflichen Fähigkeiten in der Berufswelt zu nutzen, wovon sowohl die Wirtschaft wie auch die Volkswirtschaft stark profitieren. Zudem wird damit auch die Gleichstellung der Geschlechter gefördert.
- Die Betreuung von Kindern in einem grösseren sozialen Rahmen soll dazu beitragen, dass die Kinder lernen, sich in einer Gruppe zu integrieren, andere zu respektieren und soziales Verhalten zu üben. Damit soll auch ein Beitrag zur Integration von Kindern geleistet werden, die sonst mit wenig Kontakt zu anderen Kindern aufwachsen würden oder aufgrund ihrer persönlichen oder ihrer Familiensituation mit der sozialen Integration Schwierigkeiten haben.

²⁶ BSG 432.210

- Mit den Leistungen der familienergänzenden Betreuung wird sichergestellt, dass Kinder während der Abwesenheit der Eltern möglichst gut betreut und gefördert werden. Sie stellen damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sozialen Problemen und zur Förderung der Chancengleichheit dar.
- Angebote der familienergänzenden Betreuung leisten zudem einen wertvollen Beitrag zur sprachlichen Integration der Kinder.
- Unter gewissen Bedingungen dienen sie auch dem Ziel, zur Entlastung eines überlasteten Familiensystems beizutragen.

Artikel 52 (Betreuungsgutscheine)

Absätze 1 und 2

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ein Betreuungsgutschein wird den Erziehungsberechtigten ausgestellt, wenn sie einen entsprechenden Bedarf ausweisen. Er berechtigt zum vergünstigten Bezug von Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern, welche zum Gutscheinsystem zugelassen sind.

Absatz 3

Die Höhe der Vergünstigung bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Sie wird mittels Verfügung festgelegt. Der Umfang der vergünstigten Betreuungszeit orientiert sich am Bedarf.

Absatz 4

Der Regierungsrat kann Zusatzleistungen bzw. eine Abgeltung für die höheren Betreuungskosten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen vorsehen, damit Kinder mit besonderen Bedürfnissen gleichberechtigten Zugang zu den mitfinanzierten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

Artikel 53 (Teilnahme der Gemeinden am Gutscheinsystem)

Absatz 1

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird vom Kanton und den Gemeinden mittels Betreuungsgutscheinen subventioniert.

Absatz 2

Die Gemeinden entscheiden weiterhin eigenständig, ob sie den Familien in ihren Gemeinden den Zugang zu subventionierten Betreuungsangeboten ermöglichen wollen.

Absatz 3

Ab Mai 2019 steht den Gemeinden eine Plattform für die elektronische Abwicklung von Betreuungsgutscheinen zur Nutzung bereit Zu diesem Zweck wird die Lösung der Stadt Bern weiterentwickelt und für die kantonsweite Nutzung adaptiert. Die dann als Webapplikation konzipierte Softwarelösung soll als Software as a Service den Gemeinden zur Verfügung stehen. Für die Nutzung und den Support müssen die Gemeinden ein jährliches Serviceentgelt pro Kind und Jahr bezahlen. Der Kanton plant die Nutzung für die Gemeinden zu vergünstigen. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird es dank der Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion auch möglich sein, die Tagesschulanmeldungen über die Plattform abzuwickeln. Gemeinden, die am Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die vom Kanton geprüfte und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestellte Webapplikation zu verwenden.

Die Webapplikation wird zur Unterstützung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen unter anderem folgende Funktionen bieten:

- Registration und Zulassung der Leistungserbringer
- Gesuchstellung der Eltern
- Platzbestätigung durch die Institution
- Berechnung und Erstellen der Verfügung des Betreuungsgutscheins
- Erfassen von Mutationen
- Erstellung der Zahlungslisten zwecks Überweisung der Gutscheinbeträge an die Leistungserbringer
- Reporting und Abrechnung mit der GEF

Gemeinden, die am Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, für die Administration der Betreuungsgutscheine die auf die gesetzlichen Grundlagen und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmte Webapplikation zu verwenden. Die anvisierten Effizienzgewinne können am besten realisiert werden, indem der Kanton die zu nutzende Softwarelösung bestimmt, welche flächendeckend im ganzen Kanton Bern zur Anwendung kommt. Ohne Verpflichtung zur Nutzung würden beim Kanton weiterhin Doppelspurigkeiten mit Kostenfolgen bestehen. Auch aus der Perspektive der Eltern und Institutionen ist es hilfreich, wenn im ganzen Kanton Bern die Anmeldungen für Betreuungsgutscheine und Tagessschulplätze über dieselbe Plattform getätigt und administriert werden können. Der administrative Aufwand für die Gemeinden wird durch die Webapplikation deutlich gesenkt und sie können sicher sein, dass diese auf die gesetzlichen Grundlagen abgestimmt ist. Zudem entfällt die Einreichung des Reportings und des revisionstechnischen Kontrollblatts für den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Absatz 4

Die Gemeinden müssen für die Nutzung pro Kind und Tarifperiode eine Nutzungsgebühr zahlen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Gebühr. Er kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermächtigen, dies in Absprache mit der Erziehungsdirektion zu regeln. Der Grund für diese Subdelegation liegt darin, dass die Gebühr von eher untergeordneter Bedeutung ist und unter Umständen regelmässig anzupassen sein wird, um dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip voll zu entsprechen.

Artikel 54 (Bedarf an Betreuungsgutscheinen)

Allgemeines

Voraussetzung für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins ist ein entsprechender Bedarf.

Absatz 1

Ein Bedarf liegt grundsätzlich vor, wenn die Erziehungsberechtigten aus wirtschaftlichen Gründen auf eine subventionierte familienergänzende Betreuung angewiesen sind (Bst. a) und erwerbstätig sind (Bst. b). Der Regierungsrat legt fest, welche Tätigkeiten der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind. Zu denken ist dabei an den Besuch von berufsorientierten Aus- oder Weiterbildungen, die Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit Arbeitsloser oder die Teilnahme an qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramme. Der Regierungsrat regelt die Abstufung nach Einkommen und die Mindesterwerbstätigkeit für den Erhalt eines Gutscheins.

Absatz 2

Der Bedarf ist weiter gegeben, wenn das betreute Kind eine soziale bzw. sprachliche Indikation aufweist (Bst. a). Berücksichtigt wird bei der Gutscheinausgabe auch die bleibende oder über eine längere Zeitspanne bestehende gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern (Bst. b). Dieser Bedarf muss bestätigt sein, beispielsweise durch eine bezeichnete Fachstelle oder einen Facharzt.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt die massgebenden Kriterien. Beispielsweise kann er Vorgaben darüber machen, bis zu welchem Alter der Kinder die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung mitfinanziert wird.

Artikel 55 (Zugänglichkeit)

Den Gemeinden steht es frei, die Betreuungsgutscheine unlimitiert auszustellen oder Kontingente festzulegen. Kontingentiert eine Gemeinde die Betreuungsgutscheine, hat sie die vom Regierungsrat allenfalls vorgegebenen Prioritäten einzuhalten. Aufzunehmen in erster Priorität sind Kinder deren Eltern aufgrund einer Notsituation dringend auf die Betreuung angewiesen sind (Gefährdung des Kindes, Krankheit oder Überforderung der Eltern). Danach sollte die Gleichbehandlung der Eltern gewährleistet werden und primär der Eingang des Gesuchs relevant sein.

Artikel 56 (Zulassung der Leistungserbringer)

Absatz 1

Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO), welche am Gutscheinsystem teilnehmen, gelten als Leistungserbringer. Damit sie als solche zugelassen sind und Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegennehmen können, müssen sie folgende Anforderungen erfüllen.

- Es ist eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle vorhanden, sofern eine Betriebsbewilligung erforderlich ist. (Bst. a)
- Kitas und TFO müssen bereit sein, zumindest für eine Übergangszeit, sozial dringliche Fälle zu priorisieren und wenn immer möglich sofort aufzunehmen. Ein sozial dringlicher Fall liegt vor, wenn die Erziehungsberechtigten unerwartet die Betreuung nicht mehr gewährleisten können. I.d.R. würde eine diesbezügliche Anfrage via Sozialdienst erfolgen. (Bst. b)
- Der Kanton macht im Gutscheinsystem keine Vorgaben zu maximalen Preisen für die Betreuung. Die einzige Bedingung, die die Anbieter bzgl. ihrer Preisgestaltung einhalten müssen, ist, dass sie keine unterschiedlichen Preise für Eltern mit und ohne Gutschein in Rechnung stellen. So wird eine mögliche Quersubventionierung und eine Zweiteilung des Markts verhindert. Die Kita darf aber sehr wohl z.B. nach Alter abgestufte Preise anbieten oder Rabatte für Geschwister. Die Regelungen müssen einfach immer für alle Familien gelten, ob sie einen Gutschein erhalten oder nicht. (Bst. c)
- Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen müssen bereit sein, Kinder mit besonderen Bedürfnissen und einem entsprechend erhöhten Betreuungsbedarf im Rahmen ihrer Kapazitäten aufzunehmen. So wird sichergestellt, dass auch Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen tatsächlich gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Betreuung erhalten. (Bst. d)
- Die am Gutscheinsystem teilnehmenden Plätze müssen öffentlich zugänglich sein. Dies ist beispielsweise bei Plätzen, die für die Mitarbeitenden einer Firma vorbehalten sind, nicht erfüllt. Eine Kita kann hingegen einzelne Plätze für Unternehmen reservieren und mit den anderen – nicht reservierten Plätzen – am Gutscheinsystem teilnehmen. (Bst. e)
- Kitas und TFO, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sollen im Grunde allen Familien zugänglich sein. Dies ist nur möglich, wenn diese Betriebe eine grundsätzliche Offenheit gegenüber den verschiedenen religiösen und politischen Anschauungen kennzeichnet.
 (Bst. f)

Absatz 2

Der Regierungsrat wird die Anforderungen in einer Verordnung näher festlegen und weitere Bestimmungen erlassen. Er kann ebenfalls spezifische Anforderungen für Kitas bzw. TFO festlegen.

Absatz 3

Die Zulassung einer Kita oder TFO erfolgt mittels Verfügung der zuständigen Stelle der GEF.

Absatz 4

Der Kanton veröffentlicht eine Liste mit den zugelassenen Angeboten.

Absatz 5

Artikel 94 und 95 sind sinngemäss anwendbar. Das heisst, die Zulassung kann einerseits befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Andererseits hat dies zu Folge, dass die für die Zulassung zuständige Stelle diese auch wieder entzieht, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. Im Übrigen erlischt die Zulassung, wenn ein zugelassener Leistungserbringer sein Angebot aufgibt und keine Betreuungsplätze mehr anbietet.

Artikel 57 (Pflichten der Leistungserbringer)

Absatz 1

Kitas und TFO, die berechtigt sind, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen, gelten als Leistungserbringer und müssen damit gewisse Pflichten erfüllen.

- Sie haben die ihnen ausbezahlten Betreuungsgutscheine zweckgemäss zu verwenden.
 (Bst. a).
- Weiter sind sie zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde und zur Datenlieferung an diese verpflichtet. (Bst. b und c)
- Sie sind ebenfalls verpflichtet, mit den nötigen Stellen zusammenzuarbeiten, z. B. mit dem Früherziehungsdienst bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen. (Bst. d)

Absatz 2

Bei Pflichtverletzungen können gegen die Zulassungsinhaber Massnahmen nach Artikel 102 ergriffen werden. Das heisst, die für die Zulassung zuständige Stelle kann eine Verwarnung aussprechen, eine Busse erteilen oder im äussersten Fall die Zulassung entziehen.

Artikel 58 (Verfahren)

Absatz 1

Die Betreuungsgutscheine werden grundsätzlich auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist bei der Wohngemeinde bzw. der von ihr bezeichneten Stelle einzureichen.

Absatz 2

Die Erteilung eines Betreuungsgutscheins erfolgt mittels Verfügung. Die Verfügung enthält ebenfalls die Höhe des Betreuungsgutscheins pro Tag (Kitas) bzw. pro Stunden (TFO) sowie das vergünstigte Betreuungspensum.

Erfüllen die Gesuchsteller die Anforderungen für einen Betreuungsgutschein nicht, wird das Gesuch mittels Verfügung abgelehnt.

Absatz 3

Der Gutscheinbetrag wird direkt dem Leistungserbringer ausgerichtet. Der Leistungserbringer zieht den Gutscheinbetrag vom Betrag, den er den Eltern in Rechnung stellt, ab.

Artikel 59 (Mitwirkungspflicht)

Die Eltern sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit verpflichtet. Fehlen Unterlagen zur Festlegung, ob eine Berechtigung zum Bezug eines Betreuungsgutscheins vorliegt, kann kein solcher ausgestellt werden.

5.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Artikel 60 (Ziel und Angebote)

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sozial zu integrieren. Mit professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angeboten sollen die Kinder und Jugendlichen altersgerecht in die Gesellschaft integriert werden. Sie sollen befähigt werden Soziale Verantwortung zu übernehmen und soziale Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten. Weiter soll OJKA kinder- und jugendgerechte Strukturen schaffen, jugendkulturelle Aktivitäten und Angebote fördern sowie den Selbstfindungs-, Selbstdarstellungs- und Selbstdeutungsprozess von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

5.5 Finanzierung

Artikel 61 (Beiträge an Leistungserbringer)

Die Finanzierung der Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung erfolgt mittels Beiträgen an Leistungserbringer, in der Regel im Rahmen von Leistungsverträgen. Ausnahme bilden die Betreuungsgutscheine nach Artikel 62.

Artikel 62 (Betreuungsgutscheine)

Die Finanzierung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt mittels Betreuungsgutscheinen. Diese werden den Erziehungsberechtigen (Leistungsempfänger) gewährt. Die Auszahlung erfolgt aber direkt an die Leistungserbringer (d. h. Kitas oder TFO).

6. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Allgemeines

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten von Artikel 72 des bisherigen SHG.

6.1 Leistungsangebote

Artikel 63 (Ziel)

Absatz 1

Die berufliche Integration ist eng verbunden mit der Existenzsicherung und mit der sozialen Integration. Gelingt die berufliche Integration, können bedürftige Personen von der Sozialhilfe abgelöst werden. Für Personen, die nur bedingt integriert werden können, erfüllen Angebote im Bereich der Stabilisierung und Beschäftigung eine wichtige Funktion, indem sie diesen Personen helfen, ihre Lebenssituation zu stabilisieren, hauptsächlich durch die Schaffung einer Tagesstruktur.

Absatz 2

Die Angebote zur beruflichen Integration sind auf Personen ausgerichtet, die keine oder keine hinreichenden Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung geltend machen können, weil ihre Anspruchsberechtigung entweder ausgeschöpft ist oder weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen. Für diese Personengruppen werden Programme zur Beschäftigung und Wiedereingliederung ins Erwerbsleben durchgeführt.

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung sollen prioritär einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen. Dazu besteht im Kanton Bern eine breite Palette an Brückenangeboten anderer Bereitsteller (Motivationssemester SEMO, Vorlehre, Vorlehre 25Plus und berufsvorbereitende Schuljahre BVS), welche für die Integration dieser Zielgruppe genutzt werden soll.

Sind Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren (noch) nicht bildungsfähig oder bildungswillig und kommt ein anderes kantonales Angebote für sie derzeit nicht in Frage, sollen

sie den Angeboten der beruflichen Integration nach diesem Gesetz zugewiesen werden können.

Artikel 64 (Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration)

Die Leistungsangebote umfassen primär Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS), Teillohnmodelle, Kommunale Integrationsangebote (KIA), Motivationssemester und Beratungsangebote (Schulden, Recht, Vorsorge, Budget, Alimente etc.). Diese werden durch Leistungserbringer wie Beratungsstellen, Sozialfirmen etc. geführt.

Die BIAS sind seit 2006 in einem Detailkonzept geregelt. Darin enthalten sind die Aufgaben und Rollen aller Beteiligten, der Steuerungskreislauf, das Leistungsangebot mit Wirkungszielen und Indikatoren und die Finanzierung. Insbesondere die Inhalte und dazugehörend auch die Mengengerüste und Vorgaben des Kantons werden laufend angepasst und weiterentwickelt. So können rasch neue Produkte aufgenommen werden, welche politisch gefordert werden oder welche sich in einem Pilotprojekt bewährt haben. Das Konzept wird jährlich aktualisiert.

Die KIA sind subsidiär zu BIAS und lehnen sich an deren Vorgaben an. Damit werden niederschwellige Integrationsangebote der Gemeinden gefördert (z. B. einzelne Nischenarbeitsplätze und Gruppenprogramme).

Damit sollen folgende Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gewährleistet werden:

- Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration sollen eine Perspektive zur beruflichen Integration ermöglichen. Darunter fallen: Stabilisierung, Gruppenoder Einzelarbeitsplätze, Abklärungen, Test-Einsätze, berufliche Orientierung, Coaching, Mentoring, Bewerbungs-Unterstützung, Stellenvermittlung etc.
- Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration sollen die berufliche Integration ermöglichen. Dazu zählen: Arbeits- und Qualifizierungsangebote, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Stellen mit Einarbeitungszuschüssen, Stellenvermittlung, Nachbetreuung, Supported Employment (Unterstützung von benachteiligten Gruppen beim Erlangen und Erhalten von bezahlter Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes), Supported Education (Begleitung während einer Ausbildung) etc.
- Schliesslich dienen Massnahmen zur Beschäftigung und Stabilisierung primär der sozialen Integration: Angebote zur sozialen Stabilisierung, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Projekte für stunden- oder tageweise Aktivitäten, Dauernischenarbeitsplätze, Alltagsorientierung, Beschäftigung mit Bildungsanteil etc.

Artikel 65 (Zusammenarbeit mit der Wirtschaft)

Im Vordergrund dieser Leistungsangebote steht die Integration von Sozialhilfebeziehenden (auch Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich) in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck sollen Synergien aller Angebote im Bereich der Arbeitsintegration genutzt werden. Der verstärkte Einbezug der Wirtschaft sowie der Sozialpartner ermöglicht die Schaffung von Anreizen und innovativen Angeboten, welche den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen.

Artikel 66 (Zuständigkeiten)

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GEF schliesst zur Sicherstellung des Angebots Leistungsverträge ab. Die Leistungsvertragspartner sind für ein differenziertes, bedarfsgerechtes Angebot verantwortlich (Bst. a).

Dabei soll auf eine angemessene regionale Angebotsverteilung geachtet werden. Die über Jahre aufgebauten, gut funktionierenden regionalen Netzwerke aus Anbietern, Sozialdiensten und Gemeinden sollen weiterentwickelt und gepflegt werden (*Bst. b*).

Im Bereich der beruflichen Integration stehen auch Angebote weiterer Akteure bereit. So bieten die Arbeitsmarktbehörden arbeitsmarktliche Massnahmen an. Zudem gibt es Angebote für Schul- und Lehrabgänger, die über die Bildungsgesetzgebung finanziert werden. Auch die Invalidenversicherung sieht Massnahmen für die Eingliederung von Personen ins Erwerbsleben vor. Wichtig ist deshalb, dass all diese Möglichkeiten im Einzelfall optimal eingesetzt und genutzt werden können. Dazu ist es notwendig, dass die Angebote vernetzt werden. Unter Umständen ist es auch notwendig, Angebote für einzelne Personen aus verschiedenen Quellen zu finanzieren. Diesem Zweck dient unter anderem die interinstitutionelle Zusammenarbeit (Bst. c).

Absatz 2

Gemeinden können zusätzlich eigene Angebote bereitstellen. Dies entspricht der heutigen Praxis vieler Gemeinden.

6.2 Finanzierung

Artikel 67 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte, welche einen Leistungsvertrag mit der GEF abgeschlossen haben, erbracht. Die GEF gewährt im Rahmen der Leistungsverträge Beiträge an die Leistungserbringer.

Artikel 68 (Beiträge an Gemeinden)

Da der Bedarf an Angeboten zur beruflichen Integration, Stabilisierung und Beschäftigung aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons mit der flächendeckenden Grundversorgung kaum vollständig gedeckt werden kann, soll die GEF darüber hinaus Gemeinden, die auf eigene Kosten zusätzlich Angebote in diesem Bereich bereitstellen, Beiträge an die Kosten gewähren können. Dabei ist insbesondere an eine Anstossfinanzierung oder an die Mitfinanzierung von Betriebskosten zu denken.

Die KIA werden in einem Konzept geregelt und den Gemeinden wird regelmässig die Möglichkeit zur Gesuchseingabe gegeben.

Artikel 69 (Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen)

Normalerweise richtet die GEF Beiträge an die Leistungserbringer aus. Es soll jedoch auch eine indirekte Finanzierung möglich sein, indem die GEF Beiträge an zuweisende Stellen (Sozialdienste oder Fachstellen), welche dann die passenden Plätze auf dem "freien Markt" – d. h. bei geeigneten Anbietern – einkaufen, ausrichtet.

7. Weitere soziale Leistungsangebote

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten von Artikel 71 und 71a des bisherigen SHG, wobei die Angebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung neu in einem separaten Kapitel enthalten sind.

7.1 Leistungsangebote

Artikel 70 (Ziel)

Massgebend für die Angebotsbereitstellung sind die übergeordneten Vorgaben, d. h. die strategischen Entscheide und Zielsetzungen des Regierungsrates und die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Allen Leistungsangeboten gemeinsam ist das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung zu fördern und zu einem selbstbestimmt Leben zu befähigen.

Artikel 71 (Leistungsangebote)

Es ist nicht absehbar, ob und welche sozialen Leistungsangebote sich je nach Entwicklung der Gesellschaft als notwendig erweisen werden, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen. Deshalb ist die Aufzählung der Angebote nicht abschliessend formuliert. Sie umfasst unter anderem:

- Schuldenberatung (Bst. a)
- Frauenhäuser bieten in Notsituationen Schutz und Unterkunft für Frauen und Kinder. Was ihre Beratungstätigkeit betrifft, fallen sie unter die Bestimmungen im Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)²⁷. (Bst. b)
- Präventions- und Beratungsangebote für Sexarbeiterinnen und -arbeiter sind sehr wichtige Mittel auf dem Weg zu einem rechtskonformeren Prostitutionsgewerbe. Vergleiche dazu Artikel 16 und 17 PGG. (Bst. c)
- Als Beratung für Menschen, welche von einer sexuell übertragbaren Krankheit betroffen sind, ist insbesondere die Aids-Hilfe von Relevanz. (Bst. d)
- Stationäre Angebote für Eltern mit Kindern sollen die Eltern in ihrer Entwicklung unterstützen und begleiten sowie Zukunftsperspektiven schaffen. Dadurch soll das Kindswohl eines Säuglings oder Kleinkinds gesichert werden. Während des Aufenthalts in der Einrichtung werden die Erziehungs- und Alltagskompetenzen der aufgenommenen Eltern gezielt gefördert, sodass sie nach Austritt ein möglichst selbstständiges und unabhängiges Leben mit ihrem Kind führen können. (Bst. e)
- Ebenfalls als soziales Leistungsangebot gilt der Transport zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung (vgl. Art. 73). Damit sind ausschliesslich Freizeitfahrten gemeint. Sie sind, soll die Teilhabe von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen am gesellschaftlichen Leben und damit verbunden deren Mobilisierung der eigenen Ressourcen gelingen, unabdingbar. Nicht gemeint sind Fahrten, die sich aus dem Bezug bspw. therapeutischer oder medizinischer Leistungen begründen. Diese werden über entsprechende Finanzierungssysteme (KVG, IV) geregelt. (Bst. f)

Artikel 72 (Zuständigkeit)

Allgemein

Entsprechend der heutigen Regelung erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Angebote durch die GEF und die Gemeinden.

Absatz 1

Im Bereich der Angebote zur sozialen Integration soll der Kanton die Bereitstellung bei denjenigen Leistungsangeboten übernehmen, bei denen entweder eine flächendeckende Versorgung des ganzen Kantons angestrebt wird (Schuldenberatung) oder die für spezifische Bedürfnisse bestimmt sind, für die ein grosses Einzugsgebiet erforderlich ist (Frauenhäuser).

Absatz 2

Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen. Es bedarf einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GEF. Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden. Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen.

Artikel 73 (Transporte zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung)
Allgemeines

Die GEF beauftragt bereits heute die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) mittels Leistungsvertrag mit der Regulierung des Angebots an Transporten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Damit die GEF die Regulierung des Angebots sowie

²⁷ BSG 326.1

insbesondere die administrative Bearbeitung sämtlicher Aufgaben in diesem Bereich weiterhin delegieren kann, sind die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Absatz 1

Die beauftragte Organisation ist zuständig für die Regulierung und die Administration des Angebots an Transporten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. In diesem Zusammenhang legt sie sowohl die Kriterien fest, welche ein Transportdienst grundsätzlich erfüllen muss, als auch die Kriterien für den Erhalt einer Berechtigung, wobei die GEF diese Kriterien genehmigen muss. Schliesslich erteilt die Organisation mittels Verfügung Berechtigungen an Transportdienste zur Gewährleistung der Aufgabe.

Die beauftragte Organisation entscheidet über die Höhe der weiterzugebenden Vergünstigungen pro Fahrt und über den Umfang der individuellen Kontingente an vergünstigten Fahrten. Vergünstigungen und individuelle Kontingente können sich je nach Zielgruppe unterscheiden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf vergünstigte Fahrten.

7.2 Finanzierung

Artikel 74 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte erbracht. Die GEF und die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, in der Regel im Rahmen der Leistungsverträge.

Artikel 75 (Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Der Normallfall sind Beiträge an die Leistungserbringer. Die Möglichkeit der Subjektfinanzierung besteht jedoch.

8. Besondere Massnahmen und Modellversuche

Artikel 76 (Ziel)

Diese Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für besondere Massnahmen dar, welche von der GEF im Rahmen der übergeordneten Vorgaben (strategische Zielsetzungen und Entscheide des Regierungsrates sowie verfügbare finanzielle Mittel) getroffen werden können.

Artikel 77 (Besondere Massnahmen)

Zu den Massnahmen gehören die Bereitstellung von allfälligen Leistungsangeboten für besondere Bedürfnisse (soweit solche nicht unter die übrigen Angebote eingeordnet werden können), die Gewährung von Beiträgen an Organisationen des Sozialwesens (z. B. an die SKOS oder an die SODK) und die Förderung und Unterstützung der im Sozialwesen nicht wegzudenkenden Freiwilligenarbeit, welche namentlich von den Kirchen geleistet wird. Ebenfalls können relevante Studien und Evaluationen gefördert werden.

Artikel 78 (Modellversuche)

Absatz 1

Die GEF kann im Bereich der sozialen Leistungsangebote Modellversuche (z. B. Pilotprojekte) durchführen oder unterstützen. Modellversuche können insbesondere auch dem Ziel dienen, neue innovative Zusammenarbeitsformen über verschiedene Versorgungsbereiche zu erproben.

Absatz 2

Bedeutend ist die Förderung und Unterstützung von Pilotprojekten. Zu denken ist hier in erster Linie an Bestrebungen von Institutionen oder von Gemeinden zur Entwicklung und Evaluation neuer Formen der Integration.

Absatz 3

Dieser Absatz definiert die grundsätzlichen Voraussetzungen der Modellversuche in inhaltlicher und verfahrensmässiger Hinsicht.

Absatz 4

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Verträgen mit den beteiligten Leistungserbringern oder anderen geeigneten Organisationen. Darin sollen namentlich die Zielsetzungen des Modellversuchs, die Dauer des Versuchs, die Förderleistungen des Kantons und die Leistungen der beteiligten Partnerinnen oder Partner umschrieben werden.

Absatz 5

Für die Durchführung von Modellversuchen kann es unter Umständen wichtig sein, von gesetzlich geregelten Abläufen oder Vorgaben abzuweichen, um Lösungen zu erproben, welche (noch) nicht den rechtlichen Grundlagen entsprechen. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat Versuchsverordnungen erlassen können. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁸ regelt die Versuchsverordnungen des Regierungsrates.

9. Aus- und Weiterbildung

Dieses Kapitel entspricht dem bisherigen Kapitel 4a des SHG bzw. den Artikeln 77b bis 77n. Anpassungen erfahren die bisherigen Artikel 77c (Pflicht) und 77g (Ausgleichszahlung) SHG.

9.1 Allgemeines

Artikel 79 (Massnahmen)

Absatz 1

Der zuständigen Stelle der GEF wird die Möglichkeit eingeräumt, Massnahmen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung zu ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses gefährdet ist.

Absatz 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aus- und Weiterbildung sind nur anzuwenden auf die Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsaufwand sowie auf die Organisationen der Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause.

Absatz 3

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung jene nichtuniversitären Gesundheitsberufe, für die Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ergriffen werden müssen.

Artikel 80 (Delegation)

Nach Artikel 43 Absatz 1 OrG können die Direktionen ausnahmsweise durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder von untergeordneter Bedeutung ist.

Der Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung befindet sich in ständiger Entwicklung mit den Bildungspartnern und ist stark abhängig vom Umfeld. Beispielsweise hängt die Gewichtung und Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsplätze stark von den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt ab. Dies erfordert rasche Verordnungsanpassungen, um in angemessener Zeit zielführende Massnahmen ergreifen zu können. Die vorliegende Bestimmung er-

²⁸ BSG 152.01

mächtigt den Regierungsrat, seine Regelungskompetenz an die GEF zu delegieren. Er kann sie auch nur für bestimmte Bereiche delegieren.

9.2 Praktische Aus- und Weiterbildung

Artikel 81 (Pflicht)

Absatz 1

Die Nachfrage nach Versorgungsleistungen des Gesundheitswesens wird weiterhin zunehmen. Dieser Trend wird aufgrund der demografischen, epidemiologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung noch verstärkt. Die bereits angespannte Personalsituation in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen wird sich weiter verschärfen. Die Sicherstellung des benötigten Personalbedarfs in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen soll durch eine Ausbildungsverpflichtung erreicht werden.

Neu wird präzisiert, dass die Aus- und Weiterbildungsleistungen von Leistungserbringern in den vom Regierungsrat bezeichneten Gesundheitsberufen nur dann zur Erfüllung der geforderten Ausbildungsleistung anerkannt werden, wenn die verfügbaren Aus- und Weiterbildungsplätze des Leistungserbringers für die im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter bereit gestellt wurden. Die Ausbildungskapazität der im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter für die versorgungsnotwendigen Gesundheitsberufe orientiert sich an der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz. In fast allen nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungen ist die Rekrutierung von genügend praktischen Ausbildungsplätzen schwierig und mit einem grossen Aufwand für die Bildungsanbieter verbunden. Unbedingt verhindert werden soll, dass Lernende/Studierende an bernischen Schulen abgewiesen werden müssen, weil vorhandene Praktikumsplätze im Kanton Bern mit Lernenden/Studierenden besetzt werden, welche ihre Ausbildung an ausserkantonalen Schulen absolvieren. Die Erfahrung zeigt, dass Lernende/Studierende ausserkantonaler Bildungsanbieter nach Abschluss der Ausbildung im Schulstandortkanton verbleiben. Aus diesem Grund soll die praktische Ausbildungsleistung der Leistungserbringer nur dann zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung anerkannt werden, wenn die Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Absatz 2

In diesem Absatz wird neu festgehalten, dass praktische Aus- und Weiterbildungsplätze, welche für ausserhalb gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden, nur dann im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungspflicht anerkannt werden, wenn kein bernischer Bildungsanbieter für diesen Beruf vorhanden ist. Zurzeit betrifft dies nur den Fachhochschulstudiengang Ergotherapie, der in der deutschsprachigen Schweiz ausschliesslich an der Fachhochschule Winterthur (ZHAW) angeboten wird. Leistungserbringer, welche Ausbildungsplätze für den Studiengang Ergotherapie an der ZHAW bereitstellen, werden daher mit Ausbildungspunkten anerkannt und in Franken entschädigt.

Ebenfalls anerkannt werden Ausbildungsplätze für Lernende und Studierende des französischsprachigen Kantonsteils, wenn die entsprechende Ausbildung im Kanton Bern nicht auf Französisch angeboten wird.²⁹

Diese Anpassungen bergen keine Nachteile für Lernende und Studierende aus dem Kanton Bern, die eine ausserkantonale Schule besuchen. Aufgrund der bestehenden Schulabkommen wie der interkantonalen Vereinbarung vom 3. September 2014 über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)³⁰ oder der interkantonalen Fachhochschulver-

²⁹ Eine besondere Situation besteht im Berner Jura, wo nur die Pflege- und Betreuungsausbildungen (AGS, FaGe und HF-Pflege) in bernischen Schulen auf Französisch angeboten werden. Alle übrigen nichtuniversitären Gesundheitsausbildungen werden von ausserkantonalen Bildungsanbietern in der Romandie angeboten.

³⁰ BSG 439.175-1

einbarung vom 23. November 2004 (FHV)31 besteht die Möglichkeit für die Berner Wohnbevölkerung, sich in der ganzen Schweiz ausbilden zu lassen (volle Freizügigkeit). Entscheidet sich z. B. eine Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, eine HF-Pflegeschule im Kanton Zürich zu besuchen, übernimmt der Wohnsitzkanton Bern die entsprechenden Schulkosten für den Theorieunterricht. In diesen Schulabkommen sind keine Regelungen zur praktischen Ausbildung enthalten. In der Regel findet die praktische Ausbildung im Einzugsgebiet des ausserkantonal gelegenen Bildungsanbieters statt und tangiert die bernischen Aus- und Weiterbildungsplätze nicht.

Artikel 82 (Ausbildungskonzept)

Absätze 1 und 2

Betriebe verfügen über unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen für die praktische Ausund Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen. Dies gilt vorab für die verschiedenen Versorgungsbereiche (Akutspitäler und Kliniken, stationärer Langzeitbereich, Spitex), aber auch für die einzelnen Betriebe innerhalb dieser Bereiche. Während einzelne Versorgungsbereiche und/oder deren Betriebe aus strukturellen Gründen kaum in der Lage sind, ihren eigenen Nachwuchsbedarf auszubilden, können andere aufgrund ihrer Voraussetzungen problemlos praktische Aus- und Weiterbildung über ihren eigenen Nachwuchsbedarf hinaus anbieten. Diese Differenzierung muss bei der Festlegung einer Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt werden. Einerseits sollen ungünstige strukturelle Voraussetzungen nicht zur Belastung mit Sanktionen führen. Andererseits soll das Ausbildungspotenzial von Betrieben mit guten strukturellen Voraussetzungen voll ausgeschöpft werden, um die Versorgung des gesamten Gesundheitswesens mit Fachpersonen zu gewährleisten.

Die beim Leistungserbringer vorhandenen Rahmenbedingungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen sind daher in einem Ausbildungskonzept zu dokumentieren. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts setzt eine innerbetriebliche Analyse der vorhandenen Voraussetzungen für die Ausbildungstätigkeit voraus.

Artikel 83 (Aus- und Weiterbildungsleistung)

Absatz 1

Die konkrete Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber jedem Leistungserbringer stützt sich einerseits auf die kantonale Versorgungsplanung und andererseits auf das Ausbildungspotenzial ab. Damit wird die Ausbildungsleistung eines Leistungserbringers nicht allein auf der Basis von Versorgungszielen ermittelt, sondern berücksichtigt in einem hohen Masse das vorhandene betriebliche Ausbildungspotenzial, welches in Absatz 2 beschrieben wird. Die Aus- und Weiterbildungsleistung legt die zuständige Stelle der GEF gegenüber jedem einzelnen Leistungserbringer durch Verfügung fest.

Absatz 2

Für die Berechnung des Ausbildungspotenzials sind insbesondere die folgenden Parameter von Bedeutung: Zahl der Mitarbeitenden pro Berufsgruppe; Struktur des Betriebs (Typ, Angebotsstruktur, Umfang der Angebote); Leistungen des Betriebs (Leistungen im stationären Bereich, Leistungen im ambulanten Bereich, therapeutische Leistungen, diagnostische Leistungen).

Das Ausbildungspotenzial der Wohn- und Pflegeheime kann am besten über die Richtstellen berechnet werden, dasjenige der Organisationen der Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause nach Artikel 7 KLV.

Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe eines versorgungsbereichsspezifischen Standards berechnet. Dieser Standard drückt aus, wie viele Wochen praktische Aus- und Weiterbildung

³¹ BSG 439.21-1

pro Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalenz) bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV geleistet werden sollen. Das Ausbildungspotenzial eines Betriebs entspricht der Multiplikation der Vollzeitstellen gemäss Richtstellenplan bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV in Tausend mit dem jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Standard.

Für die Ermittlung der Standards in Pflege- und Betreuungsberufen wurden die aktuellen Ausbildungsleistungen in mehreren Referenzbetrieben, ausgedrückt in praktischen Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV, erhoben und ausgewertet. Der versorgungsbereichsspezifische Standard basiert auf diesen Auswertungen. Diese Herleitung gewährleistet eine breit abgestützte und nachvollziehbare Ermittlung des Ausbildungspotenzials. Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV durch die zuständige Stelle der GEF ermittelt. Die Zustellung der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden ist Teil der Datenlieferungspflicht der Betriebe.

Vom Ausbildungspotenzial zur Ausbildungsleistung: Für die Berechnung der Ausbildungsleistung wird das ermittelte Ausbildungspotenzial mit einer Gewichtung pro Ausbildungsgang ergänzt. Die Festlegung der Gewichtung erfolgt aufgrund versorgungsplanerischer Überlegungen. Mit der Einführung eines Gewichtungsfaktors wird ein Lenkungsinstrument geschaffen, das die Zielsetzungen der Versorgungsplanung unterstützt. Der Gewichtungsfaktor soll deshalb ebenso wie die Versorgungsplanung alle vier Jahre durch die GEF festgelegt werden. Die Multiplikation des Ausbildungspotenzials mit den Gewichtungsfaktoren ergibt die Ausbildungsleistung, die durch die zuständige Stelle der GEF verfügt wird. Die verfügte Ausbildungsleistung wird in Form von Ausbildungspunkten ausgedrückt.

Festlegung der Ausbildungsleistung: Die zuständige Stelle der GEF verpflichtet die Betriebe zur Aus- und Weiterbildungsleistung auf der Basis der ermittelten Ausbildungspunkte (Festlegung in Form einer Verfügung). Es steht den Betrieben frei, mit welchen Aus- und Weiterbildungen sie diese Ausbildungspunkte erbringen. Diese Form der Verpflichtung ermöglicht den Betrieben einen Handlungsspielraum in ihrer Strategie, wie sie den Ausbildungsauftrag erfüllen wollen. Es ist zu erwarten, dass die Betriebe ihre Strategie auf die beiden folgenden Zielsetzungen ausrichten werden:

- Zielsetzung Ausbildungsoptimierung: Die Betriebe werden Schwerpunkte in ihrer Ausbildungstätigkeit setzen, sich auf ausgewählte Ausbildungen konzentrieren und dabei ihre vorhandenen Stärken nutzen.
- Zielsetzung Entschädigungsmaximierung: Die Betriebe werden ihre Ausbildungstätigkeit so ausrichten, dass mit dem festgelegten Ausbildungsgewicht eine möglichst hohe Entschädigung erzielt werden kann.

Zudem ermöglicht die Verpflichtung in der Form von Ausbildungspunkten den Leistungserbringern auch, ihre Ausbildungstätigkeit flexibel an die jeweilige Rekrutierungssituation von Lernenden und Studierenden anzupassen.

Von der Ausbildungsleistung zur Ausbildungsentschädigung: Die Ermittlung der Ausbildungsentschädigung erfolgt über die Formel «Menge mal Preis». Die Ausbildungsleistungen werden mit Pauschalen abgegolten, die mithilfe von Normkostenberechnungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungen differenziert berechnet wurden. Dabei wird die seit dem Jahr 2002 erfolgreich erprobte Festlegung von Ausbildungspauschalen für die nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungsleistungen fortgeführt. Ausgedrückt werden die Pauschalen in Franken pro praktische Ausbildungswoche.

Leistungsberechnung: Wie in Absatz 1 erwähnt, verfügt die zuständige Stelle der GEF gegenüber jedem Leistungserbringer seine zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung. Der Leistungserbringer wird verpflichtet, sein in der Form von Ausbildungspunkten festgelegtes Ausbildungspotenzial auszuschöpfen. Seine effektive Leistungsbereitschaft wird in der Verfügung in Form eines «Leistungsblattes Ausbildung» als Plangrösse festgehalten.

Absatz 3

Den Leistungserbringern soll ein möglichst grosser Handlungsspielraum für die Erbringung der von der zuständigen Stelle der GEF festgelegten Ausbildungsleistung eingeräumt werden. So können für die Leistungserbringung beispielsweise Ausbildungsverbünde mit anderen Wohn- und Pflegeheimen bzw. Organisationen der Betreuung, Pflege und Hilfe zu Hause, aber auch mit Leistungserbringern aus anderen Versorgungsbereichen eingegangen werden. Denkbar ist auch, dass ein Leistungserbringer seine Ausbildungsleistung teilweise oder vollständig durch einen anderen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer erbringen lässt. Die jeweiligen Modalitäten (inklusive finanzieller Rahmenbedingungen) im Ausbildungsverbund oder beim Leistungseinkauf sind direkt zwischen den Beteiligten zu regeln. Jeder Leistungserbringer ist für die Erbringung der ihm gegenüber verfügten Aus- und Weiterbildungsleistung selber verantwortlich. Er (und nicht der beauftragte Betrieb) ist gegenüber der zuständigen Stelle der GEF verantwortlich dafür, dass die ihm gegenüber verfügte Ausbildungsleistung (im beauftragten Betrieb) erbracht wird.

Absatz 4

Auf Verordnungsstufe regelt der Regierungsrat die Einzelheiten, damit die zuständige Stelle der GEF gestützt darauf die Aus- und Weiterbildungsleistung der einzelnen Leistungserbringer durch Verfügung festlegen kann. So basiert auch die Berechnung des Ausbildungspotenzials auf kantonalen Vorgaben, welche zwar gemeinsam zwischen dem Kanton und der Gesundheitsbranche erarbeitet, letztlich aber vom Regierungsrat geregelt werden. In Anlehnung an die kantonale Versorgungsplanung werden die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials periodisch überprüft. Weiter regelt der Regierungsrat die Gewichtung jeder Aus- und Weiterbildung in den einzelnen nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Artikel 84 (Abgeltung)

Absatz 1

Während des Aus- und Weiterbildungsjahres (Rechnungsjahres) dokumentiert der Betrieb seine Ausbildungstätigkeit und meldet der zuständigen Stelle der GEF an dessen Ende seine effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungswochen. Die zuständige Stelle der GEF stellt den Betrieben hierzu einfach handhabbare, informatikbasierte Instrumente zur Verfügung.

Absatz 2

Die Abgeltung für die Aus- und Weiterbildungsleistungen wird aufgrund der effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung und der vom Regierungsrat festgelegten Höhe der Abgeltung (Ausbildungsentschädigungen) berechnet. Als effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen gelten am 30. November des Jahres abgeschlossene und besetzte Lehrverträge auf der Sekundarstufe 2, die Praktika für die Pflegeausbildung HF und die Praktikumswochen für die übrigen tertiären Aus- und Weiterbildungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen gemäss der jährlichen Vereinbarung mit dem Lernort Schule, ferner die Praktika für nicht-formalisierte Ausbildungsleistungen gemäss den über die Internetplattform «myoda» vereinbarten Praktika.

Absatz 3

Mit der in diesem Absatz aufgeführten Bestimmung kann die zuständige Stelle der GEF den Leistungserbringern periodische Vorschüsse für die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.

Absatz 4

Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsleistungen erfolgt in Form von Pauschalen, die auf Verordnungsstufe zu verankern sind. Die Abgeltung entspricht dem Nettoausbildungs- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person gemäss einer Normkostenberechnung verursacht. Eine Abgeltung der individuellen Aus- und Weiterbildungskosten ist nicht umsetzbar, da sich sowohl die Rahmen-

bedingungen in den Wohn- und Pflegeheimen bzw. in den Organisationen der Betreuung, Pflege und Hilfe zu Hause als auch die Lernleistung der Auszubildenden zu sehr unterscheiden.

Artikel 85 (Ausgleichszahlung)

Allgemeines

Absatz 1

Der Leistungserbringer muss eine Ausgleichszahlung an den Kanton leisten, wenn seine im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter derjenigen bleibt, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt hat. Die Berechnung des Ausbildungspotenzials ermöglicht es allen Leistungserbringern, einen zumutbaren Beitrag zur Personalsicherung zu leisten. Das Instrument der Ausgleichszahlung wirkt einem unsolidarischen Verhalten von Leistungserbringern («Trittbrettfahrern») entgegen. Es stellt sicher, dass ausbildende Leistungserbringer gegenüber nicht ausbildenden Leistungserbringern keine Nachteile erleiden.

Absatz 2

Eine wirkungsvolle Sanktion in Form der Ausgleichszahlung schränkt die Möglichkeit des Trittbrettfahrens, indem benötigtes Personal ohne eigene Ausbildungsleistung rekrutiert wird, ein. Mit der Ausgleichszahlung wird nun eine verwaltungsrechtliche Sanktion eingeführt. Diese soll finanziell spürbar wirken.

Mit der vorliegenden Anpassung wird der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Ausgleichszahlung im Einverständnis mit der Branche neu geregelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Regierungsrat bezeichneten Aus- und Weiterbildungen für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe unterschiedlich entschädigt werden, wird die Ausgleichszahlung nicht mehr aufgrund der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung in Franken berechnet. Neu wird dafür die prozentuale Differenz zwischen im Leistungsvertrag festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter effektiver Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten zur massgebenden Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlung. Überschreitet ein Leistungserbringer den vom Regierungsrat festgelegten Toleranzwert, wird die festgestellte prozentuale Punktedifferenz mit der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken multipliziert. Für die Festlegung der Ausgleichszahlung wird dieser Wert dann verdreifacht.

Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

Verfügte Ausbildungsleistung (Ausbildungspunkte)	210 Punkte
Durch den Regierungsrat festgelegter Toleranzwert	10 %
Fällige Ausbildungsleistung	189 Punkte
Erreichte Ausbildungsleistung	173 Punkte (82.38 %)
Prozentuale Differenz zwischen verfügter und erreichter Leistung	17.62 %
Fällige Ausbildungsleistung unterschritten (ja / nein)	Ja
Ausgleichszahlung (ja / nein)	Ja

Ausgleichszahlung = 3fache Differenz	CHF 11'893.50
Davon 17.62 %	CHF 3'964.50
Mit Leistungsvertrag verfügte Ausbildungsentschädigung	CHF 22'500

Mit dieser Regelung ist nun ein direkter Zusammenhang zwischen der erbrachten Ausbildungsleistung und der Berechnung der Ausgleichszahlung hergestellt, indem die prozentuale Leistungsabweichung zum massgebenden Faktor wird. Die unterschiedlichen Abgeltungen für die einzelnen Ausbildungsleistungen haben somit keinen Einfluss mehr auf die Berechnung der Ausgleichszahlung. Die Berechnung der Ausbildungsleistung mit diesen Abgeltungspauschalen pro Praktikumswochen erfolgt unverändert.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsstufe die Einzelheiten zur Berechnung der Ausgleichszahlung. Insbesondere legt er einen Toleranzwert fest. Mit diesem Toleranzwert wird berücksichtigt, dass der Leistungserbringer die von der zuständigen Stelle der GEF verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung allenfalls unverschuldet nicht erreicht hat. Der Toleranzwert berücksichtigt insbesondere folgende Umstände:

- Entwicklung der Zahl der Lehrstellensuchenden (Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger minus der Zahl derjenigen, die eine Mittelschulausbildung aufnehmen),
- Entwicklung der Zahl der Studierenden in tertiären Ausbildungen in Gesundheitsberufen,
- Abweichungen zwischen dem Ausbildungspotenzial der Betriebe und dem Versorgungsziel für die Ausbildung von beruflichem Nachwuchs,
- nachgewiesene Ausbildungsabbrüche (Auflösung von Lehrverträgen oder Nichterfüllen von abgeschlossenen Praktikumsvereinbarungen mit dem Lernort Schule)

Um langwierige Auseinandersetzungen mit den Leistungserbringern zu vermeiden, legt der Regierungsrat für die oben aufgeführten Faktoren auf Verordnungsstufe einen Toleranzwert fest, d. h. eine pauschale, in Prozenten festgelegte, tolerierte Unterschreitung der verfügten Ausbildungsleistung. Diesen Toleranzwert legt der Regierungsrat periodisch neu fest.

Liegt die Unterschreitung der in Ausbildungspunkten festgelegten Ausbildungsleistung innerhalb des Toleranzwertes, akzeptiert dies die zuständige Stelle der GEF ohne Sanktion. D. h., es wird keine Ausgleichszahlung verfügt. Liegt sie dagegen jenseits des Toleranzwertes, führt dies zur Einforderung einer Ausgleichszahlung. Die zuständige Stelle der GEF erlässt eine Verfügung gegenüber dem Leistungserbringer, welche die Höhe der Ausgleichszahlung regelt.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt in zwei Arbeitsschritten. Im ersten Schritt wird aufgrund der erreichten Ausbildungspunkte erhoben, ob eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss. Dabei wird der Toleranzwert berücksichtigt. Falls eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss, gilt es im zweiten Schritt deren Höhe zu berechnen. Diese Berechnung richtet sich nach den Ausführungen zu Absatz 2.

Absatz 4

Sofern ein Leistungserbringer gegenüber der zuständigen Stelle der GEF plausibel und nachvollziehbar aufzeigen kann, dass die Unterschreitung der Ausbildungsleistung aufgrund besonderer Umstände erfolgte, welche der Regierungsrat bei der Festlegung des Toleranzwertes nicht berücksichtigen konnte, verzichtet die zuständige Stelle der GEF darauf, eine Ausgleichszahlung zu verfügen. Als besondere Umstände gelten beispielsweise Abteilungsschliessungen im laufenden Rechnungsjahr oder die Unterschreitung der dem Leistungser-

bringer gegenüber verfügten Aus- und Weiterbildungsleistung aufgrund fehlender Lernender oder Studierender.

Bezüglich der Unterschreitung des Toleranzwertes wegen fehlender Lernender muss der Leistungserbringer nachweisen, dass die Lehrstellenbesetzung aufgrund mangelnder Bewerbungen oder ungeeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten erfolglos war. Können Praktikumsplätze nicht mit Studierenden besetzt werden, ist eine diesbezügliche Bestätigung des Bildungsanbieters vorzuweisen.

Nicht von der Ausgleichszahlung befreit würde aber ein Leistungserbringer, der die Ausbildungsleistung auf Gesundheitsberufe ausrichtet, in denen erfahrungsgemäss eine ungenügende Rekrutierung von Studierenden oder Lernenden vorherrscht. Eine solche Ausrichtung wäre rechtsmissbräuchlich. Ebenfalls darf eine generelle Personalknappheit im Betrieb nicht dazu führen, dass ausbildendes Personal eingespart und auf Ausbildung verzichtet wird, da dies bedeuten würde, auf Kosten der Substanz zu leben. Aus diesem Grund wird generelle Personalknappheit nicht als Grund für den Verzicht auf eine Ausgleichszahlung anerkannt.

Absatz 5

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zwischen einer geringfügigen Überschreitung des Toleranzwertes und einer massiven Verletzung der Ausbildungspflicht zu unterscheiden. Eine nach der Höhe der Überschreitung des Toleranzwertes abgestufte Ausgleichszahlung kann der Regierungsrat im Verordnungsrecht festlegen.

9.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung

Artikel 86 (Zweck)

Absatz 1

Um zukünftige Personalengpässe zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass das Fachpersonal des Leistungserbringers die betriebsnotwendigen Aus- und Weiterbildungen in einem nichtuniversitären Gesundheitsberuf absolvieren kann. Die vorliegende Bestimmung schafft insbesondere für die Finanzierung der schulischen Kosten dieser spezifischen Aus- und Weiterbildungen des Fachpersonals eine Rechtsgrundlage, damit die Leistungserbringer die Massnahmen zugunsten dieser Fachpersonen fördern können.

Absatz 2

Die GEF erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge sowie darüber, in welchen nichtuniversitären Gesundheitsberufen die Aus- und Weiterbildung erfolgte und ob der Zweck erreicht wurde. Das Ziel dieser Berichterstattung besteht darin, dem Regierungsrat einen Überblick über den wichtigen Bereich der Versorgung mit Fachpersonal in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu geben. Der Regierungsrat soll sich ein Bild davon machen können, wie die im kantonalen Budget eingestellten Gelder eingesetzt wurden.

Artikel 87 (Voraussetzungen)

Die Gewährung von Beiträgen an die Leistungserbringer für die theoretische Aus- und Weiterbildung seines Fachpersonals soll restriktiv erfolgen. Die Gewährung von Beiträgen erfolgt nur, wenn der entsprechende Bedarf in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesen ist. Zudem werden nur Aus- und Weiterbildungen in den vom Regierungsrat bezeichneten nicht-universitären Gesundheitsberufen berücksichtigt, was die Finanzierung von anderen Aus- und Weiterbildungen (beispielsweise Personalführungskurse) ausschliesst. Schliesslich muss es sich um Personal handeln, das beim Leistungserbringer angestellt ist.

Artikel 88 (Höhe der Beträge)

Diese Bestimmung sieht vor, dass nur Beiträge an Kosten bezahlt werden, welche die Bildungsanbieter für ihre schulischen Leistungen in Rechnung stellen. Als nicht anrechenbare Kosten gelten jegliche Form von Spesen oder Kompensationskosten für Arbeitszeitabsenzen.

- 10. Bewilligung für stationäre Einrichtungen, Anerkennung und Aufsicht
- 10.1 Betriebsbewilligung für stationäre Einrichtungen

Artikel 89 (Bewilligungspflicht)

Absatz 1

Wie bisher besteht eine Bewilligungspflicht für alle Einrichtungen (in der Regel Wohn- oder Pflegeheime), welche sowohl Unterkunft als auch Unterstützungsleistungen gewähren für Menschen mit einem alters-, pflege-, behinderungs-, sucht- oder psychosozial bedingten Bedarf. Die Unterstützung kann in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewährt werden und muss eine gewisse Intensität aufweisen. Als Betreuung gilt dabei Beratung und Anleitung, Motivierung, Aktivierung, Begleitung, Erziehung oder Förderung.

Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine sogenannte Polizeibewilligung. Mit ihr soll die Strukturqualität der bewilligungspflichtigen Betriebe sichergestellt werden. Auf die Erteilung dieser Bewilligung besteht grundsätzlich ein Anspruch, sofern die fachlichen, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Bewilligung stellt die Behörde verbindlich fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb im Zeitpunkt der Erteilung erfüllt sind.³²

Die Bewilligung von Kindertagesstätten richtet sich nach Artikel 106 ff.

Absatz 2

Ebenfalls einer Betriebsbewilligung bedürfen weiterhin Sonderschulen für Kinder und Jugendliche, die infolge eines besonderen Bedarfs die Volksschule nicht besuchen können.

Mit der Umsetzung der Motion 102-2007 Ryser (Bern, SP) "Die Erziehungsdirkektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein" und des Projekts "Strategische Sonderschulung" wird die Zuständigkeit für die Sonderschulen zur Erziehungsdirektion wechseln. Das vorliegende Gesetz wird entsprechend anzupassen sein.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Regierungsrat zum Schluss kommt, dass bei gewissen stationären Einrichtungen keine besondere Schutzbedürftigkeit (mehr) besteht, welche eine Bewilligungspflicht rechtfertigen würde.

Artikel 90 (Zuständigkeit)

Absatz 1

Für die Erteilung von Betriebsbewilligungen an stationäre Einrichtungen sind die Ämter der GEF zuständig.

Absatz 2

Die Bewilligungserteilung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten kann mittels Verordnung den Gemeinden übertragen werden. In der Verordnung ist festzulegen, in welchen Bereichen und bis zu welcher Platzzahl die Kompetenz delegiert wird.

³² Landolt Hardy, Öffentliches Gesundheitsrecht, Public Health Law, Zürich 2009, S. 138; Coullery Pascal, Gesundheits- und Sozialhilferecht, in Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2013, S. 734

Artikel 91 (Betriebsbewilligungsvoraussetzungen)

Absatz 1

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen Artikel 66a des bisherigen SHG. Sie gelten für alle Institutionstypen. Der Regierungsrat wird die Voraussetzungen und allenfalls unterschiedlichen Anforderungen für verschiedene Typen von Institutionen in einer Verordnung konkretisieren.

- Das Leistungsangebot muss Gewähr für eine fachgerechte Betreuung, Pflege oder Therapie der unterstützten Personen bieten. (Bst. a)
- Die Räumlichkeiten und die Einrichtungen müssen auf den Bedarf der unterstützten Personen abgestimmt sein und den allfälligen Vorgaben der Bundesgesetzgebung und der Bewilligungsbehörde bezüglich Raumprogramm und Hindernisfreiheit entsprechen. (Bst. b)
- Es muss genügend und hinreichend qualifiziertes Fach- und Assistenzpersonal sowie eine qualifizierte Leitung vorhanden sein. (Bst. c)
- Erforderlich ist wie bisher ein Betriebskonzept, welches die Führungs- und Organisationsstrukturen und das Leistungsangebot umschreibt sowie die fachlichen Konzepte und Aussagen zum Qualitätsmanagement enthält. (Bst. d)
- Neu eingeführt wird die Bewilligungsvoraussetzung, dass eine juristische Person als Trägerschaft vorhanden sein muss, welche von der operativen Ebene unabhängig ist.

Die Gewaltentrennung zwischen strategischer und operativer Ebene ist heute nicht bei allen bewilligungspflichtigen Leistungserbringern gegeben. Bei Streitfällen und aufsichtsrechtlichen Verfahren kann dies, insbesondere wenn die Institutionsleitung im Zentrum steht, zu Problemen führen. Im schlimmsten Fall muss eine Institution ohne juristische Person als Trägerschaft geschlossen werden, während bei vorhandener Trägerschaft die Institution beibehalten werden kann und z. B. eine neue Institutionsleitung angestellt werden könnte. Eine von der operativen Ebene unabhängige Trägerschaft verhindert zudem eine einseitige, personenabhängige Entwicklung der Institution. Für die Umsetzung dieser Voraussetzung wird eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt (vgl. Art. 133). (Bst. e)

Absatz 2

Private Haushalte, welche aufgenommenen Personen Unterkunft und Unterstützung gewähren, müssen das Erfordernis, dass die Trägerschaft eine juristische Person ist, nicht erfüllen. Zudem sind die konkreten Voraussetzungen auf Verordnungsstufe weniger umfassend als bei Wohnheimen anzusetzen.

Absatz 3

Sonderschulen müssen wie bisher zusätzliche spezifische Voraussetzungen erfüllen.

10.2 Anerkennung

Artikel 92 (Zuständigkeit)

Die zuständige Stelle der GEF erteilt ebenfalls die Anerkennung für Tagesstätten im Altersbereich. Die Anerkennung zur Leistungserbringung in diesem Bereich erfolgte bisher mittels Leistungsvertrag.

Die Anerkennung gemäss IFEG von Werk- sowie Tagesstätten und Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung wird zusammen der Gesetzgebung über die kantonale Behindertenhilfe zu regeln sein. Derzeit erfolgt sie über die Leistungsverträge.

Artikel 93 (Anerkennungsvoraussetzungen)

Die Anerkennung als Tagesstätte im Altersbereich erfolgt ebenfalls mittels Anerkennungsverfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Anerkennung.

10.3 Einschränkung, Entzug, Erlöschen

Artikel 94 (Einschränkung der Betriebsbewilligung und der Anerkennung)

Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 66b des bisherigen SHG und wird um die Anerkennung ergänzt.

Absatz 1

Neu ist, dass die Betriebsbewilligung bzw. Anerkennung teilweise erteilt werden kann, d. h. nur für einen Teil der beabsichtigten Tätigkeit. Im Übrigen kann sie – wie bisher – befristet oder unter Bedingungen erteilt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bewilligungsrelevante Fragen erst nach Aufnahme des Betriebs endgültig geklärt werden können oder wenn Mängel zu beheben sind, die einen sofortigen Entzug der Betriebsbewilligung nach Artikel 95 nicht rechtfertigen.

Artikel 95 (Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung und der Anerkennung)

Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 66c des bisherigen SHG und wird um die Anerkennung ergänzt.

Absatz 1

Die Aufsichtsbehörde entzieht eine Betriebsbewilligung oder Anerkennung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen (administrativer Entzug).

Neu kann die Betriebsbewilligung oder Anerkennung immer entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer sie nicht hätte erteilt werden können. Das Erfordernis, dass die Tatsache nachträglich festgestellt werden muss, entfällt. Vorbehalten bleibt der Vertrauensschutz.

Absatz 2

Mit Aufgabe der Tätigkeit erlischt die Betriebsbewilligung oder Anerkennung automatisch.

10.4 Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen einer kantonalen Betriebsbewilligung oder Anerkennung

Artikel 96 (Betriebliche Pflichten)

Allgemeines

Der Begriff der betrieblichen Pflichten, welcher bereits das bisherige SHG verwendete, wird mit dieser neuen Bestimmung konkretisiert. Er gilt nur für die Inhaber einer kantonalen Bewilligung oder Anerkennung nach den Artikeln 89ff.

Absatz 1

Der Gesundheitsschutz bildet den Ausgangspunkt für die Bewilligungspflicht. Die Inhaber einer Betriebsbewilligung oder Anerkennung haben deswegen dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der aufgenommenen Personen besondere Beachtung zu schenken. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der unterstützten Personen war bereits eine ungeschriebene Bewilligungsvoraussetzung. Aufgrund ihrer Bedeutung wird sie nun als betriebliche Pflicht ins Gesetz aufgenommen. Erfasst sind insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie das Recht der unterstützten Person (und das ihrer Angehörigen) auf Mitwirkung. (Bst. a)

- Die Ein- und Austrittskriterien sind offenzulegen. Damit soll Transparenz für die aufgenommenen Personen, deren Angehörige und die einweisenden Stellen geschaffen werden.
 (Bst. b)
- Die Qualität muss sichergestellt sein und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Insbesondere muss die Institution den Betrieb rechtmässig führen sowie gemäss Vorgabe der Bewilligungsbehörde über ein Qualitätsmanagement und aktuelle Konzepte verfügen sowie diese umsetzen. (Bst. c)
- Die Institution muss wirtschaftlich betrieben und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. (Bst. d)
- Die Institutionen finanzieren sich einerseits über Staatsbeiträge, bei denen die Pflicht zur zweckgemässen Verwendung gemäss StBG gilt. Andererseits finanzieren sie sich über Tarifeinnahmen. Die Institution ist verpflichtet, auch diese zweckgemäss zu verwenden. Das heisst, dass insbesondere der Infrastrukturanteil der Tarife zur Deckung von Infrastrukturkosten verwendet werden muss. (Bst. e)

Absatz 2

Die Institution muss mit der unterstützen Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung schriftliche Verträge über die wesentlichen Rechte und Pflichten abschliessen. Es handelt sich in der Regel um Aufenthaltsvereinbarungen, Betreuungsverträge oder Arbeitsverträge (bei Werkstätten). Ist die unterstützte Person nicht selbst Vertragspartei, muss sie zusätzlich über die grundlegenden Rechte und Pflichten in geeigneter Weise informiert werden.

Absatz 3

Einrichtungen, welche erwachsene Menschen mit behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf aufnehmen, müssen sicherstellen, dass ihre Bewohner und Bewohnerinnen zu den anerkannten Werk- und Tagesstätten gelangen, in welchen sie Leistungen beziehen.

Absatz 4

Verantwortlich für die Einhaltung der betrieblichen Pflichten ist die Trägerschaft. Die Aufsichtsbehörde wird risikobasiert Kontrollen vornehmen.

Artikel 97 (Rechnungslegung und Kostenrechnung)

- Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, einen bestimmten Rechnungslegungsstandard vorschreiben zu können. Dieser kann sich je nach Versorgungsbereich oder anderen Kriterien (z. B. Grösse der Einrichtungen) unterscheiden. Die Aufsichtsbehörde ist – insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit – darauf angewiesen, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen zu können. (Bst. a)
- Es ist weiter sinnvoll, dass der Regierungsrat einheitliche Kostenrechnungsstandards festlegen kann. (Bst. b)

Institutionen, die Leistungen gemäss Artikel 7 KLV erbringen und gemäss KVG abrechnen, sind bereits verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen und die Buchhaltungsvorschriften von Artikel 10 ff. VKL³³ einzuhalten. Diese hat die Erfassung der Leistungen sowie die Ermittlung der Kosten sicherzustellen. Zur Ermittlung der Kosten für die Anlagenutzung ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Als Kontenrahmen kann der Kontenrahmen von CURAVIVA Schweiz genutzt werden.

Bei den IVSE-Institutionen ist bereits jetzt die Richtlinie vom 1. Dezember 2005 zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) einzuhalten.

³³ Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass der Kanton die zweckgemässe Verwendung des Infrastrukturanteils der Tarife kontrollieren kann. Um die Versorgung sicherzustellen, muss er über die bestehende Infrastruktursituation unterrichtet sein. (Bst. c)

Artikel 98 (Meldepflichten)

Allgemeines

Diese Bestimmung wird angelehnt an Artikel 132 SpVG neu aufgenommen.

Absatz 1

- Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen oder Anerkennungen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde vor der Realisierung wesentliche Änderungen des Leitbilds, des Betriebskonzepts und der Infrastruktur zu melden. Die Meldung vor der Realisierung ist nötig, damit die Behörde allfällige Auswirkungen auf die Betriebsbewilligung sowie die Einhaltung der Bewilligungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen prüfen kann. (Bst. a)
- Weiter haben sie unverzüglich nach Möglichkeit im Voraus wesentliche Änderungen zu melden, die die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigten könnten. Davon erfasst sind insbesondere Änderungen betreffend die Betriebsbewilligungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen. (Bst b)

Absatz 2

Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Tatbestände festlegen, beispielsweise der Wechsel der Fachleitung.

10.5 Aufsicht

Artikel 99 (Zuständigkeit)

Absatz 1

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Institutionen, für deren Angebot eine Bewilligungspflicht besteht sowie auf anerkannte Tages- und Werkstätten. Übrige Organisationen oder Einzelpersonen, die Angebote oder Massnahmen nach diesem Gesetz durchführen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Bei den Leistungserbringern mit einem Leistungsvertrag erfolgt die Wahrnehmung der Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertrags.

Die Aufsicht über die Sonderschulen liegt derzeit noch bei der GEF, wobei für den schulischen Teil die ERZ beigezogen wird (Art. 19 VSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 SPMV). Diese Bestimmungen werden im Rahmen der Umsetzung der Sonderschulstrategie angepasst werden.

Absatz 2

Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen, unterstehen der Aufsicht durch die Gemeinden.

Absatz 3

Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die Leistungserbringer die Voraussetzungen zur Erbringung ihrer Leistungen erfüllen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen und von Berufsverbänden anerkannten Qualitätsvorgaben einhalten. Sie überprüft insbesondere, ob das Fachpersonal, die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Betriebsorganisation den Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen und ob die betrieblichen Pflichten erfüllt werden. Sie führt zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen durch. Die Aufsicht soll primär risikobasiert wahrgenommen werden.

In Anlehnung an Artikel 125 SpVG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständige Stelle Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den Leistungserbringern durchzuführen. Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich somit nach den Artikeln 394 ff. OR. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die beauftragte Stelle in einem Bericht an die Aufsichtsbehörde festzuhalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und ob sie gestützt darauf aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift.

Artikel 101 (Mitwirkungspflichten)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 66e Absätze 1 und 2 des bisherigen SHG.

Absätze 1 und 2

Sämtliche Leistungserbringer im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen. Hierzu haben die Leistungserbringer der zuständigen Stelle der GEF verlangte Auskünfte zu erteilen, Einsicht in gewünschte Unterlagen zu gewähren und Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Leistungserbringers zu verschaffen. Diese Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers besteht jederzeit und unangekündigt sowie ohne Kostenfolgen für die Behörden.

Diese Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer ist umfassend und bedeutet, dass die Behörden in allen Belangen in der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen sind. Delegiert die Behörde eine Aufgabe oder Teile davon an Dritte, gilt diese Mitwirkungspflicht auch gegenüber diesen beauftragten Stellen.

Sie kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn im Rahmen der Aufsichtspflicht des Kantons geprüft werden muss, ob die Anforderungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt sind, ob die Anforderungen im Fall von bereits ausgesprochenen Betriebsbewilligungen weiterhin erfüllt sind oder ob Massnahmen gegen die Inhaberin einer Betriebsbewilligung notwendig sind.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ist es oft auch unumgänglich, dass die Aufsichtsbehörde Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten nimmt (Art. 3 KDSG).³⁴ So muss beispielsweise bei einem Aufsichtsbesuch in einem Pflegeheim Einsicht in Pflegeverlaufsberichte der Patientinnen und Patienten genommen werden können.

Die Einsicht in besonders schützenwerte Personendaten ist soweit zulässig, als sie zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit notwendig ist. Eine weitergehende Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten durch die Aufsichtsbehörden ist unzulässig bzw. richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Absatz 3

Die Organe und das Personal der Leistungserbringer können die Mitwirkung gegenüber den zuständigen Behörden nicht unter Berufung auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten verweigern.

³⁴ Als besonders schützenswerte Personendaten gelten Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit; den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung; polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Artikel 102 (Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung oder Anerkennung)

Allgemein

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 66d des bisherigen SHG. Die Massnahmen müssen immer dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Absatz 1

Bei Verletzung betrieblicher Pflichten (insbesondere hinsichtlich dem Wohl und der Gesundheit der unterstützten Personen, der Verantwortung gegenüber dem Personal sowie der Einhaltung der Betriebsbewilligungsvoraussetzungen), Missachtung von Bedingungen oder Auflagen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung bzw. Anerkennung Sanktionen angeordnet werden.

Der Entzug der Betriebsbewilligung als einschneidendste Massnahme kann nur bei schweren oder wiederholten Verstössen verfügt werden.

Absatz 2

Wie bisher kann der Entzug ganz oder teilweise (beispielsweise für bestimmte Fachbereiche oder Abteilungen) sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden. Eine Betriebsbewilligung oder Anerkennung kann zudem befristet werden und/oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn es die Umstände erfordern.

Artikel 103 (Verjährung)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 66g des bisherigen SHG. Sie lehnt sich an Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)³⁵ an.

Absatz 1

Die administrative Verfolgung verjährt zwei Jahre nachdem die für die Aufsicht zuständige Behörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

Absatz 2

Die (relative) Verjährungsfrist von zwei Jahren wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung zum beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

Absatz 3

Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

Artikel 104 (Amtshilfe)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 66f des bisherigen SHG. Sie lehnt sich an Artikel 42 MedBG an.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen betriebliche Pflichten verletzt sein könnten, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu melden.

Damit soll der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Sachverhalte, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten, rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung anzuordnen. Die Bestimmung dient dem Schutz der unterstützten Personen und liegt somit im öffentlichen (sozialen und gesundheitspolizeilichen) Interesse.

Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatellfälle zu melden. Grundsätzlich ist jeder dazu berechtigt, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen. Berechtigt sind somit beispielsweise die unterstützten Personen sowie ihre Angehörigen, das Personal oder die Personalverbände. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind aber zu solchen Meldungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.

Artikel 105 (Nähere Bestimmungen)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die notwendigen Ausführungsregelungen für den Bereich der Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht zu erlassen.

11. Bewilligung für Kindertagesstätten und Aufsicht

Die Bewilligungspflicht für Kitas ist bundesrechtlich vorgeschrieben und geregelt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO). Mit der vorliegenden Bestimmung wird einzig eine kantonale Zuständigkeitsnorm geschaffen. Die Kriterien für die Bewilligungserteilung und die Bestimmungen für die Aufsicht ergeben sich aus der PAVO. Entsprechend sind die Bestimmungen des Kapitels 10 nicht anwendbar.

Wer eine Kita betreibt, braucht somit eine Betriebsbewilligung der kantonal vorgesehenen zuständigen Stelle. Dabei handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Die Bewilligungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Kita am Betreuungsgutscheinsystem teilnimmt – und damit als Leistungserbringer gilt – oder nicht.

Bisher verfügten die von den Gemeinden bzw. dem Kanton bereitgestellten Kinderbetreuungsangebote über keine Betriebsbewilligung, unterstanden aber der Aufsicht der Gemeinden bzw. des SOA (Art. 5 ASIV). Die privaten Kitas verfügten über eine Bewilligung des Kantonalen Jugendamts (KJA) und unterstanden dessen Aufsicht (Art. 8 bis 14 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979)³⁶. Neu soll die Aufsicht und Bewilligungserteilung für alle Kitas einheitlich erfolgen.

Artikel 106 (Bewilligungserteilung)

Absatz 1

In Umsetzung der Motion 252-2014 sind die Gemeinden neu zuständig für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten.

Absätze 2 und 3

Die Bewilligungsvoraussetzungen bestimmen sich nach der eidgenössischen PAVO. Der Regierungsrat legt mittels Verordnung weitere Kriterien fest.

Artikel 107 (Aufsicht)

Absatz 1

Die für die Bewilligungserteilung zuständige Standortgemeinde übt auch die Aufsicht über die Kindertagesstätten aus.

Artikel 108 (Übertragung und Aufsicht durch Dritte)

Die Standortgemeinden haben die Möglichkeit, zusammenzuarbeiten oder eine andere Behörde mit der Bewilligung und Aufsicht zu beauftragen. Die beauftragte Behörde muss geeig-

³⁶ BSG 213.223

net sein, das bedeutet u. a. dass die notwendigen fachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Die Aufsicht und Bewilligung kann nicht an Private delegiert werden. Es soll jedoch möglich sein, dass die Standortgemende für einzelne Aufgaben (z.B. Abfassen eines Berichts) private Dritte beauftragt.

12. Datenschutz

12.1 Datenbearbeitung

Artikel 109 (Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten)

Absatz 1

Die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des KDSG. Die betroffenen Daten sind in der Regel Gesundheitsdaten oder solche, die den persönlichen Geheimbereich betreffen. Sie gehören damit zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG. Der Vollzug des vorliegenden Gesetzes ist nicht dem Sozialhilfegeheimnis nach SHG unterstellt, da dieses auf die wirtschaftliche Sozialhilfe zugeschnitten ist.

Absatz 2

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen diese Daten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu diesem Zweck dürfen sie auch mit anderen kommunalen oder kantonalen Behörden Daten austauschen. Dies soll die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden an den Schnittstellen optimieren.

Absatz 3

Es wird festgehalten, dass Datenflüsse zulässig sind, die sich mit dem gesetzlichen Auftrag der Leistungserbringer begründen lassen. Die Leistungserbringer nach diesem Gesetz unterstehen dem KDSG, da sie dessen Behördenbegriff zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b KDSG).

Artikel 110 (Auskunftspflicht)

Absatz 1

Die Auskunftspflicht der Steuerbehörde wird explizit verankert, um sicherzustellen, dass diese trotz des Steuergeheimnisses zur Auskunft verpflichtet ist.

12.2. Datenlieferung

Artikel 111 (Leistungserbringer und Gemeinden)

Absatz 1

Der Kanton benötigt für die Bedarfserhebung, Planung und Wirkungskontrolle sowie für die Analyse und Konzeption neuer Dienstleistungen verschiedene Daten der Leistungserbringer. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots werden systematisch die dafür erforderlichen Daten für Auswertungen und Statistiken erfasst. Die unter den Buchstaben *a* bis *c* erwähnten Daten dienen diesem Zweck.

Sodann ist der Kanton zur Überprüfung, ob der Leistungserbringer die Pflichten nach diesem Gesetz einhält, auf verschiedene Daten angewiesen. Die Grundlage zur Lieferung dieser Daten findet sich unter Buchstabe *d*.

Die Buchstaben e und f dienen als Rechtsgrundlage für die Lieferung derjenigen Daten, welche die zuständige Stelle der GEF benötigt, um zu prüfen, ob die Leistungserbringer die angestrebten Ziele und Wirkungen erreichen und um die Abrechnungen bzw. die Zahlungen des Kantons an die Leistungserbringer zu prüfen.

Mit der in Buchstabe g verankerten Datenlieferungspflicht der Leistungserbringer kann sichergestellt werden, dass die zuständige Stelle der GEF die Festlegung und Abgeltung der prakti-

schen Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber den Leistungserbringern termingerecht und ohne administrativen Mehraufwand durchführen kann.

Absatz 2

Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind ebenfalls zur Datenlieferung verpflichtet. Dies betrifft beispielsweise Kitas, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen.

Absatz 3

Die Erfassung betrifft nicht die Daten einzelner natürlicher Personen, sondern insbesondere Kennzahlen zum Bedarf, zur quantitativen und qualitativen Leistungserbringung sowie zur Finanzierung. Die Daten über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Daten, die das Personal der Leistungserbringer betreffen (Personaldaten) sind zu anonymisieren.

Artikel 112 (Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Um die Versorgungssituation zu überwachen, ist die GEF in Bereichen mit Subjektfinanzierung auch auf Daten der Leistungsempfänger angewiesen. Es muss überprüft werden, ob die Versorgung quantitativ sowie qualitativ hinreichend bedarfsgerecht ist und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfolgt.

Artikel 113 (Nähere Bestimmungen)

Die Datenlieferungspflicht im Einzelnen wird auf Verordnungsstufe festgehalten. Geregelt wird dort, auf welchen Zeitpunkt hin die Leistungserbringer die Daten zu liefern haben. Es wird ebenfalls festgelegt, welche Daten geliefert werden müssen und in welcher Form diese zur Verfügung zu stellen sind.

Artikel 114 (Sanktion)

Die GEF ist für eine zuverlässige Bedarfserhebung und -planung und allgemein für die Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich der sozialen Leistungsangebote auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Dementsprechend wichtig ist es, dass bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten bestehen.

Mit dieser Regelung kann gegenüber Leistungserbringern, welche gegen gesetzliche Datenlieferungspflichten verstossen, eine Sanktion ergriffen werden. Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion, und sie wird dementsprechend in einem Verwaltungsverfahren durchgeführt.

12.3 Datenveröffentlichung

Artikel 115

Im Auftrag des Bundes erhebt die GEF bei den Leistungserbringern betriebsbezogene Daten für die Statistiken der sozialmedizinischen Institutionen (Betriebsdaten, anonymisierte Personal- und Patientendaten). Die sozialmedizinischen Institutionen umfassen Altersheime, Pflegeheime, Behindertenheime, Institutionen für Suchtkranke und Institutionen für Menschen mit psychosozialen Problemen. Die so erhobenen Daten der sozialmedizinischen Institutionen sowie weiterer Leistungserbringer (u. a. Spitex) soll die GEF für administrative und planerische Zwecke verwenden sowie publizieren können. Die vorliegende Bestimmung dient diesbezüglich als Rechtsgrundlage.

Die erhobenen Daten werden so publiziert, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind, d. h. namentlich genannt werden. In Abgrenzung dazu liegen Personendaten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form vor und werden nicht einzeln, sondern nur in geeigneter, aggregierter Form nach Leistungserbringern publiziert.

13. Lastenausgleich

13.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand

Allgemeines

Die in diesem Gesetz geregelten sozialen Leistungsangebote entsprechen den institutionellen Leistungsangeboten des bisherigen SHG. Deren Finanzierung bleibt dieselbe.

Artikel 116 (Grundsatz)

Es wird festgehalten, dass die sozialen Leistungsangebote, soweit sie eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sind, gemeinsam über den Lastenausgleich getragen werden. Die Abwicklung erfolgt wie bisher über den Lastenausgleich Sozialhilfe, der im SHG geregelt ist.

Artikel 117 (Aufwand des Kantons)

Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten gemäss diesem Gesetz können dem Lastenausgleich zugeführt werden. Damit sind nicht nur die direkten Beiträge an die Leistungserbringer gemeint, sondern auch Beiträge, die Leistungsempfängern ausgerichtet werden, um Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Ausgenommen von der Lastenausgleichsberechtigung sind wie bisher die Aufwendungen im Bereich Pflege und Betreuung für erwachsene Menschen mit einem Pflegebedarf.

Artikel 118 (Aufwand der Gemeinden)

Die Gemeinden können ihre anrechenbaren Aufwendungen für diejenigen sozialen Leistungsangebote, für die sie zuständig sind, dem Lastenausgleich zuführen. Dafür ist eine Ermächtigung der GEF erforderlich.

Für die sozialen Leistungsangebote gelten weiterhin die 20 Prozent Selbstbehalt, die die Gemeinden seit 2012 im Bereich der institutionellen Sozialhilfe selbst tragen müssen. Keinen Selbstbehalt sollen die Gemeinden tragen müssen bei den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen. Es ist zwar sinnvoll, dass diese Angebote von den Gemeinden bereitgestellt werden, aber weil die Leistungsempfänger oft aus einem sehr grossen Einzugsgebiet kommen, macht ein Selbstbehalt wenig Sinn.

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden. Diese Möglichkeit ist zentral, denn ein Selbstbehalt im Bereich der Betreuungsgutscheine muss auch kritisch gesehen werden:

Der Selbstbehalt bewirkt, dass Gemeinden (neben den Kosten für den administrativen Aufwand) den Selbstbehalt in ihrem Budget abbilden und daher einen Betrag dafür festlegen müssen. Dies kann zur Folge haben, dass sich Gemeinden dazu entscheiden werden, die Gutscheine zu kontingentieren, obwohl der Kanton seine Mitfinanzierung nicht kontingentiert. Eine Kontingentierung der Gutscheine ist aber aus zwei Gründen sehr suboptimal:

- Im Gutscheinsystem wir sehr klar gesagt, wer weshalb überhaupt wie hohe Gutscheine erhält. D.h. wer die Kriterien erfüllt, sollte auch einen Gutschein erhalten, entweder zur Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder aufgrund der sozialen Situation.
- Wer die Gutscheine kontingentiert muss regeln, wie die Gutscheine bei Mangel vergeben werden, bzw. wie die Warteliste für Gutscheine bewirtschaftet wird. Dies sowie die Umsetzung davon steigern den administrativen Aufwand des Systems in einem erheblichen Ausmass, das kaum in Relation zu sein scheint mit dem (eher fraglichen) Nutzen des Selbstbehalts.

Weiter enthält der Soziallastenindex kein Kriterium, welches den Bedarf an familienergänzender Betreuung abbildet. Entsprechend ist nicht gewährleistet, dass eine Gemeinde mit hohem

Kostenaufwand für Angebote der familienergänzenden Betreuung diesen Selbstbehalt über den Soziallastenzuschuss vollständig rückfinanziert bekommt.

Auch der Wegfall eines Anreizes stellt hier kein Gegenargument dar, denn im Betreuungsgutscheinsystem müssen für die Gemeinden ohnehin keine Anreize für Innovation und Sparsamkeit geschaffen werden: Die kantonale mitfinanzierten Beträge für die Betreuungsgutscheine sowie die Bezugskriterien sind festgelegt, höhere Vergünstigungen der Elterntarife gehen zu Lasten der Gemeinden.

Würde der Selbstbehalt gesenkt, hätte dies folgende finanzielle Auswirkungen (am Beispiel der Senkung um 3%): 2015 summierte sich der Selbstbehalt der Gemeinden auf 15.61 Mio. Franken. Eine Reduktion des Selbstbehaltes um 3% würde diese Selbstbehaltsumme auf 13.27 Mio. Franken reduzieren. Der lastenausgleichsberechtigte Anteil würde sich in der Folge um die Differenz auf 62.55 Mio. Franken erhöhen. Ebenso müsste der soziodemografische Zuschuss um den entsprechenden Betrag geringer ausfallen bzw. ebenfalls auf 13.27 Mio. Franken reduziert werden. In der Summe ergäbe dies zunächst für das Kollektiv der Gemeinden eine Höherbelastung von 1.17 Mio., für den Kanton dagegen eine Entlastung um denselben Betrag. Dies müsste jedoch gemäss Art. 29b Abs. 1 FILAG wiederum zwischen Gemeinden und Kanton verteilt werden.

13.2 Verfahren

Artikel 119 (Datenlieferung der Gemeinden)

Der Lastenausgleich Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Vollzug des Lastenausgleichs ist dem Kanton übertragen. Das SOA vollzieht die Lastenausgleichsabrechnung. Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. Angesichts der grossen Anzahl beteiligter Akteure und der Komplexität der Materie ist es erforderlich, dass der Kanton überprüfen kann, ob die Eingaben der Gemeinden im Lastenausgleich korrekt sind.

Artikel 120 (Sanktionen)

Absatz 1

Mit dieser Bestimmung können Gemeinden sanktioniert werden, die im Rahmen des Lastenausgleichs ihre Pflichten mangelhaft erfüllen.

Der Aufwand der Gemeinden, die unberechtigte Eingaben machen, kann ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Welche Sanktion ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und dem unrechtmässigen Verhalten der Organe der Gemeinde angemessen sein. Der Aufwand der Gemeinde kann nur in sehr gravierenden Fällen ganz aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. In der Regel dürfte es darum gehen, diejenigen Aufwendungen aus dem Lastenausgleich auszuschliessen, für welche die erforderlichen Angaben nicht geliefert werden oder für die falsche Angaben gemacht wurden. Zudem sollen fällige Zahlungen zurückbehalten werden können, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

Absatz 2

Das Regierungsstatthalteramt kann im Rahmen seiner Gemeindeaufsichtsfunktion weitere Massnahmen ergreifen.

14. Strafbestimmungen

Allgemeines

Die Strafbestimmungen orientieren sich an den Strafbestimmungen des SpVG (Art. 133 ff.). Zuständig für den Vollzug sind jeweils die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern. Die zuständige Stelle der GEF reicht bei ihnen eine Strafanzeige ein. Gegenüber der verantwortlichen Person können die Strafverfolgungsbehörden Bussen bis zu CHF 100 000 aussprechen. Diese maximale Bussenhöhe ist gerechtfertigt. Denn Betriebsbewilligungen dienen dem Gesundheitsschutz und damit einem hohen Rechtsgut.

Artikel 121 (Unrechtmässige Leistungen)

Wer Leistungen und Beiträge unrechtmässig erlangt, hat diese zurückzuerstatten und macht sich darüber hinaus strafbar. Fahrlässiges Handeln ist entsprechend der Regelung von Artikel 27 Absatz 3 StGB nicht strafbar.

Artikel 122 (Unwahre Angaben)

Diese Bestimmung dient der Durchsetzung der Aufsicht über die Leistungserbringer. Die vorliegende Bestimmung sieht Strafen vor, wenn unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem Bewilligungserwerb, mit Bewilligungseinschränkungen oder Bewilligungsentzügen gemacht werden. Dasselbe gilt für die Inhaber von Anerkennungen.

Artikel 123 (Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung oder Anerkennung)

Absatz 1

Wird eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung erbracht, wird die verantwortliche Person bestraft und nicht etwa der Leistungserbringer, der in der Regel eine juristische Person ist. Der Leistungserbringer wird durch die Verwaltungssanktionen getroffen.

Absatz 2

Erwirkt ein Leistungserbringer unrechtmässig eine Anerkennung oder überschreitet diese unrechtmässig, wird die verantwortliche Person gebüsst. Da es sich bei der Anerkennung um keine Polizeibewilligung handelt, wird die Busse tiefer angesetzt.

Artikel 124 (Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz)

Dieses Gesetz enthält an verschiedenen Stellen Pflichten der Leistungserbringer. Die vorliegende Bestimmung verankert, dass für den Fall einer Pflichtverletzung die verantwortliche Person in einem Strafverfahren bestraft werden kann. Dies tritt kumulativ zu einer allfälligen verwaltungsrechtlichen Sanktion aufgrund derselben Pflichtverletzung.

Die Bussenhöhe wird im Wiederholungsfall erhöht, sofern die gleiche Person nochmals für die gleiche Pflichtverletzung verantwortlich ist. Dabei geht es darum, der Einhaltung von Pflichten Nachachtung zu verschaffen.

Artikel 125 (Widerhandlung in Betrieben)

Absatz 1

Diese solidarische Haftung für Bussen, Gebühren und Kosten verhindert, dass Sanktionen allein auf die strafbaren Personen abgewälzt werden. Auch die Leistungserbringer bzw. ihre Trägerschaften haben wegen der sie treffenden Solidarhaft ein Interesse daran, die in diesem Gesetz verankerten Pflichten einzuhalten.

Absatz 2

Im Strafverfahren, das die Strafverfolgungsbehörden in Anwendung des Strafprozessrechts gegen die natürliche Person führen, stehen dem Leistungserbringer bzw. seinem Träger die Rechte einer Partei zu.

15. Verfahrens- und Kostenbestimmungen

Artikel 126 (Anwendbarkeit des VRPG)

Dieser Artikel dient in erster Linie der Information und der Klarstellung. Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die üblichen Regelungen der bernischen Verwaltungsrechtspflege, sofern das Gesetz keine Abweichungen vorsieht. Soweit die zuständigen Stellen des Kantons im Rahmen ihrer Tätigkeiten gestützt auf das SLG Verfügungen erlassen, können diese auf dem Verwaltungsbeschwerdeweg angefochten werden.

Artikel 127 (Verfahrenskosten)

Das Verwaltungsverfahren zum Erhalt eines Betreuungsgutscheins soll für die Erziehungsberechtigten kostenlos sein. Im Beschwerdeverfahren können hingegen Kosten auferlegt werden.

16. Ausgabenbewilligung

Nach Artikel 76 des bisherigen SHG werden Beiträge an Leistungserbringer, die im Auftrag der GEF Leistungen anbieten oder erbringen, abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Dieser hat die Ausgabenbefugnis an die GEF delegiert (Art. 26 Abs. 3 der bisherigen SHV).

Mit diesem Kapitel wird der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) "Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!" nachgekommen. In dieser wird eine Überprüfung des bisherigen Artikels 76 SHG gefordert.

Artikel 128 (Rahmenkredit)

Allgemeines

Mit dieser Bestimmung soll dem Grossen Rat eine grössere Einflussmöglichkeit eingeräumt werden, ohne dass er mit zahlreichen Einzelgeschäften aus der GEF belastet wird.

Dem Grossen Rat wird damit die maximale noch praktikable Einflussnahme ermöglicht. Im Rahmenkredit sind Beiträge enthalten, die in einem gewissen Umfang planbar sind. Es handelt sich um neue Ausgaben, bei denen ein Ermessensspielraum besteht (Art. 48 Abs. 1 FLG). Die Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat ermöglicht, dass die Handlungsfelder im Voraus priorisiert werden und dass die Gelder im Sinne des Grossen Rats eingesetzt werden.

Absätze 1 und 2

Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungsangebote beschliesst der Grosse Rat auf Grundlage der Planung der GEF einen Rahmenkredit für vier Jahre. Pro Bereich wird ein einzelner Rahmenkredit gewährt. Die Bereiche entsprechen den verschiedenen Leistungsangeboten gemäss diesem Gesetz.

Die Kosten für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf trägt der Kanton alleine.

Die Ausgaben gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich. Entsprechend muss der Rahmenkredit nur für den Kantonsteil gewährt werden, wobei das Nettoprinzip gemäss Artikel 45 Absatz 1 FLG zur Anwendung gelangt. Die Ausgaben der Gemeinden werden grundsätzlich von den zuständigen Gemeindeorganen bewilligt und von der GEF dem Lastenausgleich zugeführt.

Absatz 3

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion löst den Rahmenkredit mit Ausführungsbeschlüssen aus. Sie hat jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung des Rahmenkredits abzulegen (Art. 53 FLG).

Artikel 129 (Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben)

Absatz 1

Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Artikel 128 geht es in den beiden Handlungsfeldern gemäss diesem Absatz um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder bei der GEF liegen.

Absatz 2

Bei Investitionsbeiträgen ist eine Steuerung mittels Mehrjahresplan nicht sinnvoll. Ebenfalls erscheint es nicht effizient, den Grossen Rat mit jedem einzelnen Projekt zu befassen. Aus diesem Grund ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat die Beiträge bewilligt. Zu diesem Zweck beantragt die GEF beim für die Ausgabe zuständigen Organ die Ausgabenbewilligung und gewährt anschliessend den Beitrag mittels anfechtbarer Verfügung.

Investitionsbeiträge werden in Zukunft abnehmen, da sowohl im Altersbereich als auch in der Behindertenhilfe die Infrastruktur subjektbezogen finanziert wird. Auch im Kinder- und Jugendbereich soll in den nächsten Jahren ein Wechsel zu einer Infrastrukturfinanzierung über Pauschalen erfolgen.

Absatz 3

Alle weiteren Ausgaben sollen sich nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen richten. Dabei handelt es sich primär um Aufgaben, die nicht unter die sozialen Leistungsangebote fallen.

17. Übergangsbestimmungen

17.1 Rückerstattung

Artikel 130

Mit diesem Artikel wird festgehalten, dass die in diesem Gesetz verankerte Rückerstattungspflicht auch für diejenigen Staatsbeiträge gilt, welche für institutionelle Leistungsangebote gemäss dem bisherigen SHG ausgerichtet wurden.

17.2 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder

Artikel 131

Bisher konnten Gemeinden ausnahmsweise nach Artikel 9 Absatz 2 ASIV Plätze für schulpflichtige Kinder in Kindertagesstätten subventionieren, wenn Betreuung in einer Kindertagesstätte mit einer speziellen sozialpädagogischen Ausrichtung erfolgt und die einzelnen Kinder dort mindestens an drei Tagen pro Woche betreut werden. Es handelt sich dabei um die sogenannten Tagis. Während einer Übergangsfrist soll das weiterhin möglich sein, jedoch nur für Gemeinden, die bereits bisher solche Plätze angeboten und über den Lastenausgleich abgerechnet haben.

17.3 Bewilligung und Anerkennung

Artikel 132 (Anerkennung)

Es wird eine Übergangsfrist statuiert, während der diejenigen Institutionen, die über einen Leistungsvertrag mit der GEF verfügen, während vier Jahren ohne weiteres anerkannt sind.

Artikel 133 (Bewilligungsvoraussetzungen)

Den stationären Einrichtungen wird eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, um die Voraussetzung zu erfüllen, wonach ihre Trägerschaft eine juristische Person sein muss.

Einrichtungen, welche neu eine Bewilligung oder Anerkennung beantragen, haben die Voraussetzung hingegen von Anfang an zu erfüllen.

Artikel 134 (Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten)

Kitas, welche vor der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem von den Gemeinden oder vom SOA beaufsichtigt wurden, verfügen über keine Betriebsbewilligung. Faktisch erfüllen sie aber alle Bewilligungsvoraussetzungen, da sie andernfalls nicht subventioniert worden wären. Die bisherigen privaten Kitas verfügen über eine Betriebsbewilligung des KJA.

Alle bisherigen Kitas müssen innert drei Jahren eine Betriebsbewilligung gemäss diesem Gesetz erlangen. Bis dahin werden sie von derjenigen Stelle beaufsichtigt, die bisher die Aufsicht wahrgenommen hat. Neu öffnende Kitas erhalten direkt eine Bewilligung nach diesem Gesetz.

18. Schlussbestimmungen

Artikel 135 (Ausführungsbestimmungen)

Der Regierungsrat erhält hiermit die Befugnis, die gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsebene näher zu regeln. Das Gesetz enthält vielerorts bereits eigene Bestimmungen, die dem Regierungsrat diese Kompetenz einräumen, allerdings jeweils nur für einen bestimmten Themenbereich. Die vorliegende Bestimmung gilt deshalb als Generalklausel, sofern in einem bestimmten Gebiet eine regierungsrätliche Regelungskompetenz fehlen sollte. Absatz 2 enthält zudem die Möglichkeit der Subdelegation, wobei der Regierungsrat nach Artikel 43 OrG nur an die GEF subdelegieren darf in Bereichen, die stark technischen Charakter haben, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Artikel 136 (Änderungen von Erlassen)

7.2 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Artikel 20b (Beratungsstellen)

Die institutionellen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu als soziale Leistungsangebote im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.3 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

Artikel 74

Die sozialen Leistungsangebote (u. a. Heime), welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.4 Volksschulgesetz (VSG)

Artikel 19 (Besondere Vorschriften)

Die sozialen Leistungsangebote (u. a. Heime), welche bisher im SHG (bzw. im vormaligen Gesetz über das Fürsorgewesen) geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.5 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Artikel 25 (Sozialhilfe und soziale Leistungsangebote

Da aus dem geltenden SHG der Teil der sozialen Leistungsangebote in das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ausgegliedert wird, ist auch in Artikel 25 FILAG zu verankern, dass nicht nur die Aufwendungen gemäss der Sozialhilfe (SHG), sondern neu auch jene gemäss dem SLG zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert werden.

7.6 Gesundheitsgesetz (GesG)

Artikel 16a (2 Ausnahmen)

Die sozialen Leistungsangebote (u. a. Heime), welche bisher im SHG (bzw. im vormaligen Gesetz über das Fürsorgewesen) geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.7 Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Artikel 106 (Pflicht)

Absatz 1

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass die Aus- und Weiterbildungsleistungen von Leistungserbringern in den vom Regierungsrat bezeichneten Gesundheitsberufen nur dann zur Erfüllung der geforderten Ausbildungsleistung anerkannt werden, wenn die verfügbaren Ausund Weiterbildungsplätze des Leistungserbringers für die im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter bereitgestellt wurden.

Die Ausbildungskapazität der im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter für die versorgungsnotwendigen Gesundheitsberufe orientiert sich an der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz. In fast allen nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungen ist die Rekrutierung von genügend praktischen Ausbildungsplätzen schwierig und mit einem grossen Aufwand für die Bildungsanbieter verbunden. Unbedingt verhindert werden soll, dass Lernende/Studierende an bernischen Schulen abgewiesen werden müssen, weil vorhandene Praktikumsplätze im Kanton Bern mit Lernenden/Studierenden besetzt werden, welche ihre Ausbildung an ausserkantonalen Schulen absolvieren.

Die Erfahrung zeigt, dass Lernende/Studierende ausserkantonaler Bildungsanbieter nach Abschluss der Ausbildung im Schulstandortkanton verbleiben. Aus diesem Grund soll die praktische Ausbildungsleistung der Leistungserbringer nur dann als Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung anerkannt werden, wenn die Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Absatz 2

In diesem Absatz wird neu festgehalten, dass praktische Aus- und Weiterbildungsplätze, welche für ausserhalb gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden, nur dann im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungspflicht anerkannt werden, wenn kein bernischer Bildungsanbieter für diesen Beruf vorhanden ist. Zurzeit betrifft dies nur den Fachhochschulstudiengang Ergotherapie, der in der deutschsprachigen Schweiz ausschliesslich an der Fachhochschule Winterthur (ZHAW) angeboten wird. Leistungserbringer, welche Ausbildungsplätze für den Studiengang Ergotherapie an der ZHAW bereitstellen, werden daher mit Ausbildungspunkten anerkannt und in Franken entschädigt.

Ebenfalls anerkannt werden Ausbildungsplätze für Lernende und Studierende des französischsprachigen Kantonsteils, wenn die entsprechende Ausbildung im Kanton Bern nicht auf Französisch angeboten wird.³⁷

Die in Artikel 106 vorgenommenen Anpassungen bergen keine Nachteile für Lernende und Studierende aus dem Kanton Bern, die eine ausserkantonale Schule besuchen. Aufgrund der bestehenden Schulabkommen wie der interkantonalen Vereinbarung vom 3. September 2014 über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)³⁸ oder der interkanto-

³⁷ Eine besondere Situation besteht im Berner Jura, wo nur die Pflege- und Betreuungsausbildungen (AGS, FaGe und HF-Pflege) in bernischen Schulen auf Französisch angeboten werden. Alle übrigen nichtuniversitären Gesundheitsausbildungen werden von ausserkantonalen Bildungsanbietern in der Romandie angeboten.

³⁸ BSG 439.175-1

nalen Fachhochschulvereinbarung vom 23. November 2004 (FHV)³⁹ besteht die Möglichkeit für die Berner Wohnbevölkerung, sich in der ganzen Schweiz ausbilden zu lassen (volle Freizügigkeit). Entscheidet sich z. B. eine Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, eine HF-Pflegeschule im Kanton Zürich zu besuchen, übernimmt der Wohnsitzkanton Bern die entsprechenden Schulkosten für den Theorieunterricht. In diesen Schulabkommen sind keine Regelungen zur praktischen Ausbildung enthalten. In der Regel findet die praktische Ausbildung im Einzugsgebiet des ausserkantonal gelegenen Bildungsanbieters statt und tangiert die bernischen Aus- und Weiterbildungsplätze nicht.

Artikel 107, 108 und 109

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Artikel 110 (Ausgleichszahlung)

Absatz 2

Mit der vorgenommenen Anpassung wird der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Ausgleichszahlung im Einverständnis mit der Branche neu geregelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Regierungsrat bezeichneten Aus- und Weiterbildungen für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe unterschiedlich entschädigt werden, wird die Ausgleichszahlung nicht mehr aufgrund der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung in Franken berechnet.

Neu wird dafür in Absatz 2 die prozentuale Differenz zwischen im Leistungsvertrag festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter effektiver Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten zur massgebenden Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlung. Überschreitet ein Leistungserbringer den vom Regierungsrat festgelegten Toleranzwert, wird die festgestellte prozentuale Punktedifferenz mit der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken multipliziert. Für die Festlegung der Ausgleichszahlung wird dieser Wert dann verdreifacht.

Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

Verfügte Ausbildungsleistung (Ausbildungspunkte)	210 Punkte
Durch den Regierungsrat festgelegter Toleranzwert	10 %
Fällige Ausbildungsleistung	189 Punkte
Erreichte Ausbildungsleistung	173 Punkte (82.38 %)
Prozentuale Differenz zwischen verfügter und erreichter Leistung	17.62 %
Fällige Ausbildungsleistung unterschritten (ja / nein)	Ja
Ausgleichszahlung (ja / nein)	Ja

Mit Leistungsvertrag verfügte Ausbildungsentschädigung	CHF 22'500
Davon 17.62 %	CHF 3'964.50

39 BSG 439.21-1

Ausgleichszahlung = **3fache Differenz**

CHF 11'893.50

Mit dieser Regelung ist nun ein direkter Zusammenhang zwischen der erbrachten Ausbildungsleistung und der Berechnung der Ausgleichszahlung hergestellt, indem die prozentuale Leistungsabweichung zum massgebenden Faktor wird. Die unterschiedlichen Abgeltungen für die einzelnen Ausbildungsleistungen gemäss Anhang 4 SpVV haben somit keinen Einfluss mehr auf die Berechnung der Ausgleichszahlung. Die Berechnung der Ausbildungsleistung mit diesen Abgeltungspauschalen pro Praktikumswochen erfolgt unverändert.

Absätze 3 und 4

Aus systematischen Gründen wird Satz 2 von Absatz 3 als separater neuer Absatz 5 eingeführt. Absatz 4 wird rein sprachlich angepasst, ohne materiell-rechtliche Auswirkungen.

Absatz 5

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zwischen einer geringfügigen Überschreitung des Toleranzwertes und einer massiven Verletzung der Ausbildungspflicht zu unterscheiden. Eine nach der Höhe der Überschreitung des Toleranzwertes abgestufte Ausgleichszahlung kann der Regierungsrat in der SpVV festlegen.

Artikel 113 (Voraussetzungen)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die nur den französischen Gesetzestext betrifft.

Artikel 115 (Modellversuche)

Da Teile des bisherigen SHG ins SLG aufgenommen werden, wird der Verweis ergänzt.

7.8 Arbeitsmarktgesetz (AMG)

Artikel 14 (Datenbearbeitung und –bekanntgabe)

Die Angebote des SHG zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises in Absatz 1 Buchstabe b.

7.9 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

Artikel 3 (Wirkungsziele)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die nur den französischen Gesetzestext betrifft.

Artikel 4 (Massnahmen)

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten.

Artikel 8 bis 8c

Diese Bestimmungen sind aufzuheben, denn neu werden ihre Inhalte in den Artikeln 55a bis 55e geregelt.

Artikel 9, 14 und 15

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten. Bei den Artikeln 9, 14 und 15 wurden im

Übrigen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Artikel 16 (Sozialbehörde 1. Organisation)

Absatz 5

Die Sozialbehörde ist das strategische Organ der Sozialdienste. Die Aufgaben der Sozialbehörden beschränken sich nicht nur auf das Führen des Sozialdienstes selber, sondern beinhalten auch sozialplanerische Aufgaben, die sich an die Bevölkerung der gesamten Gemeinde richten. Die Sozialbehörde ist offen für Anliegen und soziale Fragen aller Bevölkerungsgruppen wie Familien, junge Personen, ältere Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund. Damit die Sozialbehörde um- und weitsichtige Entscheide treffen kann, sind eine breite Abstützung und ein Einbezug aller Beteiligten unabdingbar.

Die Gemeinden bzw. Trägerschaften der Sozialdienste bestimmen selber, wer ihre Sozialbehörde ist. Wird nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde. Ist nicht der Gemeinderat die Sozialbehörde, muss diese neu aus mindestens drei Personen bestehen. Sie kann sich aus Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien zusammensetzen und auch der Einsitz von externen Fachpersonen ist möglich.

Für die Erfüllung dieser Vorgaben wird eine Übergangsfrist gewährt.

Artikel 17 (2. Aufgaben)

Absatz 5

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten. Absatz 5 regelte bisher, dass die Gemeinden der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen können. Im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung haben die Gemeinden aber keine Aufgaben, so dass dieser Absatz aufgehoben werden kann.

Artikel 17a (Trägerschaft des Sozialdienstes)

Absatz 1

Die Trägerschaft eines Sozialdienstes nimmt die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahr. Bei Gemeinden mit einem Sozialdienst (kommunale Sozialdienste) ist die Gemeinde gleichzeitig die Trägerschaft des Sozialdienstes.

Absatz 2

Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst, müssen sie die Trägerschaft bestimmen. Diese muss neu eine juristische Person sein, damit ihr Rechtspersönlichkeit zukommt.

Bei einem Sozialdienst mit diversen Anschlussgemeinden ist die Sitzgemeinde oder die Verbandsgemeinde die Trägerschaft. Möglich ist auch, dass beispielsweise von den Anschlussgemeinden ein Trägerschaftsverein gegründet wird.

Artikel 18 (Sozialdienst 1. Organisation)

Neu werden die Besoldungskosten der Sozialdienste mittels Pauschalen abgegolten (Art. 34c ff. SHV). Als Folge davon erlässt der Regierungsrat keine Vorgaben mehr betreffend Stellenbemessung.

Artikel 19 (2. Aufgaben)

Absatz 1, Buchstabe a

Eine wichtige Aufgabe der Sozialdienste ist die Prävention. Sie dient dazu, aufwändigere und teurere spätere Sozialhilfefälle zu verhindern. Erfasst sind einerseits die präventiven Beratungen im Bereich der individuellen Sozialhilfe (z. B. Vermittlung von anderen Hilfsangeboten oder Vermittlung von einmaligen finanziellen Beiträgen aus speziellen Fonds; Unterstützung bei der Vermögensverwaltung).

Andererseits ist es auch Aufgabe der Sozialdienste, präventive Beratungen im Bereich des freiwilligen Kindesschutzes zu leisten, solange noch kein Kindesschutzfall vorliegt. Dazu gehören beispielsweise die Risikoeinschätzung von vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen oder die Abklärungen von Gefährdungsmeldungen. Diese Aufgaben, welche bereits bisher von den Sozialdiensten wahrgenommen wurden, werden nun ausdrücklich festgehalten.

Artikel 19b (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Das AMG regelt die zulässigen Informationsflüsse in der IIZ. Zur Präzisierung wird Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass das Sozialhilfegeheimnis diesen Bestimmungen nicht entgegensteht.

Artikel 21 und 32

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten.

Artikel 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 43 Absatz 2 SHG. Um zu betonen, dass es sich um einen gesetzlichen Ausnahmegrund von der Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 40 und nicht um einen Befreiungsgrund handelt, wird die Bestimmung in einem eigenen Artikel festgehalten.

Bei folgenden Personengruppen entsteht im Falle einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rückerstattungspflicht:

- Die Hilfe, die für oder an ein Kind während dessen Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig ausgerichtet worden ist, unterliegt grundsätzlich nicht der Rückerstattung. Davon ausgenommen sind aber gewisse Vorschussleistungen: Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnlichen für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen. Von der Rückerstattungspflicht befreit sind das Kind und dessen Eltern; letztere können aber vom Sozialdienst im Rahmen von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen (Art. 37 und 38 SHG) belangt werden. (Bst. a)
- Bisher war in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b SHG definiert, dass eine Befreiung eines Rückerstattungsanspruches für die Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Art. 72 SHG (= von der GEF zur Verfügung gestellte Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen/BIAS) besteht. Dieser Artikel beinhaltet nur die durch die GEF finanzierten Integrationsangebote und keinerlei andere Integrationsleistungen der Sozialhilfebeziehenden (z. B. Besuch anderer Integrationsangebote, Working Poor etc.). Dies ist nicht sachgerecht. Diese Ungleichbehandlung soll aufgehoben werden.

Diese Ausnahmebestimmung hat zum Ziel, die soziale sowie berufliche Integration zu unterstützen. Dies kann erreicht werden, indem alle Personen, die eine Integrationszulage oder einen Erwerbsfreibetrag beziehen oder bezogen haben und nach Art. 40 ff. SHG rückerstattungspflichtig werden, unter diese Bestimmung fallen.

Damit wird den Sozialdiensten ebenfalls die Berechnung der von der Rückerstattung befreiten Beträge erleichtert (Filtern nach Buchungscode und keine Ausrechnung nach Zeitdauer Teilnahme an GEF-finanzierten Programmen). (Bst. b)

Eine solche Ausnahme von der Rückerstattungspflicht oder eine Befreiung nach Artikel 43 SHG erfüllen Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der KV BE nicht und vermögen damit einer Einbürgerung nicht im Wege zu stehen.

Artikel 43 (Befreiung von der Rückerstattungspflicht)

Absatz 1

Im heutigen Absatz 1 ist geregelt, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten nicht rückerstattet werden müssen, sofern sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt überschreiten. Weitere Positionen (z. B. Miete und Krankenkasse) der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in diesem Passus nicht enthalten.

Mit anderen Worten werden bedürftige Personen, die stationär untergebracht sind, nur im Umfang des Grundbedarfs rückerstattungspflichtig. Übrige bedürftige Personen müssen nebst dem Grundbedarf auch Wohn- und Gesundheitskosten zurückerstatten, wenn sie wieder zu Vermögen kommen. Damit werden Personen in stationärer Unterbringung bevorzugt, sobald es zu einer Rückerstattungsberechnung kommt. Zudem führt dieser Artikel in der Praxis zu Unklarheiten und unterschiedlichen Berechnungen von Rückerstattungsbeträgen. Einerseits ist unklar, welche Institutionen als institutionelle Leistungsangebote gelten und andererseits führen unterschiedliche Abgeltungssysteme solcher Institutionen zu unterschiedlichen Berechnungen des rückerstattungspflichtigen Betrages durch die Sozialdienste.

Die Ungleichbehandlung bei der Berechnung der Rückerstattung soll so weit als möglich aufgehoben werden, so dass stationär untergebrachte Personen nur bezüglich der durch die Sozialdienste finanzierten Unterbringungskosten von der Rückerstattungspflicht befreit sind. So sind insbesondere auch die Kosten für die Krankenversicherung, weitere Krankheitskosten sowie bei vorübergehenden stationären Aufenthalten weiterhin anfallende Wohnkosten nach ortsüblichen Mietzinsen zurückzuerstatten. Da sich die von den Sozialdiensten finanzierten Unterbringungskosten erheblich unterscheiden können (ja nach Tarifen oder Tagespauschalen, die entrichtet werden müssen), kann auch mit dieser Regelung nicht eine absolute Gleichbehandlung aller stationär untergebrachter Personen erreicht werden; dies allerdings liegt in der Natur der Sache. Mit der Neufassung von Absatz 1 wird jedoch klargestellt, dass die Rückerstattungspflicht stationär untergebrachter Personen alle übrigen Aufwendungen umfasst, welche die Sozialdienste nebst den Unterbringungskosten erbringen. *Absatz 2*

Dieser Absatz 2 wird aufgehoben und ist neu Artikel 40a. Der Absatz passte systematisch nicht in Artikel 43, da es sich nicht um eine Befreiung von der Rückerstattungspflicht handelt. Vielmehr entsteht in den Fällen des neuen Artikel 40a gar keine Rückerstattungspflicht.

Artikel 46 (Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern)

Absatz 1

Die innerkantonale Zuständigkeit richtet sich neu nach dem Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person. Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes sind die Bestimmungen des ZUG, welches für die interkantonale Zuständigkeit gilt, anwendbar. Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit im innerkantonalen und interkantonalen Kontext analog geregelt und komplexe Zuständigkeitsfragen können vermieden werden, weil im innerkantonalen Kontext neu nicht mehr der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend für die Sozialhilfeunterstützung ist,

sondern der Ort, in der die bedürftige Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf unbestimmte Zeit aufhält und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat (vgl. Art. 4 ZUG).

Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Wenn sich jemand mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet er im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat.

Die polizeiliche Anmeldung und bei Ausländern zusätzlich die Anwesenheitsbewilligung begründen eine gesetzliche Wohnsitzvermutung. Diese kann umgestossen werden. Dass die betroffene Person trotz der gesetzlichen Wohnsitzvermutung keinen Wohnsitz genommen, den Wohnsitz aufgegeben oder ihn erst später begründet hat, muss bewiesen werden.

Indizien für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sind insbesondere:

- das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsleihvertrag etc.),
- für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person, sich in der Gemeinde niederzulassen, schliessen lassen (z. B. Postzustellung, Zeitungsabonnement, Telefonanschluss, Äusserungen gegenüber Dritten, in der Gemeinde zumindest bis auf Weiteres bleiben zu wollen, soweit diese Absicht durchführbar ist etc.),
- der nicht von vornherein lediglich vorübergehend geplante Aufenthalt (das heisst es besteht keine Absicht, innerhalb einer kurzen, zeitlich klar bestimmten Frist in die vorherige Wohngemeinde zurückzukehren oder in eine dritte Gemeinde zu ziehen).

Mit dem neu formulierten Absatz 1 ist auch Artikel 5 ZUG zu beachten. Damit wird vermieden, dass Gemeinden sich gewissen Heimprojekten aus Angst vor künftiger Unterstützungszuständigkeit entgegenstellen.

Absatz 2

Die Gemeinde, in der sich die bedürftige Person tatsächlich aufhält (Aufenthaltsgemeinde), ist zuständig, wenn entweder die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz hat oder wenn sie ausserhalb des Unterstützungswohnsitzes auf Nothilfe angewiesen ist.

Absatz 2a

Ist eine offensichtlich bedürftige Person insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte. Diese Bestimmung entspricht Artikel 11 Absatz 2 ZUG.

Absatz 2b

Diese Regelung soll vermeiden, dass eine Person trotz Bedürftigkeit aufgrund unklarer Zuständigkeit keine rechtzeitige Unterstützung erhält.

Artikel 50g (Abklärungsergebnisse)

Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine rein formale Anpassung. Die Verpflichtung zur Datenlieferung trifft die Trägerschaft des Sozialdienstes. In der Praxis wird diese Aufgabe in der Regel von den Sozialdiensten wahrgenommen.

Artikel 55a (Sozialhilfegeheimnis)

Allgemeines

Artikel 55a statuiert das bisher in Artikel 8 geregelte Sozialhilfegeheimnis (Abs. 1) und hält die zur Aufhebung der spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht erforderlichen Voraussetzungen in allgemeiner Form fest (Abs. 2).

Betreffen Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe, gehören sie zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c KDSG. Die Sozialdienste unterstehen dem KDSG, da sie dessen Behördenbegriff zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b KDSG). Ziel des Sozialhilfegeheimnisses ist ein zusätzlicher Schutz der hochsensiblen Personendaten über die individuelle Sozialhilfe und damit der Geheimsphäre von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern. Informationen, die sich auf juristische Personen beziehen (insbesondere auf Sozialdienste), unterliegen hingegen neu nicht mehr dem Sozialhilfegeheimnis. Das KDSG schützt Personendaten über juristische Personen in ausreichendem Masse. Weder vom Geltungsbereich des KDSG noch vom Sozialhilfegeheimnis erfasst sind nicht personenbezogene Daten.

Absatz 1

Alle mit dem Vollzug des SHG befassten Personen, namentlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie der Sozialbehörden, unterstehen dem Sozialhilfegeheimnis. Sie haben über alle Informationen, die natürliche Personen betreffen und die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Als natürliche Personen gelten beispielsweise nicht nur die Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger, sondern auch Personen, die Sozialhilfe beantragten, aber nicht erhielten.

Absatz 2

Die Voraussetzungen, unter welchen das Sozialhilfegeheimnis entfällt, entsprechen weitgehend jenen, die das KDSG für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten vorsieht. Von Bedeutung ist der zusätzliche Schutz des Sozialhilfegeheimnisses insbesondere, wenn gesetzliche Regelungen, die grundsätzlich eine Datenbearbeitung erlauben, spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten vorbehalten oder eine Datenweitergabe ausschliesslich an eine Stelle zulassen, welche einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Unzulässig sind ausserdem in Abweichung zum allgemeinen Datenschutzrecht Datenflüsse, die sich lediglich mit dem gesetzlichen Auftrag der um Informationen ersuchenden Behörde begründen lassen.

Artikel 55b (Mitteilungspflichten)

Die Mitteilungspflichten von Artikel 55b entsprechen den bisherigen Regelungen von Artikel 8 Absätze 3 und 4.

Absatz 1

Zu den von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen gehören alle Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 2 StGB). Darunter fallen unter anderem Betrug und Urkundenfälschung (Bst. a). Vergehen sind demgegenüber Delikte, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 3 StGB). Sie sind von der Mitteilungspflicht auch dann erfasst, wenn sie den Leistungsbezug nicht direkt betreffen, sondern lediglich einen Zusammenhang mit diesem aufweisen (Bst. b; Beispiel: einfache Körperverletzung an einem Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs). Buchstabe c nennt den seit Oktober 2016 in Artikel 148a StGB geregelten unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe.

Absatz 2

Die Mitteilungspflicht bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen entfällt in den genannten Fällen, wodurch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Mitarbeitenden der Sozialdienste Rechnung getragen wird. Es besteht weiterhin ein Mitteilungsrecht.

Artikel 55c (Zulässige Datenweitergabe)

Die zulässige Datenweitergabe wurde bisher in Artikel 8a geregelt.

In verschiedenen Situationen sind Behörden und Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden (insbesondere Leistungserbringer nach SLG), zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben auf Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Zweck wird das Sozialhilfegeheimnis mittels gesetzlicher Regelungen durchbrochen.

Absatz 1

Die Aufzählung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht abschliessend. Entsprechende Regelungen sind insbesondere in der Spezialgesetzgebung zu finden. Soweit dies der Fall ist, die spezialgesetzlichen Regelungen den Anforderungen von Artikel 55a Absatz 2 Buchstabe a entsprechen und keinen Vorbehalt bezüglich besonderer Geheimhaltungspflichten aufweisen, entfalten die Bestimmungen von Artikel 55c Absatz 1 deklaratorische Wirkung. Für die Praxis werden auf diese Weise allfällige Unsicherheiten darüber ausgeräumt, ob eine Datenweitergabe trotz des Sozialhilfegeheimnisses zulässig ist. Erfasst sind die wichtigsten Bereiche, in denen regelmässig Informationen von den Sozialhilfebehörden an andere Behörden weitergegeben werden.

Buchstabe a regelt insbesondere den innerkantonalen Datenaustausch unter den einzelnen Sozialdiensten, ist aber auch bei der Datenweitergabe von Sozialdiensten an Sozialbehörden anwendbar. Weiter ist die zuständige Stelle der GEF, welche für den Vollzug der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe zuständig ist (Art. 14 Abs. 1 Bst. i SHG) erfasst. Buchstabe b sieht entsprechend die Datenweitergabe an ausserkantonale Behörden vor. Den Ausführungen der anfragenden Behörde bezüglich Zweck und Erforderlichkeit der Datenweitergabe (Abs. 2) ist hier besondere Bedeutung beizumessen, da der Gesetzeswortlaut den Zweck der Datenweitergabe nicht festlegt.

Die Zulässigkeit der Datenweitergabe an die zuständigen Justizbehörden im Zivil- und Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO und der StPO. Ergänzend dazu wird in Buchstabe g geregelt, dass mit dem Vollzug des SHG befasste Personen in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren aussagen dürfen.

In Buchstabe I wird die Bestimmung des EG KUMV genannt, nach welcher die unterstützenden Behörden und die Gemeinden der zuständigen Stelle JGK Personen melden, welche Sozialhilfe beziehen.

Absatz 2

Ersucht eine Behörde die Sozialhilfebehörde mittels Amtshilfegesuch um Informationen, so hat sie die Zulässigkeit der Datenweitergabe zu begründen und darzulegen, welche Informationen sie zu welchem Zweck benötigt. Dies ermöglicht den mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befassten Personen, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindert, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2 KDSG sieht vor, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn auch der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Zwar gilt das KDSG grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Bereich der individuellen Sozialhilfe. Ist jedoch eine Datenweitergabe im Sinne von Artikel 55c Absatz 2 zulässig, entfällt das Sozialhilfegeheimnis; Artikel 14 Absatz 2 KDSG entfaltet in diesem Fall keine Wirkung.

Die Regelung von Artikel 55c Absatz 3 ist deklaratorischer Natur, schafft aber nötigenfalls Klarheit darüber, dass Informationen auch an Personen weitergegeben werden dürfen, welche keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Absatz 4

Um den hohen Anforderungen zum besonderen Schutz der Sozialhilfedaten Rechnung zu tragen, dürfen elektronische Abrufverfahren (insbesondere Online-Abrufverfahren), welche Daten über die individuelle Sozialhilfe betreffen, nur gestützt auf eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz eingeführt werden. Wie der bisherige Artikel 8a Absatz 5 stellt Artikel 55c Absatz 4 selbst keine gesetzliche Grundlage für die Einführung von elektronischen Abrufverfahren dar.

Artikel 55d (Informationsbeschaffung)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 8b.

Der datenschutzrechtliche Grundsatz, nach welchem Informationen stets zuerst bei der betroffenen Person eingefordert werden, wird an dieser Stelle mit Verweis auf die Mitwirkungspflicht von Artikel 28 festgehalten (Abs. 1). Das Einholen von Informationen bei anderen Behörden oder Dritten ist dazu subsidiär und nur in Ausnahmesituationen zulässig. Eine solche ist beispielsweise gegeben, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die verlangte Information herauszugeben, oder wenn das Einfordern einer Information direkt bei der betroffenen Person nicht sinnvoll ist, namentlich bei Verdacht auf unzutreffende oder unvollständige Angaben.

Artikel 55e (Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht Dritter)

Die Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter gegenüber den mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen waren bisher in Artikel 8c SHG geregelt.

In manchen Fällen ist es nicht möglich oder nicht sinnvoll, die benötigten Informationen im Sinne von Artikel 55e direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen. Da die mit dem Vollzug des SHG befassten Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, können in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden. Diese Möglichkeit ist wichtig, insbesondere in Fällen, in denen Angaben vertieft überprüft werden sollen, um einen rechtswidrigen Bezug von Sozialhilfeleistungen zu verhindern. In der Regel erfolgen die Auskünfte gestützt auf eine Anfrage der Sozialhilfebehörden.

Erweist sich für den Vollzug des SHG das Einholen einer Auskunft bei einer anderen Behörde als erforderlich, so muss dadurch zwingend die Information preisgegeben werden, dass die Person, über die um eine Auskunft ersucht wird, Leistungen der individuellen Sozialhilfe bezieht oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Diese Information unterliegt zwar grundsätzlich dem Sozialhilfegeheimnis, darf aber in Anwendung von Artikel 55a Absatz 2 Buchstabe c im Rahmen des Amtshilfegesuchs weitergegeben werden.

Die Pflicht zur Informationsweitergabe ist auf die für den Vollzug des SHG notwendigen Daten beschränkt. Die anfragende Behörde hat im Gesuch um Datenherausgabe den Zweck und die Erforderlichkeit der Datenbearbeitung für den Vollzug des SHG darzulegen.

Die Aufzählung der Behörden in Absatz 1 Buchstabe a ist beispielhaft; verpflichtet sind sämtliche Behörden im Sinne von Artikel 2 VRPG. Gestützt auf Buchstabe a können Sozialdienste beispielsweise bei der Ausländerbehörde um Auskunft über den ausländerrechtlichen Status oder bei der Strassenverkehrsbehörde um die Auskunft ersuchen, ob eine Person, die Leistungen der individuellen Sozialhilfe beansprucht, Fahrzeughalterin ist. Zu den privaten Organisationen und Personen nach Buchstabe b gehören insbesondere die Leistungserbringer im Sinne des SLG.

Artikel 56a (Besondere Massnahmen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion)

Absatz 1

Wie bisher kann die GEF besondere Massnahmen treffen und insbesondere Pilotprojekte oder andere Projekte unterstützen.

Artikel 56b (Provision für besondere Massnahmen der Gemeinden)

Absatz 1

Mit diesem neuen Artikel soll ein Anreiz für Gemeinden geschaffen werden, welche einen Sondereffort leisten und besondere, kostensenkende oder ertragssteigernde Projekte vorantreiben. Falls aus diesen eine Ersparnis resultiert, kann die GEF den Gemeinden eine Provision gewähren. Ein Anspruch besteht hingegen nicht.

Absatz 2

Eine Provision kann gewährt werden, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Massnahme muss über den Grundauftrag der Gemeinden hinausgehen. Die Gemeinde muss eine besondere Anstrengung vollbracht haben. bspw. eine gute, neue Idee gehabt und umgesetzt haben). Nicht provisionsberechtigt wären somit beispielsweise zusätzliche KIA-Plätze einer Gemeinde, besonders erfolgreiche Integrationsbemühungen von Sozialdiensten, eine sehr erfolgreiche Einnahmebewirtschaftung oder ein sehr restriktiver Umgang mit situationsbedingten Leistungen. (Bst. a)
- Weiter muss die Massnahme innovativ sein, also Bestehendes verbessernd oder Neues erfindend. (Bst. b)
- Zudem muss sie nachweislich eine finanzielle Entlastung des Lastenausgleichs zur Folge haben resp. Mehrkosten vermeiden. Dieser hypothetische finanzielle Effekt muss quantifizierbar sein. (Bst. c)

Absätze 3 und 4

Sind die Kriterien gemäss Absatz 2 erfüllt, kann die zuständige Stelle der GEF eine Provision gewähren. Die GEF beziffert die hypothetische Einsparung im Lastenausgleich und ermittelt dann die Provision. Diese beträgt bis zu 100 Prozent der hypothetischen Einsparung im Lastenausgleich eines Jahres. Sie wird einmalig gewährt, in der Regel im ersten Jahr der Einsparung.

Artikel 57a (Gesuche um Kostengutsprache für medizinische Notfallbehandlungen)

Bernische Listenspitäler oder Listengeburtshäuser gemäss Artikel 49 SpVG können ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Stelle der GEF richten. Der notwendige Inhalt des Gesuchs sowie die Fristen und Modalitäten sind in der Verordnung festzuhalten.

Eine Notfallbehandlung liegt höchstens solange vor, bis die Reisefähigkeit zur Verlegung in den Wohn- bzw. Heimatstaat gegeben ist. Ob ein Notfall vorliegt, beurteilt abschliessend ein Arzt

Die Kostengutsprache kann erteilt werden, wenn

- Das Gesuch rechtzeitig und korrekt eingereicht wurde
- die behandelte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und der Kanton Bern zuständig gemäss ZUG ist
- die Kosten uneinbringlich sind
- der Gesuchsteller nachweist, dass die Behandlung notwendig, dringend, wirtschaftlich und angemessen ist
- es sich um einen ausserordentlichen Fall handelt

Artikel 58 bis 61, 65 bis 72, 74 bis 74b, 75a und 77

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten. Bei den Artikeln 58 bis 61, 65 bis 72, 74 bis 74b, 75a und 77 wurden im Übrigen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Artikel 77b – 77n

Die gesamten Artikel betreffend die Aus- und Weiterbildung werden aufgehoben, da diese Bereiche nunmehr im vorliegenden neuen Gesetz geregelt werden.

Artikel 79 und 80

Die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden für die institutionellen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt waren, bleiben im gleichen Umfang lastenausgleichsberechtigt wie bisher und bleiben Bestandteil des Lastenausgleichs Sozialhilfe. Da die institutionellen Leistungsangebote (mit Ausnahme jener für erwachsene Menschen mit Behinderung) neu als soziale Leistungsangebote im SLG geregelt sind, wird ihre Zulassung zum Lastenausgleich dort geregelt. Entsprechend werden Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 80 Absatz 1 Buchstaben d und e SHG aufgehoben und Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a wird so geändert, dass neu nur noch die Aufwendungen für die Finanzierung von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung erwähnt sind.

Artikel 80 Absatz 1, Buchstabe b

Lastenausgleichsberechtigt sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des Personals, welches in der individuellen Sozialhilfe tätig ist oder Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung wahrnimmt (dazu gehört primär die Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe). Primär ist dies das Sozialdienstpersonal, erfasst sein kann aber auch übriges Personal der Gemeinde, wenn dieses entsprechende Aufgaben übernimmt.

Dem Lastenausgleich zugeführt werden können nur die anrechenbaren Aufwendungen. Der Regierungsrat wird festlegen, welche Besoldungskosten anrechenbar sind (Art. 80a Abs. 1 Bst. b neu).

Artikel 80a (1. Nähere Vorschriften)

Absatz 1, Buchstabe b

Neu werden die Besoldungskosten der Sozialdienste mittels Pauschalen abgegolten (Art. 34c ff. SHV). Als Folge davon unterscheidet der Regierungsrat bei der Bestimmung der anrechenbaren Aufwendungen nicht mehr zwischen Fach- und Administrativpersonal.

Artikel 80d - 80f

Die Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell werden aufgrund des Beschwerdeentscheids der GEF vom 31. August 2017 gestrichen. Die GEF wird zusammen mit der FIN und dem Gemeindeverband eine Nachfolgelösung betreffend die Beurteilung der Kosteneffizienz der Sozialdienste erarbeiten.

Artikel 80g (Datenlieferung der Gemeinden)

Absatz 4

Die Vorgabe, dass ausschliesslich die von der GEF geführte Software verwendet werden darf, wird gestrichen. Denn neben KOLA dürfen auch Office-Programme und das Data-Warehouse verwendet werden.

Besonders schützenswerte Personendaten – auch wenn sie pseudonymisiert sind – dürfen nur verschlüsselt übertragen werden.

Absatz 4a

Mit diesem Absatz wird die zuständige Stelle der GEF ermächtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden, um die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden zu überprüfen. Die Verwendung der AHV-Versichertennummer bleibt auf diesen Zweck beschränkt.

Da die AHV-Versichertennummer nicht sprechend ist (Art. 50c Abs. 3 AHVG), hält deren Weitergabe dem Erfordernis der Pseudonymisierung stand.

Bei der Verwendung der AHV-Versichertennummer sind die Vorschriften der Verordnung des EDI vom 7. November 2007 über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV (SR 831.101.4) zu beachten.

Absatz 5, Buchstabe e

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die zuständige Stelle der GEF die erhobenen Daten zur Berechnung der Besoldungspauschalen verwenden darf.

Absatz 5, Buchstabe d

Aufgrund der Abschaffung des Bonus-Malus-Systems ist dieser Absatz ersatzlos aufzuheben.

Artikel 82 (Gemeindeanteile)

Absatz 1 wird gestrichen, da bereits im FILAG (Art. 23 Abs. 3) festgehalten wird, dass die Gemeindeanteile von der zuständigen Stelle der FIN berechnet werden. Die zuständige Stelle der GEF berechnet sodann den Lastenanteil Sozialhilfe.

Die *Absätze 2 und 3* sind aufgrund der Abschaffung des Bonus-Malus-Systems ersatzlos aufzuheben.

Artikel 85 (Strafbestimmung)

Dieser Artikel wird aufgrund des neuen Straftatbestands in Artikel 148a StGB aufgehoben.

Durch den neuen Artikel 148a StGB werden die kantonalen Strafbestimmungen des Sozialhilferechts nicht automatisch derogiert werden.

Der bisherige Artikel 85 SHG setzt im Gegensatz zum neuen Artikel 148a StGB nicht voraus, dass jemand irregeführt oder in einem Irrtum bestärkt wird. Damit ist als einzige Konstellation, in welcher ein Täter sich nach Artikel 85 SHG strafbar machen könnte der, dass der Täter gegenüber einem Sozialdienst unwahre Angaben macht, diese die Unwahrheiten zwar erkennt, sich also über die Anspruchsberechtigung nicht irrt und gleichwohl Leistungen erbringt. Ein solches Szenario ist faktisch nur schwer vorstellbar. Artikel 85 SHG kommt somit aufgrund der weiteren Tatbestandsformulierung einzig theoretisch eine eigenständige Bedeutung zu. Damit kann er aufgehoben werden.

⁴⁰ Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) vom 26. Juni 2013, S. 6040.

⁴¹ Vgl. den Erläuternden Bericht zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; Art. 121 Abs. 3-6 BV) vom 14. Mai 2012, S. 54 (die dortigen Ausführungen betreffen allerdings das Verhältnis von Art. 148a StGB zu bestehendem Bundesrecht) sowie Daniel Stoll, Les infractions à l'aide sociale, in: Expert Focus EF 12/15, S. 1014 ff., S. 1018.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ??.??.20??

Artikel T2-1 (Anforderungen an die Sozialbehörden und Trägerschaften der Sozialdienste)

Zur Erfüllung des Erfordernisses, dass die Sozialbehörde entweder der Gemeinderat oder ein Gremium von mindestens drei Personen sein muss, wird eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt. Zur Erfüllung des Erfordernisses, dass die Trägerschaft eines Sozialdienstes eine juristische Person sein muss, wird ebenfalls eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt.

Artikel T2-2 (Provision für besondere Massnahmen der Gemeinden)

Die Möglichkeit einer solchen Provision wird mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung neu geschaffen. Sie wird daher nicht gewährt für Massnahmen, die bereits vorher eingeführt wurden.

7.10 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG)

Artikel 11, 16, 17 und 19

Die sozialen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

Artikel 20 (Weitergabe von Informationen 1. Durch Leistungserbringer)

Da für die Leistungserbringer neu die Bestimmungen des SLG anwendbar sind, sollen für diese auch die Datenschutzbestimmungen des SLG gelten. Die Befreiung von der Anzeigepflicht gemäss Artikel 48 Absatz 1 EG ZSJ wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt, da diese für die Erbringer sozialer Leistungsangebote grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangt.

Artikel 21 und 23

Die sozialen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

Artikel 137 (Inkrafttreten)

Der Regierungsrat wird das SLG in Kraft setzen, sobald er die für dessen Vollzug nötigen Verordnungsbestimmungen beschlossen haben wird.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

8.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018⁴²

Dieser Erlass dient insbesondere der Verwirklichung des **Ziels 4**: "**Soziale Stabilität sichern"** der Richtlinien. Im Rahmen des Ziels 4 soll mit Begleitmassnahmen sichergestellt werden, dass die im Zuge von Sparpaketen erfolgten Kürzungen kantonaler Leistungen nicht zu einer allgemeinen Schwächung der sozialen Stabilität führen. Im Leistungsbereich der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik definiert der Regierungsrat rote Linien, die nicht unterschritten werden dürfen. Als Begleitmassnahme wird unter anderem die Umsetzung des Familienkonzepts hervorgehoben, welche mit diesem Erlass erfolgt.

Zusätzlich zu Ziel 4 wird durch die potenzielle Ausdehnung der vorschulischen Sprachförderung auch das **Ziel 7**: "Bildung stärken" adressiert. Gelangen Kinder mit ausreichenden Sprachkenntnissen ins Bildungssystem, so profitieren sie von Anfang an von den unterrichtlichen Bemühungen zur Vermittlung von Wissen und Kompetenzen, sodass einerseits die Chancengleichheit verbessert und andererseits das Bildungssystem effizienter genutzt wird.

1

⁴² Geschäftsnummer 2013.RRGR.802

8.2 Andere wichtige Planungen

Der vorliegende Erlass dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

Das Konzept Sonderschulbildung beinhaltet die Neuorganisation der Sonderschulbildung und Sonderpädagogik im Kanton Bern. Das Projekt "Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern" soll ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystems der ambulanten ergänzenden Hilfen (aufsuchende Familienunterstützung, Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechtes und sozialpädagogische Tagesstruktur) zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in teilstationären und stationären Einrichtungen bzw. in Pflegefamilien ermöglichen. Die aufgrund dieser Projekte notwendigen Änderungen werden im Rahmen der entsprechenden Vorlagen erfolgen.

8.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Im Gutscheinsystem wird der Kanton alle ausgegebenen Gutscheine mitfinanzieren. Damit fördert er die Entwicklung eines bedarfsgerechten und finanzierbaren Angebots im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dass ein solches zentral ist, wird u. a. in der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025⁴³, im Familienkonzept 2009 sowie im Konzept frühe Förderung des Kantons deutlich.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Frühe Förderung

Im Rahmen des Konzepts frühe Förderung 2009 sowie dessen diesbezüglicher Erweiterung im Sozialbericht 2015 wurden neben konkreten Massnahmen auch deren Finanzierung beschlossen. Durch die gesetzliche Verankerung entstehen demgegenüber keine finanziellen Änderungen.

Die Umsetzung der frühen Sprachförderung im Rahmen von Kitas und Tagesfamilien löst per 2020 die bisher über ein entsprechendes Fördergefäss mitfinanzierten Angebote der frühen Sprachförderung ab. Die dadurch frei werdenden Mittel werden ins Budget für Betreuungsgutscheine transferiert. Der Bedarf an Betreuungsgutscheinen, deren Erhalt ausschliesslich durch den ausgewiesenen Bedarf an früher Sprachförderung begründet wird, lässt sich aufgrund mehrerer unbekannter Systemvariablen vor der Einführung nur grob abschätzen. Sollten die aus dem Fördergefäss frühe Sprachförderung transferierten Mittel nicht ausreichen, so wäre eine Kontingentierung (nur dieser spezifischen Sprachfördergutscheine) zu prüfen. Angestrebt wird in jedem Fall eine kostenneutrale Umsetzung.

9.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem wird mit der voraussichtlich per 1. April 2019 in Kraft tretenden ASIV-Teilrevision 2019 eingeleitet. Sie soll gemäss Beschluss des Regierungsrats vom Juni 2016 möglichst kostenneutral erfolgen. Derzeit werden knapp 70 Mio. Franken für subventionierte Kinderbetreuungsplätze ausgegeben. Hingegen würde eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem alten System schätzungsweise zwischen 69 und 85 Mio. Franken kosten. Aus diesem Grund wurden mit der Umstellung auf die Betreuungsgutscheine verschiedene kostensenkende Massnahmen umgesetzt. Mittel können u.a. eingespart werden, indem die Subvention enger an den Bedarf gekoppelt wird und v.a. für Kindergartenkinder in Kitas tiefere Betreuungsgutscheine ausgegeben werden. Weitere Mittel werden durch die leichte Senkung der Subvention und

⁴³ Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern, Antrag: RRB Nr. 1063 vom 22. Juni 2011, Kenntnisnahme durch den Grossen Rat: 24. November 2011, Planungserklärungen eingearbeitet: RRB Nr. 0383 vom 14. März 2012

den Wegfall der direkten Unterstützungsleistungen an Kitas und TFO (Risiko- und der Ausbildungspauschale) freigesetzt.

Müssten die Kosten aufgrund einer stark gestiegenen Nachfrage oder aufgrund des Spardrucks gesenkt werden, kann der Kanton die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen (Verschärfung des Zugangs, Reduktion des maximalen massgebenden Einkommens) sowie die Gutscheinhöhe (Senkung der maximalen Subvention; Senkung des Betreuungsgutscheins für Kinder bis 12 Monate) anpassen.

9.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Da die Gemeinden neu für die Bewilligung und Aufsicht sämtlicher Kindertagesstätten im Kanton Bern zuständig sind, nehmen ihre Kosten im Zusammenhang mit der Aufsicht und Bewilligung der Kindertagesstätten unweigerlich zu. Neben den rund 150 Kitas, welche heute bereits unter der Aufsicht der Gemeinden stehen, geht auch die Verantwortung für die aktuell rund 160 Kitas mit einer Bewilligung des KJA in die Zuständigkeit der Gemeinden über. Das KJA benötigt aktuell für die Bewirtschaftung dieser Kitas rund 220 Stellenprozente. Werden diese Kitas künftig von den Gemeinden beaufsichtigt, kann der Kanton einen Teil der in diesem Bereich eingesetzten Stellenprozente abbauen. Der Kanton wird somit um einen Betrag von rund 260'000 Franken entlastet. Die Kosten über alle Gemeinden hinweg dürften klar höher liegen, da ein gewisses Mengengerüst vorausgesetzt werden muss, um die in diesem Betrag enthaltenen Effizienzgewinne erzielen zu können. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren.

9.4 Indirekte Änderungen im SHG

Die Einführung der Möglichkeit zur Übernahme von Notfallbehandlungen von mittelosen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird den Lastenausgleich um einen noch unbekannten Betrag belasten.

Durch die Anpassungen bei der Rückerstattung kommt es voraussichtlich zu keinen finanziellen Auswirkungen. Einerseits sinken die Beiträge, die von der Rückerstattung befreit werden (IZU/EFB anstatt gesamte wirtschaftliche Hilfe während der Dauer einer Teilnahme an von GEF finanzierten Integrationsmassnahmen). Andererseits kommen mehr Sozialhilfebeziehende als vorher in den Genuss einer Reduktion von allfälligen Rückerstattungsbeträgen.

Die Streichung der Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell hat keine finanziellen Auswirkungen, da das Modell bereits nicht mehr angewendet wird.

9.5 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen finanziellen Auswirkungen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

10.1 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem wird mit der ASIV-Teilrevision 2019 eingeleitet und dem Inkrafttreten des SLG abgeschlossen. Während der Übergangsphase, in der das Gebühren- und das Betreuungsgutscheinsystem nebeneinander bestehen, ist von einer gewissen Mehrbelastung auszugehen. Diese Arbeiten sollen jedoch innerhalb der bestehenden Personalressourcen aufgefangen werden.

Neue Kantonsaufgaben, wie die Zulassung der Leistungserbringer, ergeben keine weiteren personellen Auswirkungen beim Kanton da mit Systemwechsel alte durch neue Aufgaben ersetzt werden.

10.2 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Der Kanton gibt im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote einen Teil seiner Aufgaben ab, da die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten in die Kompetenz der Gemeinden übergeht.

10.3 Indirekte Änderungen im SHG

Das SOA wird künftig die Fälle von Notfallbehandlungen von mittellosen ausländischen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz bearbeiten müssen, was zu einem geringen Mehraufwand führen wird.

10.4 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

11.1 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Primäres Ziel der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem ist es Gemeinden, Eltern und Anbietern von Betreuungslösungen gleichermassen den Zugang zu einer kantonalen Mitfinanzierung zu erleichtern. Mit dem Wechsel von einer indirekten zu einer direkten und reinen Subjektfinanzierung können Gemeinden ohne eigene Angebote einfacher als bis jetzt sicherstellen, dass die bei ihnen wohnhaften Familien eine subventionierte Betreuungsmöglichkeit nutzen können. V.a. Gemeinden, welche darauf verzichten, die Gutscheine zu kontingentieren, bieten damit attraktive Lebensbedingungen für Familien mit kleinen Kindern.

Dadurch, dass die gewährten Vergünstigungen stärker an die soziale und berufliche Situation der Familien gekoppelt werden, wird sichergestellt, dass die investierten öffentlichen Gelder effizient eingesetzt werden. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Gutscheine via Lastenausgleich sowie durch die Übernahme eines Selbstbehalts. Allerdings sind die Gemeinden nicht verpflichtet, Betreuungsgutscheine auszustellen. Die Möglichkeit, die Anzahl der Gutscheine zu limitieren, ermöglicht es den Gemeinden, ihre Kosten besser zu steuern.

Die Gemeinden sind im Gutscheinsystem verantwortlich für die Verfügung des Betreuungsgutscheins. Inwiefern sich ihr Aufwand diesbezüglich durch die Systemumstellung verändert, hängt stark davon ab, welche Aufgaben sie im alten System übernommen haben: Gemeinden, welche im Gebührensystem für die Tarifberechnung zuständig waren, haben im Vergleich zu Gemeinden, welche diese Aufgabe ausgelagert hatten, einen geringeren Zusatzaufwand. Dadurch, dass der Gutschein enger an den Betreuungsbedarf der Eltern gekoppelt wird, nimmt der administrative Aufwand für die Gesuchsprüfung zu, da neu neben den wirtschaftlichen Verhältnisse auch die weiteren Bezugsberechtigungen überprüft werden müssen. Gleichzeitig wurden die in diesem Zusammenhang vorgesehenen kantonalen Vorgaben, welche auf Verordnungsstufe geregelt werden, auf das erforderliche Mindestmass reduziert, so dass der administrative Aufwand für die ausstellende Behörde sowie die Gesuch stellenden Eltern möglichst gering ausfällt.

Ob der Systemwechsel effektiv einen Zusatzaufwand versursacht, ist schwer abschätzbar. Zwar bietet die engere Koppelung an den Bedarf der Eltern grundsätzlich zusätzlichen Anlass für eine mögliche Beschwerde. Allerdings zeigt die Erfahrung der Stadt Bern, welche seit 2014 Betreuungsgutscheine ausgibt und Betreuungspensum und Beschäftigungspensum enger aneinander koppelt, dass nur wenige Verfügungen angefochten werden.

Der Kanton ist darum bemüht, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützten (durch die telefonische und schriftliche Beratung der Gemeinden, das Bereitstellen von Merkblättern und Mustervorlagen und die Ausarbeitung einer Webapplikation, welche die Ad-

ministration der Gutscheine ermöglicht). Die Gemeinden können die Ausgabe der Gutscheine an Dritte übertragen oder sich für die Erledigung dieser Aufgabe mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

11.2 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Mit der Umsetzung der Ziffer 3 der Motion 252-2014 geht die Zuständigkeit für die Aufsicht über und die Bewilligung von Kindertagesstätten zu den Gemeinden über. Vor allem für Gemeinden, welche bis anhin keine Kitas bewilligen und beaufsichtigten mussten, ist dies ein neues Aufgabenfeld.

11.3 Indirekte Änderungen im SHG

Die Anpassungen in Bezug auf die Sozialbehörde und Trägerschaft (Erfordernis der juristischen Person) hat für einige wenige Gemeinden Auswirkungen. Zur Umsetzung der Anforderungen wird ihnen deswegen eine Übergangsfrist eingeräumt.

Die Einführung der Möglichkeit zur Übernahme von Notfallbehandlungen von mittellosen ausländischen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird den Lastenausgleich um einen noch unbekannten Betrag belasten.

Durch die Anpassungen bei der Rückerstattungspflicht wird für die Sozialdienste die Berechnung des rückerstattungspflichtigen Betrags erleichtert.

Die Streichung der Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell hat keine finanziellen Auswirkungen, da das Modell bereits nicht mehr angewendet wird.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12.1 Frühe Förderung

Gelingt es, Kinder im Vorschulalter in ihrer Entwicklung bestmöglich zu fördern, so werden wichtige Grundsteine für eine positive Entwicklung im späteren Kinder-, Jugend- und Erwachsenenalter gelegt. Kinder, die über einen ihrem Alter und ihrem Potenzial entsprechenden Entwicklungsstand verfügen, profitieren in höherem Ausmass vom schulischen Lernangebot, was sich entsprechend auf ihre schulischen und beruflichen Qualifikationen und damit verbundene Berufs- und Einkommensmöglichkeiten auswirkt, welche sich wiederum in volkswirtschaftlichem Nutzen niederschlagen.

12.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem verbessert den Zugang zu familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, indem sie zur Schaffung neuer Angebote beiträgt und deren Nutzung erschwinglich macht. Die Koppelung an die Erwerbstätigkeit schafft einen wichtigen Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und den Umfang der Beschäftigung auszuweiten. Die mit der Umstellung auf Betreuungsgutscheine ermöglichte bedarfsgerechte Finanzierung der Subventionen für Kitas und TFO wird bereits im Zuge der ASIV-Teilrevision eingeleitet.

12.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Von den Anpassungen in diesem Bereich sind keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

12.4 Indirekte Änderungen im SHG

Durch die neue Möglichkeit der Übernahme von Notfallbehandlungen von mittellosen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird das betriebliche Risiko der betroffenen Spitäler leicht eingedämmt.

12.5 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach durchgeführtem	Vernehmlassungsverfahren ergänzt.
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	

14. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des SLG sowie die vorliegenden Änderungen des EG ZGB, KESG, VSG, FILAG, GesG, SpVG, AMG, SHG und PGG zu beschliessen.

Bern, [Datum] Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: / Der Präsident:

[Name]

Der Staatsschreiber: [Name]